P. lat.
622
mo

+
Conatus Academici ad Divam Angelor. Reginam.
1735.

P. lat.
622mo

<36634176140012

<36634176140012

Bayer. Staatsbibliothek

Regul Des dritten Ordens Der Büsser

genannt/

So der Seraphische Patriarch der H. Vatter

FRANCISCUS

Aus absonderlicher Eingebung GOtt des H. Geistes verfasset, und zu einem ewigen Angedencken der nothwendigen Buß/ der gantzen Nach-Welt unterlassen / auf daß alle in der Welt/ in eigenen Behausungen wohnende Menschen/das höchste Geschäfft ihrer Seelen desto sicherer würcken können;

Welche Regul nunmehro sambt der nothwendigen Wissenschafft dieses dritten Ordens / in gegenwärtiges aus unterschiedlichen Büchern zusammen getragen einer der armen Franciscaner Oesterreichischer reformirter Provinz.

Zu grösserer Ehre GOttes/ des Heil. Vatters Francisci, und Trost des gantzen dritten Ordens der Büsser.

Regenspurg/ gedruckt bey Johann Baptist Lang / Hochfürstl. Bischöffl. Hof-Buchdruck. 1730.

DUPLUM EX BIBLIOTHECA NAT. HUNG.
T 63/412

MÜNCHEN
NEM ADHATÓ KI

Vor-Rede

An alle Brüder und Schwestern des dritten Seraphischen Ordens der Büsser genannt.

AUs Seraphischen Antrieb denen nach Christlicher Vollkommenheit begierigen Seelen (umb dardurch vermög eueres Eyfers und exemplarischen Lebens-Wandel/ auch euere Neben-Menschen zu gleicher Seraphischer Vollkommenheit anzuleiten/ sende ich folgendes neu-verfertigtes Wercklein; dann in was könnet ihr mehrers zu Nutzen euerer Seelen/ zu grösserer Ehr GOttes euere begierige Hoffnungs-Neigungen vergnügen? als eben in diesen dritten H. Orden; dieweilen in Beschreibung dessen Regul der Seraphische Ackers-Mann der H. Franciscus/ aus Eingebung des H. Geists/ dem/ durch die Laster-volle Welt verdorbenen himmlischen Saa-

Saamen Evangelischer Gesätzen / biß zu dem Ende dieser Welt immerdar von neuem außzusäen gesinnet war / auf daß in diesen annoch übrigen Acker Christlicher kleiner Heerde nicht unfruchtbar verborgen seye dieser Göttliche Saamen / sondern desto mehrer tausendfältige Früchten bringe: In diesen fürwahr seynd verborgen jene himlische Schätz Seraphisch-Christlicher Vollkommenheit / welche die Seel der Creatur empor hebet zur Erkantnuß ihres Schöpffers / welche das / mit ängstigen Sorgen und Eytelkeiten dieses irrdischen / beladene Hertz des Menschens / des schweren Lasts entbürdet / und immer zunäheret zu seinem letzten und höchsten Endzweck / die erloschene Englische Liebe gegen GOTT und dem Nächsten erneueret / die Tugenden und nothwendige Ubungen Christlicher guten Wercken lehrnet / ja dardurch mit dem Hochzeitlichen Kleyd zur ewigen Ansehung GOttes zu gelangen / bereit machet / also / daß sie endlichen auch zur Ankunfft des himmlischen Bräutigams die eröffnete Porten glückseeliger Ewigkeit einzugehen vor tauglich erkennet werde. Dessentwegen meinen Seraphischen Eyfer entdeckend / habe in Kürtze gegenwärtiges verfasset / umb sowohl euch / als eueren Nachfolgeren trostreich und klar darzustellen den Ursprung / nothwendige Wissenschafft / und Regul des dritten Ordens / in welchen unbeschreibliche Versicherungen der ewi-

gen Glückseeligkeit / und entgegen diese zu erlangen kleine Schuldigkeiten zu erfüllen / verfasset seyn; Lasset derohalben nicht nach / von eueren Seraphischen angefangenen Eyfer / ermahnet zu disem durch auferbaulichen Lebens-Wandel eueren Neben-Menschen / beobachtet die grosse Resolution so viler König und Königinnen / Kayser und Kayserinen / Hertzogen und Ertz-Hertzoginen / Päbsten / Cardinälen / Bischöffen und Ertz-Bischöffen / Fürsten und Fürstinen / Grafen und Gräfinen / ja unzahlbare Menge des adelichen und unadelichen Standes / die da erkennet die Nothwendigkeit der Buß eines jeglichen Menschen ohne Außnahm / und den grossen Seelen-Frucht in diesem H. Seraphischen dritten Orden / eben darumben sich auch entschlossen diesen dritten Orden der Büsser genannt / anzünehmen / und nebst ihren Cronen und Purpuren sich nicht geschihen auch zu tragen das Kleyd und Gürtel des dritten Ordens / ja ihren Hoch-Adelichen Geschäfften und Leben auch zügesellet die bußfertige Lebens-Arth des dritten Ordens / umb daß sie nur auf diser Welt ein rechten auferbäulichen Christlichen Lebens-Wandel führende / dardurch in jener gewissen Ewigkeit versichert / mit einem so grossen Seraphin und Vatter dreyer heiligen Welt-berühmten Orden / das Göttliche Lamb ewig anbetten / und sich alldorten mit absonderlicher Glory erfreyen mögen.

Zu

Zu einer Aufmunterung dessen / solt euch derohalben allzeit seyn / daß ihr euch erinneret des Gegenwärtigen und Zergänglichen / nicht aber vergesset des Zukünfftigen ewigen / dann der Wollust diser Welt ist augenblicklich / entgegen aber die Straff darvor wird seyn alldorten ewig / das Leyden / und nothwendige Buß in diser Welt ist gantz kurtz / die aber darvor bereitete Glory / als eine Belohnung / ist ohne End / und ewig. Eyferet euch derohalben in dem Eyfer eurer Seelen / und des Neben-Menschen / haltet die Regul des eyfrigen Seraphischen Patriarchen des H. Francisci / stellet euch vor / so viel tausend der Adelichisten und frommen Büsser / spieglet euch in diesen / und ihr werdet alsobald sambt diesen / nach jetzt-geendigten Leben / in der Glory mit eurem so grossen Seraphischen Seelen-Eyferer / als Eyferer euer und der Neben-Menschen Seelen / ewiglich frolocken.

Welches euch wünschet von gantzem Hertzen
euer mindester und aufrichtigster Diener

N. N. Minderer Bruder der
Oesterreichischen Provinz.

Regulam pro tertio Ordine, Pœnitentium nuncupato, à Seraphico Patre S. Francisco, instinctu Spiritûs S. institutam, ejúsque explanationem, cum ortu & progressu præfati Ordinis, indultis ac privilegiis Pontificiis, indulgentiísque eidem concessis, ab aliquo Ordinis nostri sacerdote compilatam, ex variis probatis Authoribus collectam legimus: & quia non solùm nihil continet à bonis moribus ac orthodoxa fide alienum, verùm etiam homines in sæculo degenies ad perfectionis Christianæ semitam provocat, regulam benè vivendi, dignósque Pœnitentiæ fructus agendi docet, ut præli beneficio ad spiritualem animarum profectum publicam conspiciat lucem dignam judicamus. Viennæ ad D. Hieronymum 19. Julii 1726.

Fr. Antoninus Frizenstein.
Fr. Malachias Anhof, SS.
Theologiæ L. L. actuales.

Regulam tertii Ordinis S. P. N. Francisci à Patribus Lectoribus revisam, & approbatam ut imprimi possit, censeo. Viennæ in Conventu nostro Viennensi ad D. Hieronymum die 19. Julii 1726.

Fr. Sigibertus Wasner, Minister Provincialis Austriæ.

Regul /

Oder

Büssende Lebens-Arth / so der Seraphische Patriarch / der H. FRANCISCUS aus Eingebung GOtt des Heiligen Geistes / denen sowohl in Clöstern / als weltlichen Häusern wohnenden Tertiarien vorgeschriben / und von Pabst Nicolao dem IV. Anno 1289. bekräfftiget worden.

Päbstliche Vorrede.

Uber die Regul des dritten Ordens des H. Vatters Francisci Seraphici.

NICOLAUS Bischoff ein Diener der Dienern GOttes, wünschet den geliebten Kindern in Christo / Brüdern und Schwestern des dritten Ordens der Büssern / sowohl gegenwärtigen / als zukünfftigen / Heyl und Apostolischen Seegen.

ES ist kund und offenbahr, daß auf dem Berg des Catholischen Glaubens (welchen die aufrichtige / und mit dem Feuer der Liebe angezündte / und brennende Liebe der Jüngern Christi / durch das Wort der sorgfälti-

gen Predigen / denen heydnischen Völckern / welche in der Finsternuß stecken / gelehret / und annoch die Römische Kirchen haltet und übet) das starcke Fundament der Christlichen Religion fest und steiff gesetzet seye / welches durch kein Sturm-Wind beweget / noch durch einiges Ungewitter kan umbgestürtzet werden; sintemahlen diser der rechte und wahre Glauben ist / ohne welchen niemand GOtt kan wohlgefällig seyn / noch bey seiner Majestät Gnad finden. Hebr. 11. c. v. 6. Dieser ist der jenige Glaub / welcher dem Fußpfad des Heyls eröffnet / und die Belohnung der ewigen Freuden und Seeligkeit verspricht. Derowegen der glorwürdige Bekenner Christi St. Franciscus ein Stiffter dieses Ordens / dem Weeg zum HErrn zu steigen / mit seiner Lehr und Exempel anzeigend / seine Kinder in Aufrichtigkeit desselben Glaubens unterwisen hat / und gewolt / daß sie denselben bekennen / standhafftig halten / und ebenmässig mit dem Werck erfüllen solten / damit die jenige / welche durch diesen Weeg heylsam wanderten / nach der Außfahrt auß diesem gegenwärtigen Leben / möchten Besitzer der ewigen Seeligkeit werden. Weilen wir dann diesen Orden mit gebührenden Gnaden gewogen seyn wollen / und auf dessen Vermehrung gern ein gefälliges Aug haben / also verordnen wir wie folgt:

Das

Das erste Capitel.

Von der Weiß zu examiniren die jenige, welche in diesen H. Orden eintretten wollen.

SO einige verlangen dise Lebens-Arth anzunehmen/ so solte der/ so Gewalt hat/ diese auf- und anzunehmen/ sie ehender von dem Catholischen Glauben und anderen darzu gehörigen Articuln befragen/ und da sie solches alles glauben/ und treulich bekennen/ auch biß an ihr End festiglich zu halten Willens seyn/ mögen sie zu diesen Orden aufgenommen werden: Jedoch sollen die Ministri fleissig Sorg tragen/ damit zu diesen Orden kein Ketzer/ oder der Ketzerey verdächtiger/ oder auch sonsten eines bösen Nahmens zu Unterhaltung dieses Lebens durch einige Manier aufgenommen werde/ wann aber solches geschehen seyn solte/ solle man denselben alsobald dem Inquisitoren der Ketzerey zu straffen übergeben.

Außlegung dieses Capitels.

I.

ES seynd nicht zu examiniren wegen des Glaubens halber/ wann diese/ so verlangen in diesen dritten Orden eingekleydet zu werden/ haben Brüder oder Schwester/ so schon in einen andern Orden eingekleydet seyn/ oder welche ohnedem bekant

kant seyn/ daß sie sonsten einen Christlichen Lebens-Wandel geführet/ weilen bey solchen ohnedem schon die Versicherung ist.

2. Solten keine in diesen Orden angenommen werden/ welche nicht genugsame Mittel/ oder mit ihrer Arbeit oder Kunst sich nicht ernähren könten/ damit nicht hierdurch solche zu ernähren der dritte Orden einiger Beschwerden überlästiget werde.

3. Solte man auch keinem ein Eremiten-Kleyd geben/ welcher nicht eine Arbeit kunte/ umb sich dardurch zu ernähren; oder der sonsten kein tugendliches oder auferbäuliches Leben geführt hätte. Approbavit hæc Innocentius XI.

Das anderte Capitel.

Von der Form und Weiß die jenige anzunehmen, welche in diesen dritten Orden eingehen wollen.

WAnn jemand in diese Gesellschafft einzugehen begehret/ sollen die zur Aufnehmung desselben verordnete Vorsteher fleissige Nachforschung thuen nach der Anhaltenden Ambt / Stand und Gelegenheit/ und ihme die Schuldigkeit und Beschwernuß dieses Ordens/ sonderlich die Widergebung der fremden Güther auflegen; wann dieses geschehen/ und es den Anhaltenden gefällig ist/ mag er alsdann eingekleydet werden/ und wann

er

er fremde Güther hat/ soll er sich bemühen mit baaren Geld / oder aber einer Ubergebung eines Unterpfands gnug zu thuen / und sich befleissen dem Nechsten zu versohnen.

Wann nun dieses alles würcklich vollbracht ist/ soll er nach Verfliessung eines Jahrs mit Rath etlicher discreten Brüder/ wann sie dencken / daß er bequem oder tauglich seye / auf diese Weiß aufgenommen werden : Nemblichen / daß er verspreche alle die Göttliche Gebott zu halten / und vor die Ubertrettung / die er wider diese Form zu leben begehen möchte / nach der Gebühr gnug zu thuen / wann er von dem Visitatore hierüber wird ersuchet / und beschuldiget werden; und dieselbe ihm gethanene Verheissung soll durch ein offenbahre Hand allda angeschriben werden. Aber auf andere Manier soll niemand von dem Vorsteher angenommen werden / dann es wäre / daß sie wegen Beschaffenheit der Persohn / oder auf ihr Anhalten anderst zu thuen / nach sorgfältiger Erwegung befinden wurden. Ferner wird verordnet / daß niemand / nachdem er in diese Gesellschafft eingetretten ist / aus derselben wiederum in die Welt möge kehren ; Jedoch mag er frey in einen andern bewehrten Orden gehen ; die Weiber aber / welche Männer haben / sollen in diese Gesellschafft nicht aufgenommen werden / es seye dann mit ihrer Männer Erlaubnuß und Verwilligung.

Auß-

Außlegung des anderten Capitels.

JN diesem Capitel ist wohl vor allen zu beobachten / daß es keinen erlaubt seye / oder Gewalt habe / jemand in diesen dritten Orden an- und aufzunehmen / außgenommen denen münderen Brüdern; dieses zwar nach Verordnung Innoc. IV. 1246. in Bulla: Devotorum, Nicolai IV. 1292. in Bulla: Unigenitus DEI filius. Martini V. in Bulla: Licet inter cætera. Sixti IV. in Bulla: Romani Pontificis 1471. Benedicti XIII. in Bulla Paterna sedis 1725. edita Romæ. Obschon aber dieses ein Ambt der Generalen und Provincialen ist / dannoch ist dieser Gewalt von obbemelten Päbsten denen Guardianen / Custodibus, und anderen von der Obrigkeit bestellten Patribus gegeben worden. Folget diesemnach

Andertens / daß keiner / so ein Besitzer des ungerechten Guts wäre / in diesen Orden aufgenommen werden kan; und die Profession ablegen / ausgenommen / daß er ein Versicherungs-Pfand darstelle / wordurch der andere Theil versicheret werde.

Drittens / können sie ehender nicht zur Profession gelassen werden / außgenommen / daß sie ein gantzes Jahr Novizen gewesen / unter welchen absonderlich die Ministri acht solten haben auf dem Lebens-Wandel solcher / damit nach verflossenen Jahr man erkennen möge / ob sie tauglich oder nicht; so es aber seyn solte / daß jemand unter dem wehrenden

No-

Noviziat-Jahr solte tödtlich erkrancken / so kan der Minister (secundùm prudens judicium) dispensiren / und erlauben ehender die Profession abzulegen / wann auch noch kein gantzes Jahr vollendet wäre.

Das dritte Capitel.

Von Beschaffenheit der Kleyder.

WAs anbelangt die Kleyder / sollen die Brüder und Schwestern mit schlechten Tuch / sowohl dem Werth / als der Farb nach / nicht gantz weiß / noch schwartz insgemein bekleydet werden / es wäre dann Sach / daß auf eine Zeit / von dem Visitatore mit Rath der Ministern wegen einer gnugsamen und offenbahren Ursach / mit jemand / so viel dem Werth betrifft / dispensiret wurde. Die Brüder sollen Mäntel und Röck haben / welche schlecht ohne Fürwitz / entweder vorn an der Brust aufgeschnitten / oder gantz / dannoch mit angehefften nicht weiten / sondern engen / und zugeschlossenen Ermelen seyn sollen / wie es der Ehrbarkeit gemäß ist; die Schwestern aber sollen gleichfahls mit einen Mantel und Rock von solchen schlechten Tuch gekleydet seyn / oder sollen zum wenigsten neben dem Mantel einen weissen oder schwartzen Unter-Rock ohne eine unnöthige Falten tragen. Wegen der Geringschätzung des Tuchs / und wegen der Peltz-Röck der Schwestern mag nach den Stand einer jedwedern Schwester / und nach Gewohnheit des Orths dispen-

spensiret werden. Insgemein sollen weder Brüder noch Schwestern seidene Schnür / Bänder / gestrickte und ausgemachte Arbeit gebrauchen / sondern allein Schaaf-Peltz / lederne Beutel / Bänder und Gürtel ohne Seidenwerck tragen / beynebens alle andere eitle Zierathen diser Welt nach den heylsamen Rath des H. Apostels Petri. (1. Petr. c. 3. v 3.) ablegen.

Außlegung des dritten Capitels.

IM Anfang dieses Capitels ist wohl zu beobachten / daß es mehrern theils handle von denen Brüdern und Schwestern / so mit einen Habit nach Arth der Geistlichen bekleydet seyn / und folgentlich die in ihren Behausungen wohnende Tertiarien diese Arth die Kleyder-Tragung nicht zu beobachten haben; darnach werden sie dardurch ermahnet / daß sie die Ehrbarkeit der Kleyder vor jedermann Augen allezeit zeigen / umb dardurch ihren Neben-Menschen gutes Exempel zu geben; wird ihnen also dardurch verbotten alle äusserliche Eytelkeit / Hoffarth / Frechheit / grosse Blösse des Hals in ihren Trachten / dardurch aber wird nicht außgeschlossen die Tragung äusserlicher Kleydungen / die ihren Stand gemäß seyn / und nach Beschaffenheit des Lands / weilen zum öfftern ist geschehen / daß viel schöne geklevdte Persohnen mit einer H. Jungfrauen und Martyrin Cäcilia inwendig das Buß-Kleyd tragen / und also GOtt dem HErrn wohlgefälliger seyn / als die mit rauhen Röcken äusserlich bekleydet herumb gehen.

Das

Das vierte Capitel.

Daß sie auf keine unehrbare Gastereyen und Comödien gehen, und denen Gauckleren kein Geld geben sollen.

ES ist allen Brüdern und Schwestern gantz und gar verbotten auf unehrbare Gastereyen/ Comödien und Täntz zu gehen/ denen Gauckleren/ und dergleichen Eytelkeiten zuzusehen/ so solten sie auch zu diesem Zihl kein Geld außgeben/ und außzugeben auch ihren Dienstbotten und Hauß-Gesind verbieten.

Außlegung des vierten Capitels.

ES wird in diesem Capitel klar vermeldet/ daß denen Brüdern und Schwestern hiermit nur verbotten ist/ auf unehrliche Comödien/ offentliche Tantz-Plätz/ Hochzeiten/ oder weltliche Gastereyen zu gehen/ bey welchen es nicht auferbäulich hergehet/ oder bey dergleichen unauferbäulichen Menschen sich einfinden/ und mehrers zu üblen Exempel der anderen seyn/ dannoch wird denen Tertiarien nicht verbotten dardurch/ daß sie nicht sollen gehen dörffen zuzusehen geistliche Comödien/ so auß der H. Schrifft oder Historien deren HH. GOttes genommen/ oder auch von denen Geistlichen vorgestellet werden durch ihre Untergebene. Wie auch wird ihnen erlaubt zu ehrlichen Mahlzeiten zu gehen/

hen/ bey ihren Eltern und Befreunden / allwo keine ärgerliche Täntz / oder andere leichtfertige Eitelkeiten geübet werden.

Das fünffte Capitel.

Von der Abstinenz und Fasten.

VOn dem Fleisch-Essen solten sich die Brüder und Schwestern an dem Montag/ Mittwoch/ Freytag und Sambstag enthalten / es seye dann / daß die Leibs-Schwachheit oder Kranckheit es anderst thäte erforderen; die jenige / so Ader gelassen / können durch drey Tag Fleisch essen / welches auch denen Reisenden soll zugelassen werden / ingleichen solle ihnen solches erlaubet seyn an den vornehmesten Festen / in welchen andere Christglaubige von Alters her Fleisch zu essen pflegen; auf andere Täg aber / an welchen kein gebottener Fasttag ist / mögen sie Ayr und Käß essen; dannoch / so sie mit anderen geistlichen Ordens-Persohnen in ihren Clöstern oder Convents-Häusern sich befinden / ist ihnen erlaubt von allen Speisen zu essen / so ihnen fürgesetzt werden; sie sollen auch mit der Mittag- und Abend-Mahlzeit zufriden seyn / die Schwache und Reisende ausgenommen.

Der gesunden Speiß und Tranck solle mäßig seyn / Krafft deß H. Evangelii Luc. 21. cap. v. 34. Hütet euch / daß euere Hertzen mit Fraß und Truncken-

ckenheit nicht überladen werden. Das Mittag- und Abend-Essen solle nicht genommen werden / ausser nach einmahl gebetten Vatter unser / und nach gehaltener Mahlzeit solle ingleichen ein jeder mit widerholltem Vatter unser GOTT dancken. Wann es aber geschicht / daß sie es unterlassen / sollen sie dreymahl darvor das Vatter unser sprechen. Auf alle Freytag deß gantzen Jahrs sollen sie fasten / es seye dann / daß sie wegen Kranckheit oder anderer rechtmäßiger Ursach darvon entschuldiget werden / oder aber der Geburts-Tag deß HErrn auf dem Freytag fallen thäte. Von dem Fest aller Heiligen biß auf Ostern / sollen sie Mittwoch und Freytag fasten neben anderen gebottenen Fast-Tägen / so von der Kirchen oder anderer gemeiner Ursach eingesetzt seyn.

Von dem Fest deß H. Martini biß auf die Geburt Christi / und von dem Sonntag Quinquagesimæ biß auf Ostern / sollen sie alle Tag / (die Sonntäg außgenommen) zu fasten verbunden seyn / wo sie anderst nicht durch Kranckheit oder andere Noth entschuldiget wurden.

Die Schwestern / welche schwanger seyn mögen / wann sie wollen biß auf den Tag ihrer Reinigung / von aller leiblichen Ubung (das Gebett außgenommen) sich enthalten; die aber arbeiten / mögen wegen stätiger Arbeit und Mattigkeit / von dem Fest der Urständ unsers HErrn / biß auf das Fest des H. Michaelis dreymahl im Tag / wann sie arbeiten / essen; so es aber geschicht / daß sie bey ande-

ren Leuth arbeithen / ist ihnen erlaubt von allen vorgesetzten Speisen alle Tag zu essen / es wäre dann Sach / daß ein Freytag oder sonst ein Tag einfallen thäte / in welchen die gantze Kirchen bekennet die Fasten eingesetzt zu seyn.

Außlegung des fünfften Capitels.

WAs in diesem Capitel gebotten wird / ist ohne dem klar / an was vor Tägen die Brüder und Schwestern zu fasten verbunden seyn. Unter die vornehme Fest-Täg / an welchen sie vermög der H. Regul nicht verbunden seyn / werden dise gerechnet: Alle Fest-Täg unsers HErrn / wie auch alle gefeyerte Fest-Täg unser lieben Frauen / der H. H. Aposteln / aller Heiligen / des H. Vatters Francisci / Antonii von Padua / Kirchweyh und Schutz-Patron des Orths / allwo sie wohnen / und dergleichen / an diesen und dergleichen Tägen ist denen Tertiarien erlaubt Fleisch zu essen / wann diese Täg / nicht sonsten an einen gebottenen Fast-Tag fallen. Wann sie aber Aderlassen / oder schwer arbeiten / oder reisen / oder nicht wohlauf seyn / ist es nicht vonnöthen / daß die Brüder und Schwester Dispensation begehren / sondern können ohne solcher das Fleisch essen / sofern aber ein ungemeine Ursach vorfallen wurde / oder aber ein Zweifel wäre / ob die Ursach genugsam seye / nicht zu fasten / alsdann muß wegen grösseren Verdienst die Erlaubnuß von dem

Beicht-

Beicht-Vatter begehret werden / welcher hierin dispensiren / die Zweifel erklären / auch das Fasten in andere geist-oder auch leibliche Werck veränderen kan: wie dann dieses Gebott wegen der grossen Fasten / die in Clöstern und Gemeinden wohnenden Tertiarien mehresten Theils betrifft.

Das sechste Capitel.

Wie offt sie in dem Jahr beichten uud communiciren sollen.

ALle Brüder und Schwestern sollen dreymahl in dem Jahr / als nemblich an den Christ-Tag / Ostern und Pfingsten ihre Sünden beichten / und das hochwürdige Sacrament des Altars andächtig zu empfangen nicht unterlassen / sich auch mit denen Nächsten versöhnen / und die frembde Güther wider geben.

Außlegung über dieses sechste Capitel.

OBschon die Brüder und Schwestern des dritten Ordens / vermög der Regul nur dreymahl im Jahr zur H. Beicht und Communion zu gehen verbunden werden / dannoch / weilen sie zu einem Exempel der Welt / zu einem Schauspill der Englen worden / durch ihren büssenden Stand des dritten Ordens / so gezimet sich / daß sie sich nicht nur alle Monath / sondern öffters in denselben / dieses Heil-

von GOtt eingesetzte Abendmahl zu gebrauchen befleissen/ theils der eigenen armen Seelen die Kräfften sich mehr zu GOtt zu erschwingen/ zu vermehren/ und mitzutheilen/ theils auch/ weil diß ein von GOtt eingesetzte Medicin des sündigen Menschens ist/ daß er dardurch die nothwendige Buß zu ergreiffen/ und Buß zu würcken Kräfften bekomme/ endlich geniessend das Brod der Engeln auf dieser Welt/ selbigen gleich werde/ und nach diesem kurtzen Leben in der Gesellschafft der Engeln/ und Geniessung dieser himmlischen Speiß sich ewig erfreuen mögen.

Das sibende Capitel.

Daß sie keine schädliche Waffen tragen sollen.

DIe Brüder sollen keine schädliche Waffen tragen bey ihnen/ ausser zur Verfechtung des Catholischen Glaubens/ oder der Römischen Kirchen/ oder auch ihres Lands/ oder endlich auch mit Erlaubnuß ihres Ministri.

Außlegung über das sibende Capitel.

DIeses Capitel verbietet nicht nach Gewohnheit der Länder und des Stands/ Waffen zu tragen/ oder umb sich rechtmässiger Weiß/ wider andere böse Leuth sich zu verthätigen/ sondern nur/ wann diese zu einer üblen und bösen Meynung getragen wurden.

Das

Das achte Capitel.

Von dem Gebett der Tag-Zeiten.

Alle und jede sollen täglich 7. Tag-Zeiten betten/ nemlich die Metten/ Prim/ Tertz/ Sext/ Non/ Vesper und Complet; und zwar die Clerici/ welche dem Psalter wissen/ sollen vor die Metten jene Psalmen zu betten sich befleissen/ welche andere Clerici/ oder die Haubt-Kirchen bettet; und vor die Prim sollen sie betten die Psalmen: DEUS in nomine tuo &c. Beati Immaculati &c. biß auf legem pone, sambt dem Gloria Patri; vor die übrigen aber/ als nemblich vor die Tertz/ Sext/ Non/ sollen sie betten auf eben die Weiß/ als selbe andere Clerici betten/ und in der Haupt-Kirchen gebettet werden; wanu sie aber nicht in die Kirchen kommen können/ sollen sie/ gleichwie andere/ so nicht lesen können/ vor die Metten 12. Vatter unser/ und vor ein jede andere Tag-Zeit siben Vatter unser/ sambt dem Gloria Patri zu betten nicht unterlassen/ auch zur Prim und Complet den Glauben/ und die es können/ das Miserere mei DEUS &c. hinzu setzen/ wann sie aber ihre Tag-Zeiten zu verordneten Stunden nicht betten/ sollen sie vor ihre Straff drey Vatter unser betten? die Krancke seynd nicht verbunden solche Tag Zeiten zu betten/ wann sie nicht wollen In der Fasten aber des H. Martini/ wie auch in der grösseren Kirchen-Fasten/ sollen sie sich

befleissen / daß sie in der Kirchen der Pfarren / wo sie wohnen / denen frühe-morgigen Tag-Zelten Persöhnlich gegenwärtig seyn / wann sie nicht durch eine vernünfftige Ursach entschuldiget werden.

Außlegung über das achte Capitel.

WAnn unter denen Tertiarien einige Priester seyn / können sie das Brevir des Ordens des H. Francisci betten / aus Verleyhung Innocenti des XII. in der Bulla so anfanget: Exponi nobis &c. die übrigen Tertiarien aber thuen auch ihrer Schuldigkeit gnug / wann sie das kleine Officium, das ist den Curs unser lieben Frauen betten. Damit sie aber diese ihnen vorgeschribene Horas oder Tag-Zeiten / mit desto andächtiger guter Meynung verrichten möchten / können ihnen dienen vor einer jedwederen Tag-Zeit nachfolgende Gebetter.

Gebett vor der Metten.

O Trauriger HErr JEsu! in Vereinigung des Gebetts / welches du in den Garten Blut-schwitzend deinem himlischen Vatter aufgeopffert / und aller jenigen Tormenten / welche du die gantze Nacht deines Leydens übertragen / opffere ich dir auf diesen meinen frühe-morgigen Gebetts-Dienst / bittend / du wollest solchen zur Bezahlung aller deiner erlittenen GOtts-Lästerungen annehmen.

Gebett vor der Prim.

O Verachter HErr JEsu Christe! in der Gedächtnuß des Speichels/ Backenstreiche/ Ehrabschneidung und Verspottung/ die du im Anfang des Tags vor uns gelitten/ und deinem himmlischen Vatter aufgeopfferet hast/ würdige dich diesen/ meines Mund- und Hertzens-Dienst anzunehmen/ und solchen in Vereinigung deiner Liebe angenehm aufzuopfferen.

Gebett vor der Tertz.

O Verwundter HErr JEsu! in Gedächtnuß deiner grausamen Geißlung und spöttlichen dörnern Crönung/ verlange ich zu betten/ und dich zu verehren/ auf daß ich durch diese meine Dienstbarkeit dich als meinen ewigen König erkennen und anbetten möge.

Gebett vor der Sext.

O Gecreutzigter HErr JEsu! in Gedächtnuß deines Schmertzen-vollen Creutzes/ welches du auf deinen Schultern getragen/ von dessen schweren Last schmertzhafft zur Erden gefallen/ und in solchen erhöhet/ dich deinen himmlischen Vatter/ als ein blutiges Brand-Opffer aufgeopfferet/ nihme von mir an dieses mein unwürdiges Gebett/ und opffere solches auf deinem Vatter/ auf daß es ihm in

in Vereinigung deiner Aufopfferung wohlgefalle.

Gebett vor der Non.

O Sterbender HErr JEsu! in Gedächtnuß deines / durch drey Stund betrübten / und nach deinem Todt mit der Lantzen verwundten Hertzen / opffere ich dir diß mein Gebett auf / dich bittend / du wollest mein unwürdiges Hertz mit deinem Göttlichen Hertzen durch ein ewige Lieb vereinigen.

Gebett vor der Vesper.

O Verstorbener HErr JEsu! in Gedächtnuß deines verblichenen Angesichts / und deines mit Wunden allenthalben verletzten H. Leibs / da er von dem Creutz in die Schooß deiner Mutter ist geleget worden / nihme an dieses mein Gebett / auf daß es in Vereinigung der Schmertzen deiner gebenedeyten Mutter dir angenehm seye.

Gebett vor der Complet.

O Begrabener HErr JEsu Christe! in Gedächtnuß deiner Heil. Salbung und Begräbnuß / nihme an den Dienst dieser meiner Schuldigkeit / und wenigen Andacht / daß sie dir angenehm seye / vereinige solche mit deinen Thränen / so du über uns alle in deinen Leben vergossen / auch mit denen Thränen / welche dir zu Lieb / von denen frommen dich klagenden dort gegenwärtigen Seelen seynd vergossen worden.

NB.

NB. Hier ist zu mercken / daß nach einem jedwederen Gebett werden die vorgeschribene Vatter unser ꝛc. gebettet / als zur Metten 12. und soviel Gloria Patri &c. und ein Glauben. Hernach der Psalm: Miserere mei DEUS &c. die diesen betten können / und hiervon oben vermeldet worden.

Das neunte Capitel.

Daß alle / die da können / ihr Testament machen sollen.

ES wird auch allen Brüdern und Schwestern gebotten / welchen es Krafft des Rechts zugelassen ist / daß sie innerhalb drey Monathen nach ihren Eintritt in den H. Orden / ihr Testament von ihren Güthern alsobald sollen machen / auf daß kein einiger ohne dessen Verrichtung von dieser Welt abscheide.

Außlegung über das neunte Capitel.

DIe Ursach dieser Anordnung ist kein andere / als weilen dieser dritte Orden von dem Seraphischen Patriarchen eingesetzt worden / dardurch den sündigen Menschen zur Sicherheit seines Heyls und zukünfftiger glückseeliger Ewigkeit zu bringen; damit derohalben die Seel des Menschens nicht in dem Todt-Beth durch die Anordnung und Disposi-

 tion

tion der zeitlichen Güther verhinderet werde von ihrer innerlichen Versamlung zu GOtt / dessentwegen hat der sorgfältige Patriarch dieser gefährlichen Zeit vorzukommen verordnet / daß die Brüder und Schwestern solten ehender Richtigkeit machen vermög des Testaments.

Das zehende Capitel.

Von Erneuerung des Friedens zwischen denen Brüderen und anderen Außwendigen.

BElangend den Friden zu machen unter denen Brüdern und Schwestern / oder anderen Persohnen / die in Uneinigkeit gerathen seynd / wird solches den Ministern nach ihren guten Geduncken überlassen / zu welchem Ende sie auch den guten Rath ihres Bischoffs darzu gebrauchen können.

Außlegung über das zehende Capitel.

WEilen dann bey dem Evangelisten Matth. am 5. Cap. die fridsame Kinder GOttes genennet werden / dessentwegen hat der H. Vatter Franciscus / auf daß alle Menschen unter die Zahl der Kinder GOttes mögen gezehlet werden / den Friden absonderlich anbefehlen wollen / seinen Kinderen des dritten Ordens / das ist / allzeit fridsam unter ihnen selbsten zu leben / wie auch fridsam zu seyn gegen anderen Neben-Menschen.

Das eilffte Capitel.

Wie sie sich verhalten sollen / wann sie gegen Recht und Billichkeit, und wider ihre Freyheiten beschwäret wurden.

JM Fall die Brüder, und Schwester wider das Recht / oder ihres Ordens Privilegien oder Freyheiten von denen Obrigkeiten / oder Gewalts-habern deren Orthen / wo sie wohnen / beschwäret wurden / sollen die Ministri des Ordens ihre Zuflucht zu denen Bischöffen und ihren Vicarien oder Stadthaltern nehmen / und nach deren Rath und Ordnung in dergleichen Beschwernussen sich verhalten.

Außlegung des eilfften Capitels.

OBschon die in der Welt lebende Tertiarien zu den ersten Zeiten des Ordens mit grossen zeitlichen und geistlichen Privilegien von denen Römischen Päbsten seynd begnädiget worden / dannoch nach dem Lateranensischen Concilio, so gehalten worden unter den Pabst Leone dem X. geniessen die in der Welt lebende Tertiarien nur die geistliche Privilegia, Freyheiten / und Abläß der Münderen Brüder / wie lehret P. Herinck. de Reg. disp. 4. q. 6. Es hat Clemens der VII. Bulla 5. apud Rodriquez. allen Tertiarien unsers Ordens mitgetheilet alle Privilegia, Gnaden und Abläß / so uns Franciscanern / denen Dominicanern / denen Clarisserinen und andern

dern Geistlichen Bettel-Orden seynd verlyhen worden.

Das zwölffte Capitel.

Daß sie sich / so viel möglich / vor offentlichen und Gerichtlichen Eyd-Schwüren hüten sollen.

VOn offentlichen Eyd-Schwüren sollen sie sich alle enthalten/ es wäre dann / daß sie von der Noth gezwungen wurden in denen Zufällen/ welche aus Zulassung des Apostolischen Stuhls ausgenommen seynd / als nemlich wegen des Fridens / Glaubens/ Ehrenrührung / und umb Zeugnuß zu geben / wie auch in denen Kauffen/ Verkauffen und Schencken sollen sie sich verhalteu / wie es ihnen gut zu seyn wird geduncken. In gemeinen Reden aber sollen sie alle Schwur/ so viel möglich/ meyden; wann es aber in einem Tag unbedachtsamer Weiß geschehen wäre/ gleichwie es in vielen Reden gar bald geschicht/ daß er einen Schwur oder Fluch geredt hätte/ soll er Abends bey Erforschung seines Gewissen dreymahl das Vatter unser mit Bereuung desselbigen Schwurs betten. Soll sich auch ein jeder befleissen/ daß er sein eigenes Hauß-Gesind zu denen Göttlichen Diensten vermahne und anhalte.

Auß-

Außlegung über das zwölffte Capitel.

DIejenige dreymahl (da man zu Abends in der Gewissens-Erforschung/ über die/ den Tag hindurch gethane Werck/ muß das Vatter unser sprechen/ wegen eines unbehutsamen gethanen Schwurs) seynd also zu verstehen/ daß man vor einen jeden solchen Schwur/ müsse dreymahl das Vatter unser betten/ und sollen die Brüder sich befleissen ihre gethane Schwur in der Beicht kürtzlich zu beichten/ auch sollen sie ihre Haußgenossene ermahnen/ damit sie sich von dem Schwören hüten. Ingedenck jenes von dem H. Geist bey dem Ecclesiastico am 13. c. v. 12. außgesprochenen: Ein Mann der viel schwören thut/ wird erfüllet mit Missethat/ und von seinem Hauß wird die Straff nicht weichen.

Das dreyzehende Capitel.

Von Anhörung der H. Meß/ und Haltung der Versammlung.

ES sollen alle gesunde Brüder und Schwester/ in was vor einer Stadt oder Orth sie seynd/ alle Tag/ wann sie füglich können/ das Ambt der H. Meß hören/ und alle Monath in einer Kirchen/ oder Orth/ wohin sie die Ministri beruffen werden/ sich versammlen/ alldorten das Ambt der H. Meß zu hören. Ein jeder aber soll dem hierzu verordneten

Ein-

Einnehmer von gangbahrer Müntz einen Groschen geben/ welcher Einnehmer solches Geld versammlen soll/ und nach Rath der Vorsteher unter die arme Brüder und Schwestern/ absonderlich die Krancken/ und welche einer Beyhilff der Begräbnuß und Exequien beraubt seynd/ und darnach erst unter andere Arme nach Billigkeit außtheilen. Sie sollen auch von gesagtem Geld etwas der obgemelten Kirchen/ in welcher sie ihre Versammlung halten/ aufopfferen; mehr sollen sie auch verschaffen/ wann sie füglich können/ daß sie einen Geistlichen/ und im Wort GOttes gnugsam unterwisenen Ordens-Mann haben/ welcher sie zur Buß/ und die Werck der Barmhertzigkeit zu üben/ sorgfältig anmahne und anführe. Ein jeder bemühe sich/ wann er das Ambt der H. Meß höret/ und der Predig beywohnet/ das Stillschweigen zu halten/ auf daß er in seinem Gebett und Ambt aufmercksam seye/ es wäre dann Sach/ daß der gemeine Nutz der Bruderschafft solches verhinderen thäte.

Außlegung über das 13. Capitel.

DArdurch wird Urkund gemacht/ die grosse Schuldigkeit der Brüder und Schwestern/ was massen sie fleissig erscheinen sollen bey der Monatlichen Versammlung/ an dem bestellten Orth von dem Ministro, und nicht auß Nachlässigkeit oder Faulkeit zu versaumen. Was aber anbelanget das Opffer/ welches nach vollendter Versamlung

lung gegeben wird/ bestehet es in eines jeglichen eigenen Belieben.

Das vierzehende Capitel.

Von denen krancken und verstorbenen Brüdern und Schwestern.

WAnn jemand von denen Brüdern und Schwestern erkrancken thut/ sollen die Ministri oder Vorsteher durch sich oder andere solchen Krancken einmahl in der Wochen heimzusuchen verbunden seyn/ wann der Krancke ihnen solches angezeigt wird haben/ welchen sie auch sorgfältig zu der Buß und Beicht/ wie sie es an bessern und kräfftigern nutzlich zu seyn befinden/ ermahnen/ und ihm auß den gemeinen Güthern die Nothdurfft verschaffen sollen; Und wann gemelter Krancker von dieser Welt wird abgeschiden seyn/ soll solcher Todt-Fall denen Brüdern und Schwestern/ welche alsdann in der Stadt/ oder dem Orth/ da er gestorben ist/ wohnen/ angezeigt werden/ auf daß sie alle sich befleissen der Begräbnuß des Verstorbenen Persöhnlich beyzuwohnen/ und von solcher Begräbnuß ehender nicht abweichen/ biß das Ambt der Heil. Meß verrichtet ist/ und der todte Leib in das Grab gelegt worden; und dieses alles solle ebenmässig mit den krancken und sterbenden Schwestern gehalten werden. Beynebens soll ein jeder Bruder und Schwester innerhalb 8. Tagen nach dem Todt deß

Ver-

Verstorbenen vor desselbigen Seel/ die Prister zwar ein H. Meß lesen/ die andere aber/ welche den Psalter können/ funfftzig Psalmen/ und die nicht lesen können/ funfftzig Vatter unser/ sambt dem Requiem æternam, oder: GOtt gebe ihm die ewige Ruhe 2c. am End eines jeden betten/ und hernach sollen sie im Jahr vor das Heyl deren Brüder und Schwestern/ sowohl lebendigen als verstorbenen drey Heil. Messen halten lassen/ die aber den Psalter können/ sollen denselben einmahl im Jahr ausbetten/ und die andere das Vatter unser hundert mahl zu betten nicht unterlassen/ und das vorige Requiem æternam. HErr gib ihm die ewige Ruhe/ 2c. zu einem jeden darzu setzen.

Außlegung über das 14. Capitel.

OB zwar ein jeder Bruder und Schwester/ Krafft seiner Profession, die Buß nicht allein im gesunden/ sondern auch krancken Leib auf daß wenigist mit innerlicher Bereuung seiner Sünden würcken solle/ so ist dannoch die äusserliche Ermahnung des Vorstehers darzu nicht unfruchtbar/ alldieweilen GOtt der Allmächtige dieses Werck der Vätterlichen Liebe also seegnet/ daß er dem Krancken noch kräfftigere Gnaden zu einem seeligen Hintritt gantz gnädig verleyhet. Ist also der Vorsteher Schuldigkeit die krancke Brüder und Schwestern nicht allein dem Leib/ sondern auch und viele mehr der Seelen nach zu versehen. Von der Begräbnuß der Brüder zu reden/ ist es gar billich/ daß bey

bey solcher/ und dessen Exequien auch die lebendige Brüder und Schwestern erscheinen/ auch das vorgeschribene Gebett vor sie verrichten/ Krafft des Gesatz der Natur: Was du wilst/ daß dir geschehe/ das thue auch einem andern. Zu glauben aber ist/ daß/ alldieweilen die Psalmen gar hart zu verstehen seynd/ daß die Brüder/ so auch den Psalter können/ genug thun/ so sie die besagte Vatter unser verrichten/ und dises von denen Brüdern/ so ausser den Clöstern ohne recht geistlichen Gelübden wohnen/ zu verstehen.

Das 15. Capitel.

Von denen Ministern oder Vorsteheren.

ES soll ein jeder/ welchem das Vorsteher-Ambt/ oder andere Aemter/ so in der Regul vermeldet/ auferlegt worden/ solche andächtig annehmen und treulich verrichten; jedoch sollen solche Aemter auf eine gewisse Zeit oder Termin gesetzt werden/ also/ daß kein Minister sein Lebtag verbleibe/ sondern sein Vorsteher-Amt solle mit gewisser Zeit beschlossen werden.

Außlegung des 15. Capitels.

DIeses Capitel ist gleichfahls klar/ seynd also die Ministri nur zu ermahnen/ daß sie gedencken sollen/ daß sie Brüder und Schwestern regieren/ die mit dem Rosenfarben Blut Christi erlöst seynd/

 und

und wegen ihres Amts sich nicht übernehmen sollen/ betrachtend das ienige/ was der weise Ecclesiasticus (cap. 32. v. 1.) gelehret/ sprechend: So sie dich als ein Obrigkeit gesetzet/ übernehme dich nicht/ sondern seye ihnen gleich/ als einer von ihnen.

Das 16. Capitel.

Von der Visitation und Abstraffung der Ubertretter.

FErners sollen die Ministri oder Vorsteher/ die Brüder und Schwesteren einer jeden Stadt und Orths zu der gemeinen Visitation oder Besuchung in einem geistlichen Orth oder Kirchen/ wo kein Closter ist/ zusammen ruffen/ und diser Visitator oder Oberer soll ein Ordens-Geistlicher und Priester in einem approbirten Orden seyn/ welcher ihnen wegen ihrer begangenen Ubertrettungen ein heylsame Buß auflege/ und soll kein anderer/ er seye/ wer er wolle/ das Amt diser Visitation und Abstraffung vertretten/ das Amt aber dieser Visitation und Abstraffung solle einmahl im Jahr verrichtet werden/ es wäre dann Sach/ daß einige Noth vorfiele/ welche Ursach wäre diese Visitation oder Untersuchung öffters zu verrichten. Die Ungehorsame/ und an welchen keine Besserung zu hoffen/ sollen dreymahl zuvor ermahnet werden/ und wann sie alsdann sich zu keiner Besserung bequemen/ sollen sie mit Rath der Discreten oder Raths-Brüder von der Gesellschafft dieser Versammlung gäntzlich außgeschlossen werden. Auß-

Außlegung des 16. Capitels.

GEgenwärtiges Capitel braucht keine andere Erklärung / als daß der Visitator mehr aus dem Ordem der münderen Brüder / als anderen Religionen genommen werde / indeme der dritte Orden von dem H. Francisco eingesetzt / und von den Römischen Päbsten denen münderen Brüdern ist unterworffen worden.

Das 17. Capitel.

Von Verhütung des Zancks zwischen ihnen selbst, und mit andern.

DIe Brüder und Schwesteren sollen auch nach aller Möglichkeit die Zwitrachten und Uneinigkeiten zwischen ihnen und mit anderen meyden: wann aber solche vielleicht entstunden / sollen sie sorgfältig dieselbe wiederum beylegen / sonst sollen sie dessentwegen dem Gewalt-habenden Richter zu der Red gestellt werden.

Außlegung des 17. Capitels.

Allhier ist zu mercken der heylsame Rath des H. Apostels Pauli (act. Ephes. 4. c. v. 26.) ihr solt die Sonn über eueren Zorn nicht untergehen lassen.

Das 18. Capitel.

Wie/ und von welchen in der Abstinenz oder Fasttägen solle und könne dispensiret oder nachgelassen werden?

DIe Ordinarii oder Geistliche Obrigkeit der Oerthern/ an welchen die Brüder und Schwester wohnen/ wie auch der Visitator oder Oberer/ kennen mit allen Brüdern und Schwestern in denen Enthaltungen vom Fleisch-Essen/ Fasten/ und anderen Strengheiten aus rechtmässiger Ursach/ wann sie es rathsam zu seyn befinden/ dispensiren und nachlassen.

Außlegung des 18. Capitels.

DIe genugsame Ursachen dieser Dispensation können seyn/ die Kranckheit/ Blödigkeit des Magens/ Armuth/ Dienstbarkeit/ so nemblich ein Bruder oder Schwester in einen Dienst/ oder auch verheyrathet ist/ und wegen seiner keine Fasten-Speiß gekocht werden/ oder aber so ein Tertiari nicht genugsame Mittel habe die Fasten zu halten/ und dergleichen; die Dispensation solle allezeit mit der Verwechslung in ein anderes gutes Werck geschehen.

Das

Das 19. Capitel.

Daß die Ministri die offentliche Verbrechen der Brüder und Schwesteren dem Visitatori anzeigen sollen.

DIe Ministri oder Vorsteher sollen die offenbahre Mißhandlungen deren Brüder und Schwestern dem Visitator oder Obern zu straffen anzeigen/ und wann jemand nach vorhergehender dreyfacher Ermahnung sich nicht bessern wolte/ soll derselbe von denen Vorstehern mit Rath etlicher Discreten und Raths-Brüdern dem Visitatori angezeiget werden/ auf daß er durch denselbigen aus der Gesellschafft dieser Bruderschafft außgeworffen/ und hernach in der Versammlung als ein Außgeworffener verkündiget werde.

Außlegung des 19. Capitels.

DIeses Capitel scheinet genommen zu seyn auß dem H. Evangelisten Matthæo (18. c. v. 15.) allwo Christus der HErr also redet: Wann in dich gesündiget hat dein Bruder/ gehe hin/ und straffe ihn zwischen deiner/ und ihme allein; wann er dich gehört hat/ hast du deinen Bruder gewonnen: Wann er dich aber nicht gehört hat/ nihme noch zu dir einen oder zwey/ auf daß in dem Mund zwey oder dreyen Zeugen alles Wort bestehe; Wann er auch diese nicht gehört hat/ so sage es der Kirchen/

und wann er die Kirchen nicht gehöret / soll er dir seyn / als wie ein Heyd und Publican.

Das 20. Capitel.

Wie niemand zu obgemelten Dingen unter einer Todt-Sünd verbunden sey.

FErners wird kein einiger Bruder und Schwester dieses Ordens zu obbemelten Puncten der Regul unter einer Todt-Sünd verbunden / es wäre dann ohnedem eine Verbindnuß aus dem Gesatz GOttes oder der Kirchen; dannoch sollen sie die nach der Maaß der Ubertrettung auferlegte Buß mit williger Demuth annehmen / und solche würcklich zu verrichten befleissen.

Außlegung des 20. Capitels.

AUß diesem Capitel erhellet / daß die dritte Regul unter keiner Todt-Sünd / ja keiner läßlichen Sünd die Tertiarien / so ausser den Clösteren und ohne Gelübd leben / verbinde / sondern nur unter einer Straff / welche von der Obrigkeit / oder dem Beicht-Vatter kan auferlegt werden. So derowegen ein Tertiarius an einen Montag / an welchem ein Vigil eines H. Apostels ist / thäte Fleisch essen / thäte er dessentwegen keine dopplete Todt-Sünd begehen / sondern nur ein einfache. Gehet

also mit der dritten Regul zu / als wie mit den Ordens-Statuten / welche unter keiner Sünd / sondern purer Straff verbinden. Allhier ist derowegen zu erwegen / der grosse Schatz / welcher in der dritten Regul verborgen liget / dann so solche gehalten wird / bringet sie dem Menschen grosse Verdienste und übernatürliche Gnaden / so sie aber nicht gehalten wird / gereichet sie dem Menschen zu keiner Verdamnuß oder Straff des anderen Lebens.

Bekräfftigung der Regul.

DErowegen solle keinem Menschen auf einerley Weiß erlaubt seyn / diesen Brief unserer Bestättigung und Satzung zu schwächen / oder vermessener Weiß demselben zu widersetzen / welcher aber sich unterstehen wurde / der solle wissen / daß er in den Zorn des Allmächtigen GOttes und der H. H. Aposteln Petri und Pauli falle. Gegeben zu Reate den 17. Tag Augusti / unsers Pabstums im anderten Jahr.

J. ✠ M. ✠ J. ✠

Folget die Verwilligung deß Ablaß von 560. Tägen/ welche Pabst CLEMENS der V. verlyhen denen Brüdern und Schwestern dieses Ordens/ welche da anhören oder lesen die Regul in einen jeden Monat.

CLEMENS Bischoff ein Diener der Dieneren GOttes, wünschet denen geliebten in Christo Kinderen/ Brüdern und Schwestern des würdigen Ordens St. Francisci Heyl und Apostolischen Seegen.

UNser von GOtt dem Heiligen Geist erleuchtes Hertz thut mit völligen Gemüth verleyhen/ und mit geneigter Hand darschencken gewisse Gutthaten denen geistlichen Oertheren und Persohnen/ absonderlich denen geliebten Brüdern und Schwestern aus dem würdigen Orden des H. Francisci an allen Enden wo sie sich befinden; in welchem Orden gewiß vil Gutthaten und Nutzbarkeiten zu dem Heyl der Seelen sich ereignen/ daß auch in Ansehen dieses Ordens die gantze Welt erleuchtet worden/ ist ohne einigen Zweifel/ deswegen auf demüthiges Bitten und Anlangen des geistlichen Manns/ und geliebten Bruders Neti von Pisa/ Ritters/ und des Ordens der Büssenden in der Stadt Perus Ministers/ wie auch des Bruders Joannis von Rom/ unsers Allmosers/ und auch Ministers dieser

ser büssenden Brüderen in der Stadt Rom / zu Erhöhung und Ehr des obbemelten würdigen Ordens / in Krafft diser gegenwärtigen Brief / seye kund allen Brüdern und Schwestern deren Büssenden / daß zu jedenmahl / als sie sich versammlen werden in ihren geistlichen Wahlungen / oder wann der mehrere Theil ans ihnen zusammen kommet / oder die vorbenannte Regul lesen / oder darvon gedencken / und reden zu denen Außländern oder Außwendigen und anderen / die von dieser Regul nicht seynd / in Betrachtung ihres Verdiensts / verleyhen wir aus dem mildreichen Brunn der Göttlchen Gnaden 560. Täg Ablaß auf jedes Monath / in welchem ernennte Regul gelesen wird. Gegeben zu Burdegala in Franckreich den 8. Maji 1307. im anderten Jahr unseres Pabstums.

Das Gebett / so allzeit vor der Versammlung, und vor Anfang der Congregation soll gebettet werden.

VEni Sancte Spiritus, reple tuorum Corda fidelium, & tui amoris in eis ignem accende. Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison.

Pater noster &c.

℣. Et ne nos inducas in tentationem.
℟. Sed libera nos à malo.
℣. Memento Congregationis tuæ.
℟. Quam possedisti ab initio.

℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiſcum.
℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

MEntes noſtras, quæſumus Domine, lumine tuæ Claritatis illuſtra, ut videre poſſimus, quæ agenda ſunt, & quæ recta ſunt, agere valeamus. Per Chriſtum Dominum noſtrum. Amen.

Zu Ende der Congregation.

Kyrie eleiſon. Chriſte eleiſon. Kyrie eleiſon.

Pater noſter &c.

℣. Et ne nos inducas in tentationem.
℟. Sed libera nos à malo.
℣. Confirma hoc DEUS, quod operatus es in nobis.
℟. A templo ſancto tuo, quod eſt in Hieruſalem.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiſcum.
℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

PRæſta nobis, quæſumus Domine, auxilium gratiæ tuæ, ut quæ te auctore facienda cognovimus, te operante impleamus.

Per Dominum noſtrum, &c.

℣. Ore-

℣. Oremus pro fidelibus defunctis.
℟. Requiem æternam dona eis Domine: & lux perpetua luceat eis.
℣. A porta inferi.
℟. Erue Domine animas eorum.
℣. Requiescant in pace. ℟. Amen.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

DEUS veniæ largitor & humanæ salutis amator: quæsumus clementiam tuam, ut nostræ Congregationis fratres, propinquos, & benefactores, qui ex hoc sæculo transierunt, B. MARIA semper Virgine intercedente cum omnibus sanctis tuis ad perpetuæ beatitudinis consortium pervenire concedas.

Fidelium DEUS omnium Conditor & Redemptor, animabus famulorum famularúmque tuarum, remissionem cunctorum tribue peccatorum: ut indulgentiam, quam semper optaverunt, piis supplicationibus consequantur. Qui vivis & regnas in sæbula sæculorum, Amen.

℣. Fidelium animæ per misericordiam DEI requiescant in pace. ℟. Amen.

Litaney von dem heiligen Vatter FRANCISCO.

Kyrie eleison. Christe eleison.
Kyrie eleison.
Christe höre uns. Christe erhöre uns.
GOtt Vatter vom Himmel / erbarme dich unser.
GOtt Sohn Erlöser der Welt / erbarme dich unser.
GOtt Heiliger Geist / erbarme dich unser.
Heilige Dreyfaltigkeit ein einiger GOtt / erbarme dich unser.
Heilige Maria / bitte für uns.
Heiliger Vatter Francisce / bitte für uns.

Heiliger Vatter Francisce

Ein Vatter deiner drey heiligen Orden /
Ein Verfechter des Glaubens /
Ein Grund-Saulen der H. Kirchen /
Ein Versorger der Armen /
Ein Liebhaber der Armuth /
Ein Exemplar der eyfrigen Buß /
Ein Abel in der Unschuld /
Ein Noe in der Gerechtigkeit /
Ein Abraham in den Glauben /
Ein Isaac in den Gehorsam /
Ein Jacob in der Beständigkeit /
Ein Joseph in der Reinigkeit /
Ein Moyses in denen Wunderwercken /
Ein Elias in dem Eyfer /
Ein Job in der Gedult /

Bitte für uns.

Ein

Heiliger Vatter Francisce

Ein Tauben in der unschuldigen Einfallt/
Ein Lämmlein in der demüthigen Sanfftmuth/
Ein Ernährer deiner Orden/
Ein Vatter der Verlassenen/
Ein Tröster der Betrübten/
Ein Verachter der Welt/
Ein Versöhner der Sünder/
Ein Weegweiser der Irrenden/
Ein Waffen-Träger der Wunden Christi/
Ein Verlaugner deiner selbsten/
Ein Seraphin in der Liebe/
Ein Patriarch in Stifftung deiner drey H. Orden/
Ein Prophet in dem Weissagen/
Ein Apostel in den Predigen/
Ein Martyrer in der Begierde/
Ein Beichtiger in der unschuldigen Buß/
Ein Jungfrau in der Reinigkeit/
Ein tugendsamer Nachfolger aller Heiligē/

Bitte für uns.

Seye uns gnädig/ verschone unser/ O HErr.
Seye uns gnädig/ erhöre uns/ O HErr.

Vom allem Ubel/
Von aller Sünd/
Von aller Gelegenheit der Sünden/
Von allem Widerfall der Sünden/
Von aller Straff/
Von deinem Zorn/
Von aller Anfechtung des Sathans/

Erlöse uns O Herr.

Von

Von Widersprechung deiner Einsprechungen/
Von dem Geist der Unreinigkeit/
Von Pest/ Hunger und Krieg/
Von Besitzung des ungerechten Guts/
Von dem gähen/ unversehenen/ üblen und ewigen Todt/
Durch die Verdienst deines Dieners Francisci/
Durch sein heilige Außerwöhlung/
Durch seine Geheimnuß-volle Geburt/
Durch seine Verlassung alles Zeitlichen/
Durch seine verliebte Armuth/
Durch seinen einfältigen Gehorsam/
Durch seine Seraphische Lieb/
Durch seine Reu-volle Thränen/
Dnrch die Höhe seiner Betrachtung/
Durch die Verachtung seiner selbsten/
Durch sein aufrichtige Meynung/
Durch die Lieb mit welcher du ihm deine Heil. Wunden eingedrucket/
Durch sein verwundete Gegen-Lieb/
Durch sein hertzliches Mitleyden gegen dem Leyden Christi/
Durch seine ewige Vereinigung mit dir/
An dem Tag des Gerichts/

Erlöse uns/ O HErr.

Wir arme Sünder/ wir bitten dich erhöre uns.
Daß du unser verschonest/ wir bitten dich erhöre uns.
Das du uns vor würdige Kinder des H. Francisci erkennest/ wir bitten dich erhöre uns.

Daß

Daß du uns in deiner Gnad erhaltest/
Daß du uns die wahre Buß-Thränen gebest/
Daß du uns alle Gelegenheit der Sünden abschneidest/
Daß du uns vom Widerfall der Sünden behütest/
Daß du unser sündliche Gebrechlichkeit mit deiner Hülff regierest/
Daß du durch die Verdienst des H. Vatters Francisci die kleine Heerde in ihrem Beruff vermehren wollest/
Daß du aus uns wahre Liebhaber des Creutzes Christi machen wollest/
Daß du unsere Hertzen von dem zeitlichen zu den ewigen Güthern ziehen wollest/
Daß du uns die zeitliche Nahrung verschaffest/
Daß du uns dem H. Vatter Francisco in der himmlischen Glory beysetzen wollest.

} Wir bitten dich erhöre uns.

O du Lamm GOttes/ welches du hinnimmest die Sünde der Welt/ verschone unser/ O HErr.
O du Lamm GOttes/ welches du hinnimmest die Sünde der Welt/ erhöre uns/ O HErr.
O du Lamm GOttes/ welches du hinnimmest die Sünde der Welt/ erbarme dich unser/ O HErr.
Christe höre uns. Christe erhöre uns.
Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison.

Vatter unser ꝛc.

℣. Bitte für uns H. Vatter Francisce.
℟. Auf daß wir theilhafftig werden der Verheissungen Christi.

Gebett

Gebett.

O Heil. Vatter Francisce! den GOtt aus seiner Göttlichen Barmhertzigkeit außerwöhlet / daß du in seiner heiligen Kirchen drey Orden einzusetzen bewürdiget bist worden: wir bitten dich durch jene Liebe / mit welcher dich Christus JEsus mit seinen H. fünff Wunden bezeichnen wollen / daß du unsere Seelen mit der Göttlichen Liebe verwunden / und unter die Zahl deiner würdigen Kinder hier rechnen / und dorten unter die Zahl der Außerwöhlten einbitten wollest. Das bitten wir dich durch die Verdiensten JEsu Christi / der mit dem Vatter und dem Heiligen Geist gleicher GOtt lebt und regieret in Ewigkeit / Amen.

Modus celebrandi Congregationem Generalem Tertii Ordinis Sancti Francisci.

I.

PAter Director seu Visitator Ordinis horâ statutâ & promulgatâ indutus pallio, & comitatus à Dominis Officialibus vadit ad Altare, coram quo genuflexus præorat preces ante Congregationem dici solitas.

2. Ascendit ad Altare, & sedet in sedili ad latus Evangelii posito. Infra gradus Altaris, intra cancellos circumsedent Domini Officiales, Minister ad manum dexteram P. Directoris, à regione

gione verò in cornu Epiſtolæ Secretarius ad menſulam cum Protocollo & aliis neceſſariis.

3. Signas ſe ſigno magno Crucis incipit exhortationem propoſito ſuo convenientem: Dein facit transgreſſionem & applicationem ad materiam explicandam vel proponendam.

4. Proponit inprimis originem, Eſſentiam & excellentiam hujus Ordinis cum ſuis prærogativis; ac deinceps in congregationibus ſucceſſivè explicat Regulam ſecundùm Ordinem Capitulorum.

5. Proponit deliberanda puncta, & decretanda cum conſilio & votis Officialium. Poſt ſuum ultimum punctum interroget officiales, utrum etiam ipſi aliquid proponendum habeant? Concluſa verò & decretata vel propoſita Secretarius interim notat ad chartam particularem, ut deindè ea poſſit commodiori & perfectiori modo immatriculare ſeu inſcribere ad Protocollum cum aliis actitatis.

6. His factis ſurgens, genuflectit cum omnibus ante Altare, & præorat litanias germanicas de S. P. N. Franciſco ut ſuperius.

7. Surgens, & ſtans coram Altari ſupra gradus verſus ad populum hortatur omnes, ut eliciant intra ſe actum contritionis, & diſponant ſe ad abſolutionem generalem. Interim deponit pallium, & induit ſuperpellicium & ſtolam in cornu Epiſtolæ jacentem.

8. Converſus ad populum in medio Altaris mandat, ut ſcientes confiteor, dicant illud clarâ vocc nomine omnium flectentium. Clara voce quo dicto legit erectâ dextrâ ex præfata Regula &c. Quo dicto legit erectâ & præfata Regula formam Abſolutionis Generalis. Eâ datâ promulgat Miſſam conſuetam ſequenti die, ſi fieri poteſt, aut aliâ certâ horâ dicendam pro fratribus & ſororibus hujus Communitatis.

9. Flexis genibus dicuntur preces pro fine congregationis præſcriptæ, ſicut in principio factum eſt.

10. Director ſtans in medio Altaris dat omnibus benedictionem clarâ voce dicens: Omni benedictione cœleſti benedicat vos Deus Pater, & Filius, & Spiritus Sanctus: Amen. Et dimittit omnes in pace. Tandem exuit ſuperpellicium in cornu Epiſtolæ, & diſcedit factâ Altari Reverentiâ, delentur candelæ, quæ ſub congregatione in Altari ardebant, & fratres ac ſorores dant Syndico ſeu Caſſirio vel ad expoſitam ciſtulam, ſibi placitum offertorium juxta Regulam pro neceſſitatibus hujus Tertii Ordinis.

NB. Si poſt Congregationem Ordinis ſit facienda publica viſitatio S. viæ Crucis, tunc P. Director datâ benedictione N. 10. manet indutus ſuperpellicio & ſtolâ & exhortans omnes ad viſitandam ſecum viam Crucis, vadit ad locum primæ ſtationis præferente aliquo tertiario habitu

Ter-

Tertii Ordinis induto Crucem Passionis: Ibique statim incipit genuflexus (Omissâ exhortatione aliàs consuetâ) orationem præparatoriam cum reliquis.

Consultum etiam videtur, ut die celebrandæ Congregationis totus Catalogus ibidem indutorum publicè appendatur, adhoc, ut omnes videre possint, qui sint in hoc ordine, & infirmos visitate, ac pro defunctis orare sciant.

Weiß und Manier / die Brůder und Schwestern zur dritten Regel St. FRANCISCI anzunehmen, und von deren Einkleidungen.

ERstlich / nachdem sie aus gutem Eyfer / und recht reiner Intention GOtt desto fůglicher zu dienen / und ihrer Seelen Seeligkeit fleissiger mit gottseeligen Wercken der Buß abzuwarten / bey dem Ehrwůrdigen Pater Provincial, oder dessen bestellten P. Visitator demůthigst umb den Orden angehalten / und von ihm denselben erhalten haben / můssen sie nach gethaner General-Beicht von ihren gantzen Leben / oder sonst gewöhnlichen Heil. Beicht (wie es ihr Beicht-Vatter gut heissen und rathen wird) an bestimmten Orth / wo die Tertiarien ihre Versammlung zu halten pflegen /

zur verordneten Stund zeitlich erscheinen / am selbigen Tag in ihren Gebett der HHH. Dreyfaltigkeit mit sonderlichen Eyfer sich aufopffern.

Andertens / wann die Stund der Einkleidung herbey kommet / begibt sich der Obere / oder Visitator, oder darzu verordnete Priester / vor - oder nach der Heil. Meß zu dem Altar bey angezündten Kertzen / allwo die anhaltende Persohn nider knyet.

Alsdann fraget der Pater:

Was ist Euer Begehren?

Darauf antwortet die anhaltende Persohn mit heller Stimm:

EHrwürdiger Pater, vielgeliebte Brüder und Schwestern, ich begehre umb die liebe GOttes, das Probier-Kleid des dritten Ordens des Heil. Vatters Francisci, damit ich GOtt desto besser dienen könne, durch Haltung der Regel, und der Heiligen Gebotten GOttes.

Oder kürtzer:

Ich begehre in den dritten Orden des Heiligen Vatters Francisci aufgenommen zu werden.

Hierauf nach Gelegenheit und Belieben haltet der Pater eine kurtze Geistliche Ermahnung. Nach dieser / oder ohne diser / fraget der Pater die anhaltende Persohn:

Seynd sie noch beständig in ihren Heil. Fürnehmen.

Sie antwortet:

Ja/ Ehrwürdiger Pater.

Alsdann sagt der Pater.

So wollen wir alle hier gegenwärtige/ GOtt bitten/ daß er seine Gnad zu disem heiligen Werck verleyhen wolle.

Mox genuflexus ante Altare, clarâ voce orat litanias, infra positas. Et si plures induantur, pluralis numerus usurpetur, quod & in reliquis, quæ sequuntur, observetur.

Litaney vor der Einkleidung und Profession.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison.

Christe höre uns. Christe erhöre uns.

GOtt Vatter vom Himmel/ erbarme dich unser.

GOtt Sohn erlöser der Welt/ erbarme dich unser.

GOtt Heil. Geist/ erbarme dich unser.

Heilige Dreyfaltigkeit ein einiger GOtt/ erbarme dich unser.

Heilige Maria/ bitt für uns.

Heilige GOttes-Gebährerin/ bitt für uns.

H. Jungfrau aller Jungfrauen/ bitt für uns.

H. Michael/ bitt für uns.

Alle HH. Chör der seeligen Geister/ bittet für uns.

H. Johannes Baptista/ bitt für uns.

Alle

Alle HH. Patriarchen und Prophetē / bittet für uns.

H. Petre /
H. Paule /
H. Johannes /
Alle HH Apostel und Evangelisten /
H. Stephane /
H. Laurenti /
Alle HH. Martyrer /
H. Gregori /
H Martine /
H. Vatter Francisce /
H. Antoni von Padua /
H. Bonaventura /
H. Bernardine /
H. Ludovice /
H. Elzeari /
H. Ivo /
Alle HH. Bischöff und Beichtiger /
H. Maria Magdalena /
H. Clara /
H. Elisabetha /
H. Ursula mit deiner Gesellschafft /
Alle Heilige Jungfrauen / und Wittwen /
Alle Heilige GOttes /
Alle Heilige deren dreyen Orden des H. Vatters Francisci.

Bitte (bittet) für uns.

Seye uns gnädig / verschone unser O HErr.
Seye uns gnädig / erhöre uns O HErr.
Von aller Unreinigkeit des Leibs und der Seelen / erlöse uns O HErr.

Von

Von aller Sünd/ erlöse uns O HErr.
Von der ewigen Verdamnuß/ erlöse uns O HErr.
Von allem Ubel/ erlöse uns O HErr.
Durch das Geheimnuß deiner H. Menschwerdung/ erlöse uns O HErr.
Durch dein bitteres Leyden und Sterben/ erlöse uns O HErr.
Durch dein H. Auferstehung und Himmelfahrt/ erlöse uns O HErr.
Wir arme Sünder bitten dich/ erhöre uns.

Daß du uns den wahren Friden und Ruhe des Hertzen geben wollest/
Daß du disen deinen Diener (oder Dienerin) N. in der wahren Reinigkeit erhalten wollest/
Daß du ihme/ (oder ihr/) die Tugend der wahren Demuth und des Gehorsams geben wollest/
Daß du ihn (oder sie) in deinem H. Dienst stärcken wollest/
Daß du ihme/ (oder ihr) die Vermehrung des Glaubens/ der Hoffnung und Liebe geben wollest/
Daß du allen Abgestorbenen die ewige Ruhe verleyhen wollest/
} Wir bitten dich/ erhöre uns.

Du Sohn GOttes/ wir bitten dich/ erhöre uns.

O du Lamm GOttes/ welches du hinnimmest die Sünd der Welt/ verschone unser O HErr.

O du Lamm GOttes/ welches du hinnimmest die Sünd der Welt/ erhöre uns O HErr.

O du Lamm GOttes / welches du hinnimmest die Sünd der Welt / erbarme dich unser O HErr.
Christe höre uns. Christe erhöre uns.
Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison.
Vatter Unser / rc.

℣. Und führe uns nicht in Versuchung /
℟. Sondern erlöse uns von allem Ubel.
℣. Mache seelig deinen Diener / (oder Dienerin /) O HErr.
℟. Der / (oder die /) auf dich hoffet / mein GOtt /
℣. Seye ihm / (oder ihr /) O HErr ein starcker Thurn /
℟. Wider seine / (oder ihre /) Feind.
℣. Laß dem Feind nichts Vermögen wider ihme / (oder sie)
℟. Und das Kind der Boßheit soll ihm / (oder ihr) nichts schaden.
℣. HErr erhöre mein Gebett /
℟. Und laß mein Geschrey zu dir kommen.

Gebett.

O GOtt / der du durch deinen dir gleich ewigen Göttlichen Sohn alles erschaffen / und dise in Sünden veraltete Welt durch das Geheimnuß seiner Menschwerdung zu verneuren dich gewürdiget hast. Wir bitten dich demüthigist / daß du diesen deinen gegenwärtigen Diener / (oder Dienerin) mit der Gütigkeit deines Sohns unsers HErrn JEsu Christi ansehen wollest / auf daß sie / (oder er) im

Geist

Geist der Seelen erneuert / den alten sündigen Menschen mit seinen Wercken ablegen / und einen neuen / welcher nach GOtt erschaffen ist / anziehen mögen: durch denselben JEsum Christum unsern HErrn / Amen.

His dictis surgit officiator, & pro Benedictione vestis, & chordæ dicit:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini.
℟. Qui fecit cœlum & terram.
℣. Sit nomen Domini benedictum.
℟. Ex hoc nunc & usque in sæculum.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et Clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

OMnipotens sempiterne DEUS, qui propter tuam solitam bonitatem, & per mortem unigeniti filii tui Domini nostri JEsu Christi, mundum fractum restaurare misericorditer dignatus es, ut à morte perpetua nos liberares, & ad gaudia perduceres Paradisi; respice humiliter, quæsumus, pietatis tuæ oculo præsentem, & devotam familiam tuam, hic hodie in tuo nomine congregatam, de qua famulus tuus Beatus Franciscus, ut tibi augeatur credentium numerus, extitit institutor, ut eam super firmam petram, quæ Christus est, taliter semper fundes, ut ab omnibus perturbationibus mundi, carnis, &

diaboli ſit ſecura, & incedens per tuorum ſemitam mandatorum, poſt ergaſtulum præſentis vitæ, meritis filii tui, acerbiſſimæ Paſſionis, & intemeratæ Matris ejus Virginis glorioſæ, & beati Patris Franciſci, tuorumque omnium ſanctorum gaudia vera poſſideat. Qui vivis & regnas in ſecula ſæculorum, Amen.

Hernach wird das Tuch oder Scapulier benedicirt.

Oremus.

DOmine JESU Chriſte qui tegumen noſtræ mortalitatis induere dignatus es, quique glorioſum Confeſſorem tuum Patrem noſtrum Beatum Franciſcum tres ordines inſtituere ſalubriter inſpiraſti, ac operis tui Vicarios, ſummos Eccleſiæ tuæ Pontifices ipſos approbare feciſti; immenſæ tuæ clementiæ largitatem ſuppliciter exoramus, ut indumentum vel ſcapulare, quod idem Beatus Franciſcus ad innocentiæ, mortificationis, & honeſtatis indicium, ac pro valida contra ſæculum, carnem & dæmones armatura commilitones ſuos fratres de pœnitentia in ordine tertio portare decrevit: ita bene ✠ dicere & ſanctificare digneris, ut hic famulus tuus (vel famula tua) illud devotè recipiens intra ſe taliter induat, quod ſicut virtuoſam, humilémque vita indumentum

vel ſcapulare ipſum prætendit, ſic etiam quolibet vitio, te juvante, ſubacto, veraciter, corde, ore & opere vivere mereatur, ut à te nunquam ullis tentationibus valeat ſeparari. Qui vivis &c.

Benediction der Strück-Gürtel.

Oremus.

DEUS, qui, ut ſervum redimeres, filium tuum per manus impiorum ligari voluiſti, be†dic, quæſumus, cingulum iſtud, & præſta, ut famulus tuus, (vel famula tua) qui, (vel quæ) eo velut ligamine pænitentiali ſui corporis cingetur, vinculorum Domini noſtri JEſu Chriſti, perpetuò memor exiſtat, & in ordine, quem aſſumit, perenniter perſeveret, tuíſque cum effectu ſemper obſequiis ſe alligatum eſſe cognoſcat. Per Dominum noſtrum, &c. Amen.

Wird alles mit geweyhten Waſſer beſprenget, und in Außziehung des Kleids und Anziehung des Habits, oder Scapulier ſagt der Pater:

EXuat te Dominus veterem hominem, cum actibus ſuis & eripiat de corde tuo ſæculi pompas, quibus abrenunciaſti, dum Baptismum ſuſce-

ſuſcepiſti: Et induat te Dominus novum hominem, qui ſecundum Deum creatus eſt in juſtitia & ſanctitate. ℟. Amen.

Bey Umgürtung der Strick-Gürtel.

PRæcingat te Dominus cingulo puritatis, & extinguat in lumbis tuis humorem libidinis, ut maneat in te virtus continentiæ & caſtitatis. Per Chriſtum Dominum noſtrum. ℟. Amen.

Da man einen Schlayr darreichet.

OPeriat crimen tuum modeſtia, ſobrietas, & continentia, ut virtutum accincta comitatu purpureo Dominici ſanguinis redempta velamine mortificationem Domini noſtri JEſu Chriſti in carne tua circumferas. ℟. Amen.

In Darreichung eines Mantels.

DOmine JEſu Chriſte, qui dixiſti jugum meum ſuave eſt, & onus meum leve, præſta quæſumus, ut hic famulus tuus vel (hæc famula tua) ſic iſtud portare valeat, ut poſſit conſequi tuam gratiam in præſenti, & gloriam in futuro. Per Chriſtum Dominum noſtrum. ℟. Amen.

Da der Priester die angezündte Kertzen dem Novitio gibt.

ACcipe frater Chariſſime vel (ſoror Chariſſima) lumen Chriſti in ſignum immortalitatis tuæ,

ut

ut mortuus (vel mortua) mundo, Deo vivas. Exurge à mortuis, & illuminabit te Chriſtus. ℟. Amen.

Mox ſubjungit.

℣. Dominus vobiſcum.
℟. Et cum ſpiritu tuo.

Oremus.

DOmine JEſu Chriſte, qui dixiſti jugum meum ſuave eſt, & onus meum leve, præſta quæſumus, ut famulus tuus (vel famula tua) ſic illud deportare valeat in perpetuum, ut intercedente beato Patre noſtro Franciſco tuam gratiam in præſenti, & gloriam in futuro conſequi mereatur. Qui vivis, & regnas in ſæcula ſæculorum. ℟. Amen.

His dictis Officiator genuflexus inchoat ſequentem hymnum.

VEni Creator Spiritus,
Mentes tuorum viſita,
Imple ſuperna gratia,
Quæ tu creaſti pectora.
Qui diceris Paraclitus,
Altiſſimi donum DEI,
Fons vivus, ignis, Charitas,
Et ſpiritualis unctio.

Tu ſeptiformis munere,
Digitus paternæ dexteræ,
Tu rite promiſſum Patris,
Sermone ditans guttura.
Accende lumen ſenſibus,
Iufunde amorem cordibus,
Infirma noſtri corporis,
Virtute firmans perpeti.
Hoſtem repellas longius,
Pacemque dones protinus,
Ductore ſic te prævio,
Vitemus omne noxium.
Per te ſciamus da Patrem,
Noſcamus atque filium;
Teque utriusque ſpiritum
Credamus omni tempore.
DEO Patri ſit gloria,
Et filio, qui à mortuis
Surrexit, ac Paraclito
In ſæculorum ſæcula, Amen.

℣. Emitte ſpiritum tuum, & creabuntur.
℟. Et renovabis faciem terræ.
℣. In Conceptione tua virgo immaculata fuiſti.
℟. Ora pro nobis Patrem, cujus filium peperiſti.
℣. Signaſti Domine ſervum tuum Franciſcum.
℟. Signis redemptionis noſtræ.
℣. Ora pro nobis N. N.
℟. Ut digni efficiamur promiſſionibus Chriſti.

Ore-

Oremus.

DEUS, qui corda fidelium ſancti ſpiritûs illuſtratione docuiſti, da nobis in eodem ſpiritu recta ſapere, & de ejus ſemper conſolatione gaudere.

DEUS, qui per immaculatam Virginis Conceptionem dignum filio tuo habitaculum præparaſti, quæſumus, ut qui ex morte ejusdem filii ſui prævisâ eam ab omni labe præſervaſti, nos quoque mundos ejus interceſſione ad te pervenire concedas.

Domine JEſu Chriſte, qui frigeſcente mundo, ad inflammandum corda noſtra tui amoris igne in carne Beatiſſimi Patris noſtri Franciſci paſſionis tuæ ſacra ſtigmata renovaſti; Concede propitius, ut ejus meritis, & præcibus crucem jugiter feramus, & dignos fructus pœnitentiæ faciamus.

Deinde dicitur una ex ſequentibus Orationibus.

De S. Eliſabetha. Pro viduis & nuptis fæminis.

TUorum corda fidelium, DEUS miſerator illuſtra, & Beatæ Eliſabeth precibus glorioſis, fac nos proſpera mundi deſpicere, & Cœleſti ſemper conſolatione gaudere.

De

De S. Ivone. Pro Presbyteris.

DEUS, qui beatum Ivonem Confessorem tuum innumeris decorasti miraculis, te suppliciter deprecamur: ut qui hodierna die ejus commemorationem celebramus, ipsius apud te Patrocinia sentiamus.

De S. Elzeario, pro viris.

DEUS, qui Beatum Elzearium Confessorem tuum inter cætera virtutum insignia Virginali pudicitia in Conjugio decorasti, concede propitius: ut cujus sacram memoriam celebriter veneramur in terris, ejus beata consortia feliciter consequamur in cœlis.

De S. Rosa, pro virginibus.

DEUS, qui Beatam Rosam sanctarum tuarum Virginum Collegio aggregare dignatus es; tribue nobis quæsumus, ut ejus precibus & meritis à culpis omnibus expiemur, & tuæ Majestatis consortio perfruamur æterno.

De S. Elzeario & B. Delphina.

Simul pro conjugibus.

DEUS, qui beatos Elzearium & Delphinam, inter cætera virtutum insignia virginali pudicitia in conjugio decorasti: concede propitius, ut quorum sacram memoriam celebriter veneramur in terris, eorum beata consortia feliciter consequamur in cœlis.

In fine additur Oratio ſequens.

DEUS miſericordiæ, DEUS pietatis, DEUS, à quo bona cuncta procedunt, ſine quo nihil ſanctum inchoatur, nihílque perficitur; precibus noſtris benignus aſſiſte, tuæ pietatis aures adhibendo. Et hunc famulum tuum (vel famulam tuam) cui in tuo ſancto nomine, ſacræ pœnitentiæ habitum vel ſcapulare impoſuimus, ab omnibus periculis mentis, & corporis ſuâ protectione defende, & concede ei in ſancto propoſito, ac ordinis obſervantia, quam aſſumpſit, devotè perſiſtere, & ad finem usque perſeverare, ut peccatorum ſuorum remiſſione perceptâ, ad conſortium electorum tuorum perenniter regnaturus (vel regnatura) tandem pertingere mereatur. Per Chriſtum Dominum noſtrum. Amen.

Unter der H. Meß communicirt die anhaltende Perſohn zur gewöhnlichen Zeit.

NAch diſen allen umbfangen den Novitzen die Brüder und Schweſtern / ſprechende: Der Fride ſey mit dir / Bruder oder Schweſter.

Weiß und Manier die Profeſſion abzulegen.

1. NAch verfloſſenen gantzen Probier-Jahr / solle die Profeſſion nicht lang aufgeſchoben werden / ſondern der Novitius, oder Novitia, ſoll

sich bey dem bestellten Pater / oder gewalt-habenden unserer Brüder angeben / welcher alsdann solle nachfragen / ob etwas seye / welches die Profession verhindern möge / und nach erlangtem guten Zeugnuß der Brüder und Schwestern / soll ein gewisser Tag angestellet werden / an welchen die Profession geschehen solle.

2. An bestimbten Tag kommet der Novitius, oder Novitia zeitlich nach verrichteter Heil. Beicht zum gewöhnlichen Orth der Versambiung / allda geschicht alles / wie bey der Einkleidung / ausgenommen was hier folgt:

Vor oder nach der H. Meß fragt der Pater:

Was ist dero Begehren?

Antwortet der Novitius, oder Novitia:

EHrwürdiger Pater / vielgeliebte Brüder und Schwestern / ich begehre / und bitte umb die Liebe GOttes / und JEsu Christi / zu der heiligen Profession des dritten Ordens unsers heiligen Vatters Francisci gelassen zu werden, damit ich desto bequemlicher möge Buß würcken / mein Leben bessern / und die Seeligkeit desto sicherlicher erlangen.

Oder kürtzer:

JCh bitte umb die Liebe GOttes zu der heiligen Profession des dritten Ordens unsers heiligen Vatters Francisci gelassen zu werden.

Dar-

Darauf nach gehaltener Ermahnung fraget der Pater:

Seynd sie noch beständig in ihrem heiligen Fürnehmen?

Darauf antwortet der Novitius, oder Novitia:

Ja, Ehrwürdiger Pater.

Alsdann wird die Litaney gelesen, wie oben am 45. Blat.

Nach der Litaney stehet der Pater auf, und spricht:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini.
℟. Qui fecit cælum & terram.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

DEUS, qui ex abundatia tuæ pietatis, & gratiæ, revelare dignatus es humilibus tuis jugum tuum suave, & onus leve: Bene✠dic, quæsumus, vestimentum vel scapulare hoc, & præstare digneris ei, qui illo uti desiderat, ut à te discere mereatur mitis esse, & humilis corde; sicque

in hac vita requiem animæ ſuæ inveniens, in cœleſti Patria te revelatâ facie videre mereatur. Qui eum Patre & ſpiritu ſancto vivis, & regnas in ſæcula ſæculorum. ℟. Amen.

Deinde benedicit chordam.

DEUS, qui ut ſervum ſolveres, filium tuum funibus ligari voluiſti, bene✠dic, quæſumus, funem iſtum, & concede, ut famulus tuus (vel famula tua,) qui (quæ) eo velut ligamine pænitentiali cingetur, vinculorum ejuſdem filii tui Domini noſtri JEſu Chriſti memor exiſtat, & in ordine, quem hodie profitetur, ſalubriter perſeveret, & tuis cum effectu ſemper obſequiis ſe obligatum (obligatam) eſſe cognoſcat. Per eundem Chriſtum Dominum noſtrum. ℟. Amen.

Mox aſpergit aqua benedicta ſcapulare & chordam.

Deinde induendo ſcapulare dicat.

INduat te Dominus indumento ſalutis, & circumdet te veſtimento juſtitiæ: tolle jugum Domini ſuave ſuper te, ut invenias requiem animæ tuæ. ℟. Amen.

Oremus.

MAjeſtatem tuam Domine ſuppliciter exoramus, ut famulum tuum, fratrem noſtrum (famulam tuam ſororem noſtram) cui Religionis no-

nostræ vestem vel scapulare imposuimus, digneris inter discipulos tuos virtute ex alto induere, justitiæ loricâ munire, & salutis protegere vestimento, ut intercedente B. P. Francisco sub humilitatis veste tibi perseveranter deserviens, ad stolam immortalitatis, & gloriæ mereatur pervenire. Qui vivis & regnas in sæcula sæculorum. ℟. Amen.

Præcingendo chordâ dicat.

PRæcingat te Dominus cingulo fidei, & donet tibi virtutem castitatis, extinguat in te humorem libidinis, & jugiter maneat in te memoria vinculorum Domini nostri Jesu Christi. ℟. Amen.

Oremus.

DEUS, qui B. Petro Apostolo significans, quâ morte esset clarificaturus DEUM, prædixisti per alium in senectute ipsum fore cingendum: famulum tuum fratrem nostrum (famulam tuam sororem nostram) cingulo nostræ fraternitatis præcinge, & tui nominis metu, ac salutari chordâ amoris tui cor ejus constringe, & tuâ ei opitulante gratiâ à vinculis peccatorum absolutus (absoluta) tuoque vinctus (vincta) servitio, in ordinis, quem assumit, observantia usque in fi-

finem jugiter perseveret. Qui vivis & regnas DEUS in sæcula sæculorum. ℟. Amen.

Darnach leget der Profitent knyend beyde Händ zusammen, welche der Pater mit der Stoll umbgiebt / und dann spricht der Profitent dise Wort mit heller Stimm:

JCh Bruder N. (Schwester N.) gelobe Gott dem Allmächtigen, Mariä seiner hochwürdigen Mutter, unserem Heil. Vatter Francisco, allen heiligen GOttes, und euch Ehrwürdigen Pater, die Tag meines Lebens zu halten die Gebott GOttes, und genug zu thun für die Ubertrettungen, welche ich etwann möchte begehen wider dise Form und Weiß zu leben, des dritten Ordens, welchen der H. Franciscus eingesetzet, und Pabst Nicolaus der Vierte bestättiget hat, wann ich darzu nach dem Willen des Oberen erfordert werde.

Darauf spricht der Pater:

WAnn er (sie) dises halten wird / verspreche ich ihme (oder ihr) das ewige Leben / im Nahmen

men GOtt des Vat✠ters / und des Soh✠ns / und des Heil. Gei✠stes. ℟. Amen.

Forma professionis latino idiomate.

EGo Frater N. (vel Soror N.) voveo & promitto DEO omnipotenti, Beatæ MARIÆ semper Virgini, B. Patri Francisco, omnibus sanctis & tibi Pater toto tempore vitæ meæ servare mandata DEI, & satisfacere, ut convenit pro transgressionibus à me fortè committentis contra Regulam tertii Ordinis, de pœnitentia institutam per B. P. N. Franciscum, & per Dominum Papam Nicolaum IV. confirmatam, si secundùm voluntatem Superiorum citatus fuero.

Respondet Pater.

ET ego ex parte DEI omnipotentis, si hæc observaveris, promitto tibi vitam æternam, in Nomine Pa✠tris & Fi✠lii & Spiri✠tus S. Amen.

Alsdann gibt der Priester dem Professen die angezündte Kertzen / wie bey der Einkleidung.

Nach diesem knyet der Pater vor dem Altar nieder, und fanget das Veni Creator, fol. 53. an zu betten / welches die Tertiarien nachbetten. Darnach bettet der Pater folgende Vers und Collecten.

℣. Confirma hoc DEUS, quod operatus es in nobis.
℟. A templo sancto tuo, quod est in Jerusalem.
℣. In Conceptione tua virgo immaculata fuisti,
℟. Ora pro nobis Patrem, cujus Filium peperisti.
℣. Signasti Domine servum tuum Franciscum,
℟. Signis Redemptionis nostræ.
℣. Ora pro nobis N.
℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Oremus.

DEUs, qui corda fidelium sancti spiritus illustratione docuisti, da nobis in eodem spiritu recta sapere, & de ejus semper consolatione gaudere.

DEUS, qui per Immaculatam Virginis Conceptionem dignum Filio tuo habitaculum præparasti, quæsumus, ut qui ex morte ejusdem Filii sui prævisa eam ab omni labe præservasti, nos quoque mundos ejus intercessione ad te pervenire concedas.

DEUS

DEUS, qui Ecclesiam tuam B. Francisci meritis fœtu novæ prolis amplificas, tribue nobis ex ejus imitatione terrena despicere & cœlestium donorum semper participatione gaudere.

Pro Viduis & nuptis fœminis.

TUorum corda fidelium DEUS miserator illustra, & Beatæ Elisabeth precibus gloriosis fac nos prospera mundi despicere, & cælesti semper consolatione gaudere.

Pro Presbyteris.

DEUS, qui Beatum Ivonem Confessorem tuum innumeris decorasti miraculis, te suppliciter deprecamur: ut qui hodiernâ die ejus commemorationem facimus, ipsius apud te patrocinia sentiamus.

Pro Viris.

DEUS, qui Beatum Elzearium Confessorem tuum inter cætera virtutum insignia virginali pudicitia in conjugio decorasti, concede propitius: ut cujus sacram memoriam celebriter veneramur in terris, ejus beata consortia feliciter consequamur in cœlis.

Pro

Pro Virginibus.

DEUS, qui Beatam Roſam ſanctarum tuarum virginum Collegio aggregare dignatus es, tribue nobis quæſumus, ut ejus precibus & meritis à culpis omnibus expiemur, & tuæ Majeſtatis conſortio perfruamur æterno.

Pro Conjugibus ſimul.

DEUS, qui Beatos Elzearium & Delphinam inter cætera virtutum inſignia virginali pudicitia in conjugio decoraſti: Concede propitius, ut quorum ſacram memoriam celebriter veneramur in terris, eorum beata conſortia feliciter conſequamur in cælis.

DEUS, qui à ſæculi vanitate converſos, ad bravium ſupernæ vocationis accendis, pectoribus noſtris purificandis illabere, & gratiam nobis, quâ in te perſeveremus, infunde, ut protectionis tuæ muniti præſidiis, quod te donante promiſimus, impleamus, & noſtræ profeſſionis ſectatores effecti, ad ea quæ perſeverantibus in te promittuntur, & tu promittere ipſe dignatus es, pertingamus. Per Chriſtum Dominum noſtrum. Amen.

In Profeſſione, ubi moris non eſt, omittitur benedictio veſtis, & chordæ, atque iterata traditio, ſed ſtatim poſt litanias, & collectam, fit

for-

forma Professionis, cum subsequentibus, præsertim verò jam ordinis habitu exteriori investitis.

Denique his omnibus peractis inscribatur nomen Professi vel Professæ, juxta præscriptum Regulæ.

Ursprung
Deß dritten Ordens der Büsser deß Heiligen Vatters
FRANCISCI.

Das erste Capitel.

OBschon dise/ vor tausend sibenhundert und mehr Jahren stehende Welt von Christo unseren Erlöser ist erneueret und gereiniget worden/ von den Unflat der Sünden/ durch die Krafft des/ von dem Leib JEsu fliessenden Strammen des unschuldigen heiligen Bluts/ dannoch ist dise nach und nach darvon widerum angefüllet/ und vor 500. oder noch mehreren Jahren also angewachsen/ daß beynahend alle Liebe gegen GOtt

und

und dem Neben-Menschen erloschen (welches doch das gröste Gebott GOttes) daß so vil deren Seelen in diesen gleichsam ungestümmen / und unruhigen Meer seynd ersoffen / und ewig zu Grund gangen / auch eben dardurch Christ-Catholische Kirchen unsere Mutter in gröster Gefahr des Untergangs ware / ja schon anfangte zu sincken. Und was zu erstaunen würdigeres Wunder hätte sich mehrer bey dieser augenscheinlichen Gefahr ereignen können? als was der allmögende GOTT eben dazumahl verordnet / sendend in diese Welt / als einen anderen Erlöser / oder besser zu sagen / einen Erneuerer / der in denen Sünden veralten Welt / nemblich den demüthigen Franciscum Seraphicum, zu dessen klaren Anzeigen / dieser / in der Kirchen bey S. Damian, in Seraphischer Liebe gegen den Gecreutzigten versamblet-bettende Franciscus, den göttlichen Befelch bekommen / und die Stimm von den Crucifix gehört: Gehe Francisce / erneuere meine Kirchen / welche schon zusammen zu fallen geneigt ist.

Diese Erfüllung des Göttlichen Befehls / und Erneuerung der Kirchen / hat der Seraphische Patriarch der gantzen Welt urkundt gemacht / durch Einsetzung seiner heiligen drey Orden / und zwar den ersten angefangen 1208. (in welchen er selbsten ware / und die heilige Profession in denen Handen Pabsts Innocentii des dritten 1209. abgeleget hat / dessen erstere Regel in 23. Capiteln verfasset bestund / hernach aber eben von Heil. Francisco aus

Ein-

Eingibung GOttes verkürtzet / und in 12. kurtze Capitel abgetheilet / wie sie annoch biß heuntigen Tag von denen PP. Franciscanern und Capucinern muß gehalten werden / ohne einiger Dispensation.

Diesem ersten Orden hatte er gleich zugesellet den anderten mit Nahmen der armen Jungfrauen / welche nebst dem Heil. Vatter Franciscum, die erste ihres Ordens verehren die Heil. Claram. Dieser anderte Heil. Orden des Seraphischen Francisci ist sambt einer Regel in 12. Capitel bestehend / approbiert worden / von Pabst Honorio den III. 1224. Weilen dann dieser erste und anderte Orden / sowohl wegen guten Exempel / als auch Apostolischen Seelen-Eyfer durch die Predigen dieses Seraphischen Patriarchen immerdar zugenommen / und in allen Theilen der Welt ist groß worden / hat sich auch zugetragen / daß Franciscus einstens in 14ten Jahr seiner Bekehrung (als man zehlte 1221. in einen Städtlein Canaria genannt / 4. Meil von Assis (mit inbrünstigen Seelen-Eyfer / die Nothwendigkeit der Buß also nachdrücklich geprediget / daß dazumahlen die in umbliegenden Oerthern wohnende Menschen / also häuffig zusammen geloffen / und sich entschlossen haben / alles / ja auch den Ehestand zu verlassen / und die Manns-bilder den Franciscaner-Orden / die Weibs-Bilder aber den Orden der Heil. Claræ annehmen wolten / umb nur nach dem Rath des Heil. Francisci würdige Buß zu würcken.

Wei-

Weilen dann alle zu dem Closter-Stand nicht tauglich / ja auch also unter vielen üble Unruhen in dem Ehestand entstehen könten / hat dessentwegen der Heil. Vatter Franciscus aus Eingebung des Heil. Geistes eine absonderliche Lebens-Arth oder Regel / bestehend in 20. Capiteln vorgeschrieben / welche alle und jede / die anderst verlangen Buß zu würcken / und ihre Seelen wegen zukünfftiger gewisser Seeligkeit in Sicherheit zu setzen / in ihren eigenen Häussern wohnende / halten können / sowohl Verheyrathe als Unverheyrathe. Und dieser ist in Kürtze der Ursprung des dritten Ordens der Büsser; also / daß nachdem der Heil. Vatter Franciscus durch Einsetzung und immerwährenden Zunahm seiner Heil. drey Orden / als ein von GOtt geseegneter Abraham sich billichermassen anjetzo erfreuen kan / da dessen Grösse / gleich denen Sternen in Firmament / unzahlbare Menge seiner heiligen Ordens-Kinder / unter den 4. Theilen der Welt / ja so gar in denen Ländern der neu-erfundenen Welt / sich außgebreitet / und durch unaufhörliches Lehren / gutes Exempel / viel tausend deren Seelen auf den rechten Weeg des Heyls geführet / und erhalten werden. Dieses ist die Frucht des eylfertigen Gehorsambs Francisci / welcher ihme vor dem Crucifix bettenden / ist mit denen Worten: Gehe hin Francisce, erneuere meine Kirchen / die zum Fall geneigt ist / anvertrauet worden.

Von

Von der Glori und Hochschätzung des dritten Ordens der Büsser.

Das anderte Capitel.

Gleichwie jeglicher adelichen Familie ihre erste Glori von denen grossen Wunder-Thaten ihrer eigenen oder Vor-Eltern herrühret/ und sich dieser vor allen anfänglich rühmet/ also kan auch dieses dritten Ordens-Genossenen/ der Büsser genannt/ ihre Glori und Hochschätzung von dero Urheber und Stiffter dem Heil. Vatter Francisco genommen werden. Wie groß dieser H. Orden allzeit muß vor GOtt gewesen seyn/ gibt genug zu erkennen schon von viel hundert Jahren her/ Christ-Catholische Kirchen; Deßtwegen allen Nachkömlingen der folgenden Welt diese Urkund zu machen/ hat die Kirchen schon von etlich hundert Jahren in Gebrauch/ daß/ wann ein Pabst gecrönet wird zu Rom/ allzeit drey Orationes, oder Gebetter vorher abgesungeu werden/ deren erstes zu Ehren des Heil. Geistes/ daß dieser die Kirchen erleuchte; Das auderte zu Ehren unser Lieben Frauen/ daß diese die Kirchen beschütze/ und das dritte Gebett zu Ehren des Heil. Vatters Francisci Seraphici, daß/ weilen er durch auferbaulichen Lebens-Wandel/ stetten Fleiß/ und sowohl eigenen/ als seiner

ner Brüder guten Exempel / die Kirchen erneuert / selbe zu erneueren und zu erhalten nicht aufhöre.

Wie angenehm ferners diese 3. Orden des Heil. Francisci vor dem Göttlichen Angesicht / und in was vor einen Werth selbe seyn / ist leicht aus jener Begebenheit zu schliessen / die sich mit dem H. Vatter Francisco auf dem Berg Alverniæ begeben / allwo er mit brinnender Begierde einstens in JEsum den gecreutzigten verzuckt im Geist / von GOtt den Befehl bekommen: Francisce schencke mir etwas. Franciscus, welcher nicht nur allein äusserlich / sondern auch innerlich gantz arm seyn wolte / dessentwegen auch alles Zeitliche schon längst mit Füssen getretten / ja so gar das Hertz und seinen freyen Willen / GOtt allein gantz und gar geschencket / was er GOtt mehr solte / oder geben könte / nicht wuste / derohalben voller Angst und Forcht / wurde Francisco von neuen befohlen / daß er seine Hand in Busen stecken solle / und GOtt / was er darinnen finden wurde / darschencken. Was Wunder! Franciscus hat in seinen Busen gefunden / drey goldene kostbahre Müntzen / welche er dem HErrn mit Freuden gegeben / und der HErr als ein angenehmes Opffer empfangen / fragend: Ob wohl Franciscus wuste / was diese drey Müntzen bedeuteten? Es beantwortet aber GOtt der HErr seine Frag / die er zu Franciscum hierüber ausser sich entzucket / gethan / selbsten sprechend: Siehe / diese stellen vor / deine drey H. Orden / so du mit grossen Seelen Eyfer / und frommer Sorgfäl-

fältigkeit hast eingesetzt / und gleichwie solche Medalien vor der Welt sehr kostbahr seyn / also seynd auch deine 3. Heil. Orden in dem Himmel kostbahr vor meinem göttlichen Angesicht ; zu dessen Zeichen / werd ich vor die Belohnung dieser Arbeit dir in deinen Leib eindrucken meine 5. HH. Wunden / umb dardurch der Welt zu verkünden / daß ich dich als einen absonderlichen Fahn - Trager meines Creutzes erwählet hab. S. Bonavent. in vita S. Francisci. Orb. Seraph. l. 1. c. 2.

Wie hoch aber auch nach denen anderen 2. heiligen Orden / dieser dritte Orden / oder dritte guldene Müntz zu schätzen / und vor GOtt diese Lebens-Arth angenehm und nützlich seye / hat zu einen Zeichen dessen der allmögende GOtt / grosse Menge der Seeligen und Heiligen / so zu Lebs-Zeiten / wie auch nach dem Todt (vermög der strengen Buß und inbrünstigen Liebs-Eyfer gegen GOtt und dem Nächsten) mit denen Gnaden der Wunderwercken / Prophetischen Geist / und Verzuckungen begabet / und begnadet. Die Zahl einiger dieser wird zu End dieses Büchlein angemercket werden.

Diesen dritten Orden der Büsser anzunehmen / haben nebst den gemeinen Volck sehr tauglich erkennet / unzahlbar adeliche Häuser und gecrönte Häupter / Fürsten und Fürstinen / Grafen und Gräfinen / wie auch viel der Päbsten ; welches zur grösseren Glori des dritten Ordens ist / und man

F von

von keinen anderen Orden leset/ daß ein in Påbstlicher Würde bestelltes Haupt/ einen Orden eingetretten oder angenommen/ und die Regel des dritten Ordens profitiert habe. Unter welchen allen ich nur einige allhier beybringen will/ als da ist Gregorius der IX. welcher das Kleid des dritten Ordens sambt der Gürtel getragen/ und seine Påbstliche Würde öfftermahls unter diesen schlechten Habit offentlich verborgen. Dieser hat den Heil. Franciscum, den Heil. Antonium von Padua, und die Heil. Elisabetham, Hungarische Königin canoniciret. Ist zur Påbstlichen Würde erhoben worden Anno 1227. ita Lanzel. in Bullar. Chron. Rheinecc. in Biante. Sam. Fort. Huber. fol. 211. Demnach hat auch Martinus der IV. (dessen Heiligkeit GOtt durch die Wunder-Zeichen bey seinen Grab nach seinen Todt geoffenbahret) ehe als er gestorben ist/ das Kleid des dritten Ordens der Büsser angelegt/ und mit diesen begraben worden/ wie dann nach etwelchen Jahren seines Tods/ sein Leib sambt diesen Ordens-Kleid unverletzt ist gefunden worden. Ita Menol. Francisc. die 2. Martii N. 1. & 2.

Nicolaus der III. welchen der Heil. Franciscus Seraphicus aus Prophetischen Geist vorgesaget/ daß er Pabst wird werden; diser hat auch zur Påbstlichen Würde erhoben/ unter die Zahl der außerwåhlten Kinder des heiligen Vatters Francisci wollen gezehlet werden/ darumben auch das

Kleid

Kleyd des dritten Ordens angenommen / umb aber zu zeigen den grossen Eyfer und Neigung / welchen er gegen diesen dritten Orden / der Büsser genannt / hatte / verordnete er in Zeit seines Pabstthumbs / auf eine Zeit die unterdessen lauffende Nothwendigkeiten zu verrichten / einen Cardinalen / und sich also absönderend / hat er angefangen eine Erklärung dieser Regel dieses dritten Ordens zu verfertigen / umb dardurch die eyferige Gedancken der nothwendigen Buß des Heil. Vatters Francisci zu erklähren. Unter welchen er auch die Glori dieses dritten Ordens zu bekräfftigen / folgendes eingemischet / nemlichen: Daß diese Regel deß dritten Ordens seye ein kurtzer Begriff des gantzen Lebens Christi / und seiner HH. Aposteln. Vide Orb. Seraph. Tom. I.

Innocentius XII. hat den Habit des dritten Ordens von Francisco Diäz, in dem Pallast Quirinal genannt / angenommen. Ita Engelbertus Pauck. fol. 171.

Diesen folgen auch die gecrönte Häupter, welche auch den Habit sambt der Gürtel deß dritten Ordens getragen / deren etlicher ich Meldung machen will.

Als da ware:

Carolus der IV. König in Böheim / als er zum Römischen Kayser gecrönt wurde zu Rom. Ita Wading. ad annum Christi 1378. Tom. 4 N. 2.

F 2 Joan-

Joannes Brennus, Oberster General des Kayserlichen Kriegs-Heer / und König zu Jerusalem auch Constantinopolitanischer Kayser / dieser hat aus himmlischer Offenbahrung das Kleid und die Gürtel des dritten Ordens angelegt / und sturbe endlich mit Ruhm der Heiligkeit. Ita Wading. ad annum 1240. N. 5. Menol. in prolog. fol. mihi 22. welcher unter anderen bezeuget / daß er das Kleid des dritten Ordens zu Lebs-Zeiten angenommen / und mit diesen begraben worden. Fridericus König in Sicilien / und Jacobus König in Aragonien / Joannes König in Armenien / Henricus König in Cypern. So zehlet auch Franckreich über 30. König / unter welchen ware König Robertus, mit seiner Ehe-Gemahlin Königin Sancia. Wie auch der Heilige Ludovicus, dessen Zeugnuß Christ-Catholische Kirchen selbsten gibt durch jährliche feyerliche Begängnuß. Das Königreich Portugall zehlet drey König / als Alphonsum, König Petrum, und König Ferdinandum, welche ihre Königliche Purpur mit den Kleid des dritten Ordens der Büsser vereinbahret. Das Königreich Hispanien der neuen Welt / zehlet in einen eintzigen Sæculo 6. König und Königinen. Item Philippus der dritte König in Hispanien. Philippus der IV. in Spanien und Indien zugleich König. Carolus der anderte König in Hispanien und Indien / hat die Profession des dritten Ordens abgelegt 1685. Bellias König in Hungarn Bruder der H. Elisabeth. Carolus II. König in Sicilien / ein Vatter

des

des Heil. Ludovici Bischoffen zu Tolosa. Henricus König in Dacien/ welcher ein so bußfertiges Leben geführt/ zur Erstaunung seines gantzen Königreichs. Robertus ein König in Sicilien und Jerusalem/ so ein Bruder ware des H. Ludovici Tolosani, hat bey dem Groß-Sultan/ Türckischen Kayser/ uns armen Franciscanern außgewürcket/ zu bekommen in Palestina die H. Oerther/ als da seynd: das Grab Christi JEsu/ unsers Erlösers zu Jerusalem. Der Berg Sion/ allwo Christus der HErr mit seinen Discipulen das H. Abendmahl genossen und eingesetzt hat/ ihnen die Füß gewaschen/ und endlich nach vollendten 50. Tägen/ nach seiner glorreichen Urständ/ allen mit Maria versambleten Discipulen/ der H. Geist in Gestalt der feurigen Zungen erschienen/ und mit seinen Gnaden erfüllet hat.

Bethlehem/ allwo Christus von Maria der Jungfrauen gebohren worden. Das Thal Josaphat/ allwo Maria die Mutter Christi JEsu begraben/ und den dritten Tag hernach vom Todt erwecket/ in dem Himmel aufgenommen ist worden. Nazareth/ allwo Maria nach Verwilligung in das Begehren und Vortragung des Engels Gabriels/ mittelst der Krafft des H. Geists/ das göttliche Wort in ihren Jungfräulichen Leib empfangen/ und also Fleisch worden. Dieses beweisen auch die Päbstliche Bullen/ absonderlich aber Clemens der V. sambt seinen Nachfolgeren.

Nebst diesen und dergleichen ist annoch grössere Anzahl / so vieler Kayser und Kayserinen / König und Königinen / welche genugsamb beschreibet Engelbertus Pauck in tertia seraphica vinea. Unter allen diesen kan ich nicht geschweigen Leopoldi I. glorwürdigster Gedächtnuß des Römischen Kaysers / dessen Tugend-volles Leben / und glorwürdige Thaten ein unsterblichen Nahmen und Ruhm erworben; wie nicht minder seiner auferbaulichen Ehe-Consortin, welche vor kurtzen Jahren / voller Tugenden / Frömmigkeit / ja also zu reden / mehr mit himmlisch- als irrdisch-glantzenden Lebens-Wandel / gleich als einer Sonne glantzete Mariä Magdalenä Theresiä Eleonorä / verwittibte Kayserin / gecrönte Königin in Hungarn und Böheimb ꝛc. Denckwürdigste Mutter / des jetzund glückseelig- unüberwindlichsten / ja in der gantzen Welt höchst-florierenden Caroli VI. Römischen Kaysers / den der allmögende GOtt zu einen Schröcken seiner Feinden / und Erstaunung der gantzen Welt erhoben / und gnädigst allezeit geseegnet hat. Dise Römische Kayserin Magdalena Eleonora hat das Kleid des dritten Ordens empfangen in dero Hof-Capellen zu Wienn aus den Händen R. P. Petri Marini Sormani à Mediolano, General-Ministers des gantzen Seraphischen Ordens / am Fest Portiunculæ A. 1685. am welchen Fest auch der Kayserlichen Printzen Instructor R. D. Franciscus Ferdinandus de Rumel, hinnach Fürst / und Bischoff in Wienn durch eben diesen Pater General-Minister in

der

der Clarisserinen Kirchen zu der Königin genant ist eingekleidet worden.

Diesem Exempel folgte die Durchleuchtigiste Frau Maria Eleonora gebohrne Ertz- Hertzogin von Oesterreich Schwester Leopoldi I. Römischen Kaysers verwittibte Königin von Polen/ und Ehegemahl Caroli V. Hertzogen in Lothringen/ welche dem 19. October besagtes Jahr von obgemeldten P. General in diesem dritten Orden ist eingekleidet worden.

Also wolte auch unter der Zahl der Kinder des Seraphischen Francisci gezehlet werden/ Maria/ Kaysers Ferdinandi III. Gemahlin/ und Mutter Leopoldi I. Römischen Kaysers/ welche ihren Kayserlichen Purpuren zugesellt/ das Kleid des dritten Ordens sambt der Gürtel. Lese den Tertiarien Glori P. F. Kiliani Kazenberger fol. 200. & Engelbertum Pauck.

Gleichwie aber GOtt selbsten seine Grösse der Glori offenbahr machet durch seine Heilige/ also kan auch billiger massen erkennet werden/ die Glori und Hochschätzung dieses dritten Heil. Seraphischen Ordens/ aus der Anzahl und Menge der Seeligen und Heiligen/ die diese Regel profitiret/ und von denen Zeiten an des Heil. Vatters Francisci/ biß annoch heuntigen Tag/ hat GOtt vor- und nach dem Todt/ die grosse Heiligkeit dieser/ durch die vielfältige Wunderwerck urkund gemacht/ der gantzen Welt zu einen Antrieb und Exempel;

Dero grosse Anzahl zu finden / und zu ersehen in dem Seraphischen Stern-Himmel P.F. Hermani Born. Damit ich aber dannoch jenen / so in diesen Seraphischen Stern-Himmel zu lesen keine Gelegenheit haben / einen Trost durch ihre Vor - Vätter erweise / habe ich etwelcher Heiligen / so unter den ersten Tertiarien waren / hier Meldung machen wollen / unter welchen ware die H. Brigitta / diese von Königlichen Geblüt herstammende Braut Christi JEsu / dessen Gemeinschafft mit GOtt / und himmlische Offenbahrungen die gantze Welt in Verwunderung ziehen / hat in Anfang das Kleid des dritten Ordens angenommen / hernach ist sie selbsten ihres eigenen Ordens / unter dem Aschenfarben Kleid eine Stiffterin worden. Sturbe 1373. wurde canonisirt von Pabst Bonifacio IX. Anno 1391. Ihr Fest wird gehalten den 8. Octob.

Heil. Carolus Boromäus / Cardinal der H. Römischen Kirchen / ist des dritten Seraphischen Ordens Protector und Schutz-Herr gewesen. Ist heilig voll der Verdiensten gestorben und canonicirt worden von Paulo dem fünfften Anno 1610. sein Fest ist den 4. Novemb.

Heil. Conradus von Placenz / eines adelichen Herkommens / ist canonisirt worden von Urbano den VIII. Anno 1625. sein Fest ist den 19. Februar.

Heil. Elisabetha / Land-Gräfin in Thüringen / sturbe voll der Heiligkeit / ist auch canonisirt worden von Gregorio IX. Anno 1235. Ihr Fest ist den 19. Novemb.

Heil.

Heil. Elisabetha / Königin in Portugall / sturbe voll der guten Wercken / und wurde canonisirt von Urbano den VIII. 1625. ihr Fest wird bey uns gehalten den 8. Julii.

Heil. Elzearius / von hoch-adelichen Gräflichen Hauß / hat seinen frommen und auferbaulichen Lebens-Wandel vollendet / und ist canonisirt worden von Urbano dem V. 1369. sein Fest ist den 27. Sept.

Heiliger Ferdinandus / König von Castella / nach vollendten heiligen Lebens-Wandel / ist canonisirt worden / von Clemente den X. Anno 1675. sein Fest ist den 30. Maij.

Heil. Francisca Romana / ein Spiegel der Tugend und Vollkommenheit / ist canonisirt worden von Paulo den V. 1608. Ihr Fest wird bey uns gehalten den 11. Martii.

Heiliger Franciscus von Paula / Stiffter der minderesten Brüder / ist nach vollendten demüthigen Lebens-Lauff erhoben worden in den Himmel 1507. und canonisirt von Leone den X. 1519. von diesem schreibt gantz klar das Monolog. Francisc. in proloq. 240. Item auf dem 2. April. fol. 819. Daß dieser Heilige ehender das Kleid und Gürtel des dritten Ordens getragen.

Heiliger Ignatius von Loyola / Stiffter der in gantzer Welt berühmt / und der bewehrtesten Gesellschafft JEsu / von diesen sagen einige / daß er unter der Regel des dritten Ordens St. Francisci / als einen Haupt-Fundament / das Gebäu

seiner grossen Heiligkeit angefangen. Und ist in der Bulla seiner Heiligsprechung zu lesen / daß er von dem Berg Serrato mit einen rauchen Buß-Kleid / und mit einem die Lenden umbgürtenden Strick seye hinabgangen / in der Hand tragend einen Stecken. Dieser Strick aber ist eigentlich denen münderen Brüderen des heiligen Francisci / wodurch sie auch von anderen Orden unterschiden werden.

Und fürwahr in der Kirchen der Mutter GOttes des Berg Serrati / hat er seinen Beicht-Vatter / welcher ein Franciscaner ware / ein General-Beicht aller seiner Sünden abgelegt / alldorten sein Degen aufgehengt / und nach Verlassung der Waffen / hat er sich von dannen in die wilde Einöde Manresam begeben / und einige Zeit nach Art der ersten Tertiarien / deren Kleidnng angenommen / unter ihnen wohnend / und ist in grosser Ruhe seines Gewissens und Geistes unbekant verblieben / nachdem er die Profession in denen Händen seines Beicht-Vatters / eines Franciscaners abgeleget. Eben in diesen Stand und Einöde hat Ignatius das bekannte wunderbahrliche Buch der geistlichen Exercitien verfertiget. Ita recens Author ab ordinariis libr. censoribus approbatus Bruxelis & Coloniæ impressus. Anno 1712. Item R. P. Engelbertus Pauck Ord. S. Franc. Seraph. pariter à censoribus approb. in tertia vinea Seraph f. 164. und ist nach vollendtem vor Liebe GOttes brennenden Lebens-Lauff canonisirt worden / von Greg. XV. sein Fest ist den 31. Julii.

Hei-

Heiliger Ivo / Priester / der Juristen Patron / ist canonisirt worden von Pabst Clemente den VI. Anno 1347. sein Fest ist den 19. Maij.

Heiliger Ludovicus / König in Franckreich / wird canonisirt von Bonifacio dem VIII. Anno 1279. sein Fest wird begangen den 25. Augusti.

Heilige Margaretha von Cortona / nach ihrer wunderbahrlichen Bekehrung / und hernach strengangefangener und also vollendter Buß / wird Canonisirt von Benedicto XIII. Anno 1728. Ihr Fest ist den 23. Februarii.

Heiliger Rochus / wird von Pabst Urbano VIII. zum Schutz-Patron wider die Pest erkläret. Sein Fest ist den 16. Augusti.

Heillige Rosa von Viterbio / wird canonisirt von Innocentio IV. Ihr fürnehmeres Fest wird gehalten den 4. Septembris. dessen Leib annoch heuntigen Tag gantz unversehrt alldorten anzusehen ist. Und wann auch sonsten nicht mehrer wären / als diese allein (die heilig oder seelig ihr Leben als Büsser zugebracht) so wäre aus diesen genugsam zu schliessen / die grosse Glory und Hochschätzung des dritten Ordens: Nichts destoweniger aber / weilen das Widerspihl / und von grosser Menge deren Seeligen und Heiligen dieses drittten Ordens gnugsamb Meldung machen / unterscheiedliche Scribenten / deswegen hab ich Kürtze halber selbige nicht herbey setzen wollen / sondern bitte nur günstiger Leser / erwege bey dir / was vor Früchten traget der Christ-

Ca-

Catholischen Kirchen / dieser dritte Orden der Büsser genannt; Betrachte dardurch die Sicherheit des unfehlbaren Weegs zur Seeligkeit / der jeglichen Menschen auf dieser Welt nothwendigen Buß; Und wann endlichen so vielen Päbsten / so vielen Cardinälen / so vielen Bischöffen und Ertz-Bischöffen / so viel König und Königinen / Kayser und Kayserinen / Fürsten und Fürstinen / Graffen und Gräfinen rc. Wann dann / sage ich / diesen allen der Weeg der Buß der Regel des dritten Ordens des Seraphischen Patriarchen St. Francisci / nicht zu hart gewesen / laß auch du dir diesen nicht zu hart fallen / sondern erinnere dich vielmehr des Gegenwärtigen und Zukünfftigen gewissen Ewigen; In Gegenwärtigen ist alles zergänglich / in Zukünfftigen aber wird seyn lange und unaufhörliche Ewigkeit / allwo du gewiß finden werdest / was du anjetzo in der Zeit deines Lebens gewürcket hast.

Von dem grossen Nutzen und Seelen-Schatz, so die jenige, welche Mit-Glider dieses dritten Ordens seynd / überkommen / und theilhafftig werden.

NEben dem Versprechen (so einem jedwederen an statt GOttes gemacht wird / nachdem er die heilige Profession abgelegt / nemblich daß / so jemand diese heilige Regel halten wird / solchen Leben folgen werde / das ewige Leben) haben auch unterschiedliche Päbsten mit unbeschreiblichen Privilegiis diesen dritten Orden der Büsser gezieret. Erstens

stens / daß die Brüder und Schwester durch ihre Einkleidung und Profession unter die Zahl eines so grossen Vatters / als Kinder aufgenommen und erkennet werden / welcher auf dem Thron Luciferi in dem Himmel (von welchen dieser durch den Hochmuth der eigenen Liebe gestürtzet) vermög seines demüthigsten Lebens von GOtt ist gesetzt worden / ja so gar schon auf dieser Welt mit den fünff Wundmahlen / der angemenschte GOtt / seine dem Himmel allzeit gewidmete Glieder des Leibs gezeichnet / als ein gleichsamb neuen Erlöser / oder besser / Erneurer der Welt / mittelst seiner dreyen heiligen Orden. Die Glückseeligkeit / und Seegen GOttes / so die Kinder eines also grossen Vatters von GOtt auf dieser Welt schon zu gewarten haben / ist leicht zu schliessen aus jenen absonderlichen Seegen / mit welchen der allmögende GOtt diesen heiligen Orden absonderlich begnadet / weilen dem heiligen Ordens-Stiffter Francisco selbsten die Zeichen des lebendigen GOttes eingedrucket / und dieses absonderlich die gantze Kirchen jährlich verehret / dessen sich kein Religion rühmen kan. Diesen folget die öffentliche Verehrung des allersüssesten Nahmen JEsu / vor deme Himmel und Erden zitterende / ihre Knye biegen müssen / welcher durch den H. Bernardum Senensem / Priester dieses ersten Seraphischen Ordens in der gantzen Kirchen und Welt außgebreitet / durch Joannem Duns Scotum, aber einen frommen Priester / eben dieses heiligen

Or-

Ordens/ der alle seine Wissenschafft durch Vorbitt Mariä hat überkommen/ ist dieser Königin Himmels und der Erden ein absonderliche Verehrung in gantzer Christenheit verursachet worden/ indeme Johannes die unbefleckte Empfängnuß Mariä in öffentlicher Cöllnischer Universität/ mehr durch Göttliche als Menschliche Wissenschafft beschützet/ und folgendlich jährlich höchst-feyerlich zu begehen/ in gantzer Christenheit von der Kirchen verordnet worden. Gleichwie aber absonderliche Ehr dem Himmel durch die Kinder dieses grossen Seraphischen Ordens-Stiffters Francisci ist zugewachsen/ also hat auch GOtt seinen grossen Wohlgefallen gezeiget an diesen/ und hat folgendlich/ absonderlich diesen Seraphischen Orden geseegnet; also/ daß dieser Seraphische Orden allein/ als ein Beschützer des bewährten Palestinä/ und deren unter denen Barbarischen Völckern befindlichen heiligsten Oertern/ ist absonderlich/ und aufs neue Anno 1533. geordnet worden.

Daß diesen Seraphischen Orden der Schlüssel/ denen Indianern das ewige Heyl zu erklären überreichet worden/ ja der gantzen neuen Welt/ dero zu dem ewigen Heyl unfruchtbare Erden schon von 500. Jahren her/ umb zu bekräfftigen den wahren Catholischen Glauben/ durch so viel unschuldig vergossenen Blut/ ist fruchtbar worden/ in so vieler tausend und tausend unglaubiger Völcker/ nach Wunsch erfolgter Bekehrung rc. Ita Menol. magnum Ord. hist. prolog. 6.

Nebst

Nebst diesen ware auch jederzeit zu erstaunen absonderliche Göttliche Vorsichtigkeit dieses Seraphischen Ordens, daß aller Orten dieser von dem Tisch des HErrn mit täglicher Nahrung, durch Sambling des heiligen Allmosen von Hauß zu Hauß, ohne Einkünfften, oder Besitzung zeitlicher Gütter, ist allzeit reichlich erhalten worden, sowohl zur Pest-Kriegs-als auch Hungers-Noth und gefährlichste Zeiten. Wann dann GOtt diesen Seegen auf absonderliche Weiß, allen dreyen Orden des heiligen Vatters Francisci insgemein mitgetheilet hat, wer solte zweifflen deß absonderlichen Seegen und Nutzen, so jeglichen dieser dreyen Ordens-Kinderen, inbesonders GOtt mittheilen werde? Und hat es die Erfahrnuß gelehrnet, wie auch

Daß andertens die Profession der Regel des dritten Ordens der Büsser, mitbringe, Ubungen unterschiedlicher Tugenden, als des Glaubens, der Hoffnung, der wahren Liebe, Rechtfertigung, Forcht GOttes, Demuth, Vorsichtigkeit in Reden, Fried und Einigkeit, und absonderlich Verachtung der Welt.

Drittens, daß die in diesen dritten Orden der Büsser seynd, auch in denen Häuseren wohnende, geniessen alle geistliche Privilegien und Gnaden, so den ersten und anderten Orden, von so vielen Päbsten aus Special-Gnaden seynd verliehen worden. Als Benedict. XIII. in Bulla. Paterna sedis. Romæ 1725. edita.

Vier-

Vierdtens/ daß diese in den dritten Orden / aller Bußwerck / alles Gebett / Fasten / Kirchfahrten/ Betrachtungen guten Wercken / und in Summa aller Geistlichen Ubungen theilhafftig werden / so würcken alle die andere / welche in den ersten und anderten Orden seynd. Als Bened. XIII.

Fünfftens / daß sie haben angenommen eine Regel und heiligen Orden / von so vielen Päbsten approbirt / nemblich von Honorio dem dritten / und Gregorio dem neundten / Innocentio dem vierdten / Alexandro dem vierdten / fünfften / sechsten und siebenden. Clemente dem vierdten / fünfften / siebenden und achten / Gregor. dem zehenden und eilfften / dreyzehenden / fünffzehenden. Urbano dem vierdten, fünfften und achten. Cälestino dem fünfften. Bonifacio dem achten. Nicolao dem vierdten und fünfften. Johanne dem zwey und zwantzigsten / welcher absonderlich diesen Orden von seinen Verleimbdern beschützet. Sixto dem vierdten und fünfften / auch Martino dem fünfften. Eugenio dem vierdten. Calixto dem dritten. Pio dem zweyten und vierdten. Heil. Pabst Pio dem fünfften. Paulo dem dritten. Julio dem zweyten. Leone dem zehenden / und noch mehrer die zu lesen seynd bey Antonio de Sillis Bordon. Wadingo. Gubern. Ord. Seraph. l. 12. c. 2. Tertii Ordin. Obschon aber dieser Orden kein Religion ist / dannoch in dieser Regel ein solche Lebens-Art verfasset / so von dem Heil. Francisco vorgeschrieben / daß / so

jemand

jemand diese halten wird / er ihnen an GOttes statt verspreche das ewige Leben.

Sechstens / daß dieser Orden ein kräfftiges Mittel zur Seeligkeit seye.

Siebendens / daß in ihren Ubungen / Fasten oder Abstinenzen und Tag-Zeiten / laut der Regel / da es ihnen wurde beschwerlich fallen / dispensirt mag werden.

Achtens / daß obschon sie kein Gelübd des Gehorsambs ablegen / dannoch die Frücht und Verdiensten dessen erlangen / da sie an statt der Ubung des Gehorsambs etwas solches annehmen / zu welchen sie nach Gelegenheit ihres Stands und Wesens verbunden seynd / aufs fleissigist zu verrichten / als da ist ihr Hauß-Gesind / Dienst-Botten / wie zugleich ihre Kinder und andere Untergebene in Gottesforcht aufzuziehen / und sich in der Gerechtigkeit in all ihren Thun und Lassen zu üben. Wobey auch zu mercken / daß sie kein Gefahr haben / oder ihnen neue Aengstigkeiten des Gewissens machen därffen: Indeme diese Regels-Puncten (ausgenommen was ohne deme ein Gebott GOttes / oder der heiligen Kirchen) unter keiner / auch läßlichen Sünd verbinden.

Ingleichen die Ubertrettung deren Gebotten GOttes / obwohl man selbige in dieser Profession verlobet zu halten / kein doppelte oder grössere Sünd als sonsten ist; dann also ist die Meynung des

Seraphischen Stiffters / und des Pabsts / welcher die Regel bestättiget hat.

Daß in ihren Ubungen und Gebotten der Regel / als Gebett / Abbruch / Fasten / Kleidung und anderen / was ihnen beschwärlich fallete / allezeit und leichtlich kan dispensiret / und nachgelassen werden / zu welchen sich die Ordens Obrigkeit willig und bereit erzeigen werde und solle / wie schon oben gesagt worden.

Daß auch die weltliche Tertiarien nicht verbunden seynd denen Priesteren des Ordens deren münderen Brüderen zu beichten / sondern ihnen frey stehet / wo / und wem zu beichten / wie vorhin.

Kurtze Erörterung etwelcher Zweiffel über diesen dritten Orden umb forchtsame Gemüther zu beruhigen.

WEilen dann Welt-bekannt ist / daß dreyer H. Orden Franciscus Seraphicus / ein Stiffter und Vatter / ist auch nothwendig zu wissen / daß der dritte Orden der Busser, als der dritte Stammen-Baum / auf dreyerley Art zu beobachten / oder in dreyerley Sproß abgetheilet seye / dann einige seynd Tertiarien / welche die Regel halten des dritten Ordens / und in denen Clöstern versamlet seynd / dessentwegen auch die drey Vota Solemnia, gleichwie andere Ordens-Geistlichen ablegen. Andere seynd / so diese Regel des dritten Ordens

dens halten/ und profitiren/ aber nur in denen Eremitoriis oder Einsiedlereyen ihr Leben zubringen. Endlichen seynd auch andere / welche in denen Städten/ Märckten / und Dörfferen wohnhafft seynd in ihren eigenen Behaussungen/ und auch gleich denen anderen beyden/ nach gantz verflossenen Probier-Jahr ihre Profession erst ablegen. Es kan auch dieser Orden zuweilen ein Bruderschafft genennet werden / zwar aus Demuth/ und weilen man dieses Ordens Einverleibte pfleget zu nennen Brüder und Schwester / gleichwie auch die Professen des ersten und anderten Orden St. Francisci genennet werden / nicht aber Herrn oder Frauen. Hierauf folget und ist die Frag: Ob ein jeder Tertiari müsse die gantze Regel / und alle darinn begriffene Puncten ohne Außnahm halten / oder er sonsten / der Ordens-Verdiensten nicht theilhafftig werde.

Antworte mit nein. Dann erstlich ist ein Päbstliche Erklärung/ daß ein jedweder deren dreyen unterschiedenen Ständen dieses Ordens solle jene Puncten aus der Regel halten / welche seinen Stand gemäß seynd. Es seynd aber etliche Puncten/ als zum Exempel die Ordens-Profession/ allen dreyen Ständen anständig. Andere Puncten aber/ als da ist die Veränderung der äusserlichen Kleider/ seynd denen Clösterlichen Tertiarien und Einsiedlern gemäß/ nicht denen in der Welt zerstreuet Lebenden. So macht andertens die Regel

selbst einen Unterschied und Außnahm / deren Schwangeren / Krancken / Reisenden / Arbeitenden ꝛc. Drittens wäre sonst die in 18. Capitel verordnete Dispensation und Nachlassung der Regel / Strengheit umbsonst. Vierdtens ist kein Ordens-Regel in der Welt / welche zu allen ihren Puncten einen jeden ihrer Profession insonderheit verbünde / als Obrigkeit und Unterthan / Priester und Layen-Brüder ohne allen Unterscheid. Letzlich: Ist ein gemeiner Schluß: welcher thut was er kan / der hat das Gesatz erfüllet; woraus folget / daß ein jeder aller Verdienst dieses Ordens theilhafftig werde / wann er sich befleisset zu halten / was seinen Stand gebühret / und ihme sittlicher Weiß möglich ist. So fehlen aber einer auch sträfflich fählet / oder einem und anderen Puncten / als etwann das vorgeschriebene Gebett außlassete / so verliehret er zwar den Verdienst des mündlichen Gebetts / nicht aber die Mittheilung der Ordens-Verdiensten und Gnaden / so lang er nicht gerichtlich als ein Unverbesserlicher aus den Orden verstossen wird. Dieweilen er sonst gleichwohl mehr wesentliche Puncten haltet / als nicht haltet.

Ist die Frag: Ob dieser dritte Orden nur für einige und gewisse Persohnen seye eingesetzet worden?

Antworte mit nein. Sondern dieses Ordens ist ein jedwederer Catholischer Christ fähig / der nur so viel Vernunfft hat / daß er weiß die H. Sacrament

ment der Kirchen zu gebrauchen / wann er sich will dieses Ordens würdig machen: Dann sofehrn einer sündigen kan / so kan er auch Buß thun / kan er ausser des Ordens die Gebott GOttes halten / so kan er selbige auch in diesen Orden verloben / zu halten / welches das Haubt-Stuck dieser Profession ist. Die übrige Puncten verbinden unter keiner Sünd / und können füglich gehalten / oder leicht nachgelassen werden.

Einen anderen Closter-Orden aber kan nicht ein jeder Mensch annehmen / dieweilen man in selbigen nicht alle Beschwärnussen nachlassen kan. Seynd auch die Dienst-Botten / Handwercker / und andere in weltlichen Sachen Beschäfftigte / von diesen Orden nicht außgeschlossen / weilen man bey allen sogenannte Geschäfften fromb / Christlich Leben / und die Gebott GOttes halten kan / und solle. Das Regel-Gebett aber ist nicht die Haupt-Sach dieses Ordens / und kan man auch die Vatter Unser / unter hin- und wieder gehen / bey der Hand-Arbeit betten / oder wann das Gebett warhafftig beschwerlich wäre / ohne Sünd ausgelassen werden. Kan also kein Christen-Mensch mit Warheit sagen: Er könne diesen heiligen Buß Orden nicht annehmen / sondern: er wolle nicht.

Ist die Frag: Ob dieser dritte Orden anderen Orden / Bruderschafften / und anderen Andachten / Gemeinden oder Bottmässigkeiten verhinderlich / oder nachtheilig seye?

Antworte mit nein. Dann laut des anderten Capitel der Regel / kan ein Professer Tertiari einen jeden anderen bestättigten Orden eingehen / indeme sehr viel heilige Ordens-Persohnen / und Religiosen seynd / auch etliche heilige Ordens-Stiffter / welche Tertiarien St. Francisci gewesen / wie in dem Register der Heiligen und Seeligen dieses Ordens zu finden. So verhindert auch die Haltung der Gebotten GOttes gar nicht die Verlobung der Evangelischen Räth / so wenig als ein Christlicher Wandel ein vollkommenes Closter-Leben. Ja ein büssender Tertiari macht sich nur ehender fähig und würdig einen Closter-Orden einzugehen / und zu halten. Ingleichen / welcher sich in Buß-Leben dieses Ordens übet / wird nur geneigter die Bruderschafften anzunehmen / und andere Andachten zu verrichten. Uber dieses so bestehet dieser Orden / wie gemeldt / fürnehmlich nicht in mündlichen Gebett / sondern in gewisser Weiß und Form bußfertig zu leben.

Ingleichen verbleiben die weltliche Tertiarien / wie andere Christen unterthänig / ihren sowohl geistlichen / als weltlichen Obrigkeiten / und seynd denen münderen Brüdern allein untergeben / was die Regels-Haltung anbelanget. Macht also der dritte Orden nur fromme Pfarr-Kinder und Unterthanen / welches fürwahr keiner anderen Obrigkeit oder Gemeinde einige Schand oder Schaden ist.

Ist

Ist die Frag: Ob die weltliche Tertiarien allein in unsern Convent und Ordens-Kirchen sollen eingekleidet werden? Antworte mit nein: dann erstlich wird Krafft der jüngsten Bull Benedicti des dreyzehenden Num. 9. unseren General-Minister auferleget/ durch sich und seine andere Untergebene Obrigkeiten/ dessen dritten Orden St. Francisci durch die gantze Welt fortzupflantzen/ und der Gewalt ertheilet alles zu verordnen/ was zu Nutzen deren Tertiarien gedeyen mag ꝛc. Andertens wird in denen dritten Ordens-Satzungen/ welche von denen Päbsten Innocentio dem XI. XII. und XIII. bestättiget auch von Benedicto dem XIII. in dieser/ für den dritten Orden eigentlich gegebener Constitution: Paterna sedis Apostolicæ Providentia dat. 10. Decemb. 1725. erneueret worden/ anbefohlen: Daß dieser heilige Orden in allen Städten/ Flecken und Orthen solle kund gemacht/ und eingepflantzet werden. So ist drittens das Beyspihl des Seraphischen Stiffters St. Francisci/ welcher die Buß an allen Orthen geprediget/ und diesen Orden eingeführet hat/ auch der Gebrauch anderer Länder/ allwo dieser Orden besser bekannt ist. Wir Reformaten aber haben nicht an allen Orthen unsere Convent und Closter Kirchen/ so können auch die weltliche Leuth nicht leicht/ oder gar nicht/ zu unseren entlegenen Clöstern kommen/ diesen Orden zu erkennen/ und anzunehmen: Wurden also die mehriste dieser von

GOtt ihnen zubereiten Gnad beraubet. Derowegen dann obbemeldte Satzungen befehlen/ daß/ wo wir oder unsere Clarisserinnen kein Kirchen haben/ alldorten sollen unsere Tertiarien eingekleidet/ und andere Ordens-Verrichtungen vorgenommen werden in denen Pfarr-Kirchen/ doch mit Erlaubnuß derjenigen/ denen es gebühret. Oder endlichen auch in anderen Oratorien/ Hauß-Capellen und weltlichen Wohnungen.

Letztlichen/ obwohlen andere Clösterliche Orden allein in denenselbigen Ordens-Clösteren ertheilet werden; So können doch die in der Welt zerstreuet Lebende an allen Orthen/ diesen büssenden Orden annehmen/ indeme sie nicht Clösterlich Leben dörffen/ und ihr Regel auch in ihren Häusseren halten mögen: Ist also ein jeder Orth/ wo ein Tertiari wohnet/ gleichsamb sein Closter.

Die Frag: Ob dieser dritte Orden ein rechter Orden seye/ hat beantwortet Benedictus der dreyzehende in der jüngsten Päbstlichen Constitution/ wie gemeldet worden/ und wird nur der gantze Orden unter einer Regel abgetheilet in drey Ständ/ nemblich deren in der Welt Wohnenden; deren Collegialiter, oder versamblet Lebenden/ doch allein unter Haltung dieser Regel/ ohne Verlobnuß der Clösterlichen/ oder wesentlichen dreyen Religions-Gelübden/ und deren Clösterlich Lebenden/ welche über die dritte Ordens-Regel/ auch die bemeldte Religions-Gelübd verloben.

Zumah-

Zumahlen ein Frag die andere gibt / wird anhero auch beygeruckt die Frag: Ob diejenige / so diesen dritten Orden angenommen / bey ereigneter Gelegenheit sich annoch verehlichen können? Welche Frag nicht von denen jenigen ist / die jenige drey Haupt-Gelübd abgeleget haben / in Ansehung welcher die Frag schon beantwortet ist: mit nein. Von denen anderen aber ist die Antwort mit ja. Dann so fern die Professen dieses dritten Ordens verstandener massen nicht mehr sich därfften verehlichen / wäre gleichsamb so viel / als wann sie ein Gelübd der Keuschheit gemacht hätten / welches doch diese Regel nicht auferleget. Ja es könten und wurden gar wenig diesen allgemeinen für die gantze Welt / und alle Stände beyderley Geschlechts eingesetzten Orden annehmen: Dieweilen die Verehlichte gar bald können verwittibt werden / und die Verwittibte mit Kinder und Haußgenossen ihr Handthierung und Wirthschafft ohne Ehe-Genossen sehr hart regieren. Die lediges Standes aber sich nicht wohl sicher / oder füglich die gantze Zeit ihres Lebens ehrlich ernähren und erhalten möchten.

Andertens können auch die würcklich verheyrathet seynd / die Profession ablegen / also können auch die schon Profession gemacht haben / sich auch verheyrathen. Item verbindet die Regel keinen Professen unter einer Sünd; So verbiethet ihm dann auch eben die Profession nicht zu heyrathen / zumahlen auch in den Stand der Ehe das Zihl und End

 der

Bayerische Staatsbibliothek München

der Regel mag erreichet werden/nemblich die nothwendige Buß über die begangene Sünden/ und Meydung der Künfftigen zu üben. Und kan auch der verheyrathe Stand eben jenes versprechen/ und halten/ was der Unverheyratheten/ nemblich die Gebott Gottes/ und dergestalten die Frag sattsamb beantwortet.

Ist die Frag/ ob die Tertiarien genug thun/ wann sie an statt der/ in der Regel vorgeschriebenen Vatter Unser/ das kleine Officium, oder Tag-Zeitten unser lieben Frauen/ das ist den Brevier-Curs mit denen Psalmen/ betten? Worauf die Antwort ist mit ja: Dannoch seynd sie nebst diesen verbunden/ täglich zu betten vor die verstorbene Brüder und Schwestern/ wie auch andere verstorbene Seelen. Ita Engelbertus Pauck. Ord. min. in tertia Vinea Seraphica. Colon. Impress.

Folgen absonderliche Privilegia, so dem Seraphischen H. Patriarchen Francisco, theils von GOtt/ theils von dem Engel Seraphin auf dem Berg Alverniä seynd offenbahr gemacht worden/ von welchen nach Erklährung Clementis des VIII. Quæcunque à sede &c. Pauli V. Cum certas Greg. XV. Injuncti nobis, nicht außgeschlossen seynd die Mitgenossene des dritten Ordens.

[...]gorius der IX. Römische Pabst/ schreibet [u]nter anderen/ daß er von dem H. Vatter [Fran]cisco selbsten gehöret/ da er annoch lebte/ daß er

er von GOTT drey Privilegia überkommen habe.

Erstens/ daß wie viel mehrer Brüder in den Orden/ und dero Zahl wurde vergrössert werden/ GOTT diesen desto mehrer in überflüssiger Nahrung/ oder Nothwendigkeiten des Leibs wurde Vorsehung thun/ also/ daß wann nur drey Brod in der gantzen Welt wurden zu finden seyn/ eines seines Ordens-Kinderen wurde zukommen. Ita Chron. Ord. Min.

Andertens/ daß keiner in seinen Ordens-Kleid/ übel oder unglückseelig sterben werde/ wann anderst das Leben dem Ordens-Kleid gleichförmig wurde gewesen seyn.

Drittens/ daß/ so jemand einer seinen heiligen Orden verfolgen wurde/ ein solcher von GOtt sehr schwer werde gestrafft werden/ und die Täg seines Lebens sehr bald und übel endigen werde/ die Erfahrung dessen hat die Welt gar offt mit Verwunderung bekennen müssen.

Folgen drey Privilegia, welche der Engel Seraphin erscheinend dem H. Vatter Francisco auf dem Berg Alvernia offenbahret hat.

ERstens/ daß der Orden der münderen Brüdern thauren wird biß auf dem Tag des letzten Gerichts, Chronic. Ord. Min.

An-

Andertens / daß keiner / so ein übles Leben führen wird / und seiner Profession vergessen / oder einige Zeit in einer Todt-Sünd verharren / lang in dem Orden verbleiben werde. Chronica Ordin. Min.

Drittens, daß ein jedwederer / welcher aus gantzen Hertzen ein Liebhaber seines Ordens seyn wird / was er auch sonsten vor ein Sünder seyn wird gewesen / er doch ein zerknirschtes und reumüthiges Hertz werde überkommen / und also würckend die nothwendige Buß / Barmhertzigkeit und Nachlassung seiner Sünden von GOtt überkommen werde. Chron. Ord. Min.

Folgen annoch drey andere Privilegia mit welchen GOtt sonderlich diese drey Seraphische Orden gezieret / zu Trost der Brüder und Kinder dieser drey Orden / und zu Glori des grossen und brinn-Englischen Vatters S. Francisci.

ERstens / daß der Franciscaner-Orden zum mehresten streitten wird / zu Zeiten des Antichrists vor dem Catholischen Glauben / und diesen zum mehresten verfechten / und beschützen. Ita P. Barthol. Pisan.

Andertens / daß an den Tag des letzten Gerichts die mehresten seiner Brüder mit den fünff Wunmah-

mahlen JEsu unsers Erlösers gezeichnet erschei-
nen werden.

Drittens/ daß gleichwie Christus der HErr/ durch die Verdiensten seines bittern Leyden und Sterben nach dem Todt/ die in der Vor-Höll verborgene Seelen mit sich in dem Himmel geführet/ also auch der heilige Franciscus/ welchen Christus in allen ihme gleichförmig gemacht/ sowohl in der Geburt (dann Franciscus gleicher Weiß in einen Stall gebohren) als in seinen demüthigen Lebens-Wandel und Wundmahlen 2c. Hat von GOtt die absonderliche Gnad erhalten/ daß er alle Jahr in der Vigil seines Tags/ als den 3. Octobris in das Feg-Feuer hinab steige/ umb die in selben auf unsere Hülff schmertzhafft-wartende arme Seelen seiner Kinder/ von diesen zu befreyen/ und mit sich in dem Himmel zu führen. Ita P. Barthol. Pisanus.

Folget der grosse Seelen-Schatz/ vermög der Indulgentzen, so zu gewinnen haben die Brüder und Schwestern des dritten Ordens des H. Francisci/ und von Ihro Päbstliche Heiligkeit Benedicto dem XIII. bestättiget worden.

§. 1.

1. INsgemein ist zu beobachten/ daß die Brüder und Schwestern des dritten Ordens

St.

St. Francisci / aus Apostolischen Bullen / dieses Privilegium haben / daß sie aller Freyheiten / deren sich die mindere Brüder gebrauchen / und alles Ablasses theilhafftig werden. Also Clemens der VIII. in Bulla: Quæcunque à sede &c. Paulus der III. in Bulla: Cum certas. Greg. der XV. in Bulla: Injuncti nobis. Wie schon vorhero gesagt worden.

2. Hat Leo der X. den dritten Febr. 1517. allen dreyen Ordens-Kinderen des grossen Seraphischen Patriarchen des H. Francisci verliehen / jenen Welt-berühmten Ablaß / daß ein jeglicher dieser obbemeldten zu allen Stunden in jeglichen Orth / entweder in der Kirchen / oder Bett-Hauß / oder Closter / oder Zimmer / wo sie immer seynd / alle Tag einmahl / (wann sie werden betten fünff Vatter unser / und Ave Maria mit so viel Gloria Patri &c. Mit dem Zusatz eines Vatters Unser und Ave Maria vor Ihro Päbstliche Heiligkeit) erlangen vollkommenen Ablaß / und alle jene Ablaß / so wohl der Stationen zu Rom (allwo täglich wenigsten dreyzehenmahl / vollkommener Ablaß / und Verzeihung aller Sünden vor die Lebendige / und wenigstens zweymahl im Tag vollkommener Ablaß vor die Verstorbenen / auch wenigsten täglich 132550. Jahr / 70532 Quarantänen / mit Erlösung einer Seel aus dem Fegfeuer zu gewinnen) als die tägliche Ablaß zu Portiuncula / zu Jerusalem / bey St. Jacob zu Compostell. Welche gleichsamb unzahlbare Ablaß seynd. Also ist zu-

lesen

lesen in Compend. Privileg. P Casarubii verbo Absolutio extraordin, quoad F. F. Concessit has Innoc. VIII. Eugenius IV. Roctriq qq Reg q 62. art. 6. Miranda in Manu. Præl. Tom. 2 q 33. art. 7. Peirinius formul. lit. a. C. 5 & 6. Dom. Viva in apend. Indulg f. 86 Sixtus IV. in Bulla aurea. Innoc. VIII. Clemens VII. & Paulus V. Diese Indulgentzen können auch vor die arme Seelen in dem Fegfeuer applicirt werden. Also aus Vergünstigung Leonis X. 3. Febr. 1517 auch Sixti V. in Bulla: Divinæ Charitatis: 7. Maij. 1586. Es werden dannoch alle und jede ermahnet / daß so es möglich / sie sich befleissen / diese obbemeldte Vatter Unser und Ave Maria in einer Kirchen / vor dem Hochwürdigen Gut zu betten.

3. Erlangen die Tertiarien vollkommenen Ablaß / aus Vergünstigung Ihro Päbstliche Heiligkeit Pauli V an den Tag / wann sie eingekleidet worden / mit dem Habit oder Scapulier / und umgeben mit einer Strick-Gürtel / wie auch / wann sie die Profession ablegen / so sie zugleich denselben Tag beichten und communiciren.

4. Haben die Tertiarien vollkommenen Ablaß zu gewinnen / aus Verleihung Pauli V. an dem Tag / wann sie in der Sterb-Stund seynd / und ehender mit reumüthigen Hertzen ihre Sünden beichten / und hernach communiciren / oder so sie dieses nicht verrichten können / ist genug diesen Ablaß zu erlangen / wann sie nur mit dem Mund / oder

we-

wenigsten mit Hertzen dem süssesten Nahmen JE-sus anruffen.

5. Haben die Brüder und Schwestern des dritten Ordens an denen vornehmsten Fest-Tägen vollkommenen Ablaß zu gewinnen / dero Anzahl auf die Letzt dieses Büchlein wird beygesetzt/und dieses aus Gunst Pauli V. wie auch anderer Päbsten.

6. Welche nur etwas weniges / wie es auch seye / vor die Verstorbene betten werden / erlangen aus Verleyhung Pabsts Johannis des XXII. allezeit 20. Täg Ablaß.

§. 2.

Folgen die außgezeichnete Täg der Stationen / an welchen die mündere Brüder / und per participationem die Tertiarien (wann sie ihr eigene Kirchen besuchen / und betten wie zum öffteren gemeldet / die gewöhnliche Vatter Unser / und Ave Maria) eben diejenige Indulgentzen und Erledigungen der armen Seelen aus dem Fegfeur erhalten / als wann sie persöhnlich zu Rom wären / und die Kirchen besuchten.

1.

Am ersten / anderten / dritten und vierdten Sonntag in dem Advent / Mittwoch / Freytag / und Quatember-Sambstag / in der Vigil der Geburt Christi.	Erlediget man 2. arme Seelen aus dem Fegfeuer / 2c.

2.

In der H. Weyhnacht-Nacht bey der ersten Meß in der Metten / zu Morgens bey der anderten Meß / und an dem H. Christag bey dem Hoch-Ambt.

3.

An dem Fest-Tag des H. Stephani.

4.

An dem Fest-Tag des Heil. Johannis.

Erlediget man 2. arme Seelen aus dem Fegfeuer / gleichwie zu Rom in St Joanne Laterano / und bey St. Martha.

5.

An dem Sonntag Septuagesimæ, Sexagesimæ und Quinquagesimæ.

Erlediget man eine arme Seel aus dem Fegfeuer wie zu Rom in St. Laurentio ausser der Stadt.

Von Aschermittwoch an / biß auf dem weissen Sonntag seynd andere Indulgentzen / bey gewissen Stationen außgezeichnet / welche ohnedem bekannt / und Länge halber außgelassen werden.

Station nach dem weissen Sonntag.

1.

An dem Fest-Tag des H. Marci Evangelisten.

Erlediget man ein arme Seel aus den Fegfeuer wie bey St. Laurentio zu Rom.

2.

An dem Montag/ Erchtag und Mittwoch in der Creutz-Wochen.

3.

An der Himmelfahrt unsers HErrn in der Vigil vor Pfingsten.

4.

Am Heil. Pfingst-Sonntag/ biß auf dem nachfolgenden Sambstag/ und alle andere Pfingst-Tag/hernach biß auf dem Advent.

Erlediget man eine arme Seel aus dem Fegfeuer/ wie bey St. Laurentio zu Rom.

5.

Alle Sambstag von dieser Zeit an/ biß auf das Advent/4. arme Seelen/ wie zu Rom bey S. Petro in Vaticano, bey S. Maria de Populo, und S. Maria della pace.

6.

An dem Quatember-Mittwoch/ Freytag und Sambstag in dem Monath Septembris/ 4. arme Seelen wie vor gemeldet worden/ welcher H. Ablaß dann/ die Tertiarien eyffrigist ermahnet werden/ zu gewinnen/ dessentwegen selbige öffters durchlesen/ auf daß sie sowohl ihrer eigenen/ als denen in Fegfeuer leydenden Seelen zu Hülff kommen/ und dieser durch unsere Vorfahrer hart erworbene Seelen-Schatz nicht unfruchtbar verborgen bleibe.

Auß diesen allen entstehet eine Frag: Ob die Novi-

Novizen des dritten Ordens auch unter der Zeit ihres Novitiat sich können alles dessen theilhafftig machen.

Antworte mit ja. Dann gleichwie die Novitzen in anderen heiligen Orden theilhafftig werden / dero Ablassen / wie R. P. Reiffenstuel in suo jure Can. in 3. decret. tit. 31. N 115. lehret ex Regula J. 55 in 6. qui sentit onus, sentire debet commodum, also auch die Novizen in den dritten Orden St. Francisci / werden theilhafftig deroselben HH. Ablassen / welche denen Professen desselben verliehen seynd worden.

§. 3.

Folgen die Ablaß / so verlyhen seynd worden / denen Wohlgewogenen und Freunden der Religion des Heil. Vatters Francisci / welche auch gewinnen per participationem die Tertiarien.

1.

Martinus der dritte Römische Pabst / hat verliehen 1000. Jahr Ablaß alle Jahr / allen Advocaten / Procuratoren / Geistlichen und Weltlichen / die sich bemühen zu schützen und zu beschirmen / den Orden der mindern Brüder.

2.

Innocentius der VIII. hat ertheilet allen den Ablaß / den die Brüder haben / auch den Syndicis und Procuratoribus / geistlichen Vättern deren minderen Brüder / wann diese Syndici und Procuratores / geistliche Vätter / ihre Ehe-Frauen

und Kinder / andächtig betten in denen Kirchen deren münderen Brüdern / 6. Vatter Unser / und 6. Ave Maria / zur Intention der Kirchen.

3.

Alexander der VI. hat allen vorbenennten Ablaß verliehen / denen ordinari Medicis der mündern Brüder / wie auch deren Closter-Frauen St. Clarä.

4.

Leo der X. hat gegeben vollkommenen Ablaß / allen die erwöhlen zu sterben / und begehren begraben zu werden / in den Habit der mindern Brüder / ob sie schon keine Tertiarien seynd ; wann sie auch diesen Habit vor ihren Todt nicht angelegt haben / erkläret doch ihre Päbstliche Heiligkeit / daß es genug seye / wann der Krancke diesen Habit nur begehret / und verlanget hat in diesem begraben zu werden.

5.

Dieser Ablaß ist auch verliehen denen Frauen / die da verlangen in dem Habit der Heil. Clarä begraben zu werden.

6.

Johannes der XXII. hat verliehen 5. Jahr Ablaß / und auch 5. Quarentanen allen Christglaubigen / welche mit Andacht küssen dem Habit deren minderen Brüder des heiligen Vatters Francisci / und deren PP. Dominicanern.

7. Ca-

7.

Calixtus der XI. hat verliehen vollkommenen Ablaß denen Elteren der minderen Brüdern / die annoch im Fegfeuer leyden solten.

Alle erst-benannte Ablaß seynd bestättiget worden von Clemente den VI. Paulo dem III. Paulo IV. und V. Gregorio XIII. wie solches zu finden in Bullario Franciscano. fol. 198. Und Anno 1725. in ergangener Bull von Benedicto dem XIII.

Uber dieses hat gemeldter Pabst Benedictus XIII. in seiner Constitution dat. 1725. denen dreyen Ständen des dritten Ordens verliehen die Mittheilung aller Gnaden und Freyheiten des Ordens deren minderen Brüderen S. Claræ, Dominicaner / Augustinianer / Carmeliter / und anderer Sammel-Orden / wie auch deren Ertz-Bruderschafften der Strick-Gürtel und Confalonis in Rom. Zugleich die durch vorige Päbsten verliehene Gnaden bestättiget.

Ingleichen hat eben Benedictus XIII. in einer jüngeren Constitution, dat. 1727. N. 5. für alle drey Orden S. Francisci der minderen Brüder / Clarisserinen / und Tertiarien bestättiget / alle durch vorige Päbst gegebene und benennte 120. Gnaden-Brieff / wie auch aufs neue verliehen die Mittheilung mit allen Sammel- und nicht Sammel-Orden / sonderlich S. Benedicti, und S. Dominici Orden / nicht weniger der Gesellschafft JEsu rc.

§. 4.

Folgen endlichen annoch einige andere Ablaß, so per participationem die Tertiarien theils täglich / und auch zu gewissen Zeiten gewinnen können 2c.

1. ERstlich können die Tertiarien alle Tag vollkomenen Ablaß in unser Franciscaner-Kirchen gewinnen / wann sie vor dem hochwürdigen Guth betten werden / 6. Vatter Unser / 6. Ave Maria / und so viel Gloria Patri &c. Ita Innoc. XI. in Brevi cit. apud Engelb. Pauck C. 19. N. 80.

2. Wiederumb einen vollkommenen Ablaß können sie alle Tag gewinnen / so offt sie betten den Rosenkrantz unser lieben Frauen / zu Ehren ihrer siben Freuden mit denen Geheimnussen. Dessen das Erste / nach dem mittern Theil des Ave Maria ist: Welchen du O Jungfrau von dem H. Geist empfangen hast. Das Geheimnuß in den anderten Gesetzel / nach Mitten des Ave Maria ist: Welchen du O Jungfrau über das Gebürg zu Elisabeth getragen hast. Das Geheimnuß des dritten Gesetzel ist: Welchen du O Jungfrau gebohren hast. Das Geheimnuß des vierten Gesetzel ist: Welchem die HH. drey König geopffert haben. Das Geheimnuß des fünfften Gesetzel ist: Welchen du in den Tempel gefunden hast. Das Geheimnuß des sechsten Gesetzel ist: Welcher dir nach seiner heiligen Auferstehung erschienen ist. Das Geheimnuß aus den

sibenden Gesetzel ist: Welcher dich in dem Himmel aufgenommen und gecrönet hat.

Zu diesen Rosenkrantz muß aber noch ein Vatter Unser und Ave Maria gebettet werden / vor dem Päbsten umb den vollkommenen Ablaß zu gewinnen. Also hat es verliehen Innoc XI. in brevi, exponi nobis. 15. Maji 1688.

3. So sie eine viertel Stund lang dem innerlichen Gebett obliegen / erlangen sie vor jedesmahl 100. Täg Ablaß. Welche aber eine halbe Stund lang / oder wenigstens eine Viertel Stund lang alle Tag / durch ein gantzes Monath werden dem innerlichen Gebett obliegen / und nach reumüthiger Beicht und Communion werden etwas betten / vor die Intention der Kirchen / nemblich zu Außrottung der Ketzereyen ꝛc. Erlangen alle Monath einen vollkommenen Ablaß einmahl / welcher auch vor die arme Seelen kan appliciret werden. Ita Innoc. XII. Bulla: Ad ea: per quæ, dat. Rom. 24. Decemb. 1692.

4. Benedictus XIII. Römische Pabst / hat verliehen auch denen in eigenen Behausungen wohnenden Tertiarien / alle Indulgentzen und Privilegien / so sonsten absonderlich nur denen in ersten / anderten und dritten Orden / welche da unter einer Clausur versamblet seyn / gegeben worden / und von anderen Päbsten seynd gegeben worden (nemblich daß sie participiren / alle gute Werck des ersten und anderten Orden / wie auch alle Indulgentzen des Dominicaner / Augustiner und Carmeliter-Orden ꝛc.)

Hat er wiederum von neuen motu proprio confirmiret. Wie zu sehen in Bulla 1725. edita. Welche anfangt Paterna nobis.

6. Wann sie betten 5. Vatter Unser/ 5. Ave Maria/ zu Ehren des bittern Leyden und Sterben unsers HErrn/ und der sieben Schmertzen seiner Mutter Mariä/ erlangen aus Vergünstigung Leonis des X. 10000. Jahr Ablaß. Cæsarub. V. Indulgentia quo ad sæculares.

7. Wann sie die heiligen Nahmen JEsus und Maria mit Andacht aussprechen/ erlangen sie allzeit 25. Täg Ablaß. Also Sixtus V. in Bulla: Redituri.

8. Welche die Litaney von dem süssesten Nahmen JEsus werden betten/ verleyht erst-gemeldter Sixtus V 300 Täg Ablaß. Denen aber/ so die Lauretanische Litaney betten werden/ von der Mutter GOttes/ verleyht er 200. Täg Ablaß. Gobat. de Indulg. p. 2 C. 31.

9. So offt sie ein Crucifix küssen mit Andacht/ erlangen sie aus Vergünstigung Clementis des IV. ein Jahr Ablaß. Und aus Verleyhung Joannis des XXII. auch 40. Täg Viv. cit.

10. Wann die Tertiarien uns Franciscanern ein Allmosen geben/ erlangen sie 40 Täg Ablaß/ nebst denen anderen Verdiensten/ Vermög des Werck der Barmhertzigkeit/ allwo Innocentius IV. eben so viel hat auch darzu verliehen Nicolaus IV. und Clemens IV. 100. Täg. Ita Cæsarub. V. Indulgentia quo ad sæculares. Wann sie uns aber

auf

auf der Reiß / wie auch andere Christen in ihren Häuseren beherbergen / und umb der Lieb GOttes Willen / Speiß und Tranck mittheilen / erlangen sie allezeit 400. Täg Ablaß. Ita Alexand. IV.

11. Wann sie in unseren Kirchen lassen / ein- oder mehrer heilige Messen lesen / oder gesungene Aembter halten / erlangen sie 1000. Täg Ablaß. Ita apud Emmanuel Rodriq q. 95.

12. Leo der X. hat denen Tertrarien verliehen / viermahl im Jahr die General-Absolution von uns Franciscanern / entweder an denen Haupt-Fest / oder anderen von uns darzu verordneten Tägen zu geben / zu empfangen.

Kurtze Ermahnung an alle Brüder und Schwester des dritten Ordens St. Francisci / so wohl zu mercken ist.

LIebste / und in Ewigkeit gebenedeyte Brüder und Schwester / betrachtet hiermit den grossen Seelen Schatz / welcher sowohl zu eigenen / als der armen Seelen in Fegfeuer Trost dienen kan / und welchen ihr täglich / leicht sowohl in Anhörung der heiligen Meß / als in Außsprechung des allersüssesten Nahmen JEsus und Mariä / so täglich durch Bettung des Ave Maria geschicht ꝛc. überkommen könnet; Sehet / dardurch habt ihr leichte Gelegenheit das Verlangen eueres und meines brinn-Englischen heiligen Patriarchen Francisci zu erfüllen / welches er offtermahlen auß mitleydigen eyffrigen Geist / denen Kinderen seiner heiligen drey

Orden absonderlich anbefohlen/ und zu immer-währender Gedächtnuß unterlassen/ nemblichen: Orent pro Defunctis. Sie solten der armen Noth-leidenden/ und unserer Hülff immerdar erwartenden Seelen nicht vergessen/ sondern vor sie in der Zeit des kurtzen Lebens GOtt immerdar bitten/ und Werck der Barmhertzigkeit üben; damit sie also diesen mitleydigen und nothdürfftigen Seelen zu Hülff kommen möchten/ annoch auf dieser Welt/ so gieb ich ihnen folgenden Rath an die Hand/ daß sie täglich/ da sie ohnedem in der Fruh ihre gute Meynung und Aufopfferung zu GOtt ihrer Wercke machen/ auch zugleich diese Intention und Meynung darbey machen/ und immerdar erneueren/ nemblichen/ daß sie alle Indulgentzen/ deren sie theilhafftig werden diesen Tag/ wollen denen armen Seelen in dem Fegfeuer zukommen lassen/ zu beliebiger Göttlicher Anordnung.

Folget anjetzo die Reu und Leyd/ so denen Tertiarien der geistliche Director deroselben vorbettet/ sie mit ihm betten/ und mit zerknirschten Hertzen erwecken/ ehe und bevor sie in der Versamblung an dem Quatember-Mittwoch die gewöhnliche General-Absolution überkommen.

O JEsu du Göttliche Majestät! vor welcher zitterend stehen die himmlische Geister: Ich fal nieder in deiner Gegenwart/ als vor meinem

zu-

zukünfftigen Richter. O Vatter der Barmhertzigkeit! wer bin ich? und wer bist du? Ich bin der Staub der Erden/ und du bist der Schöpffer/ der du aus diesem mich zu einer solchen Creatur gestaltet hast. Ich bin der Ubelthäter deiner beleydigten Majestät/ du bist der gröste Gutthäter meiner armen Seelen/ ich der Abgrund aller Boßheit/ und du der Ursprung alles Guten. O höchstes Gut! was hab ich gethan von ersten Augenblick/ biß auf gegenwärtige Stund? fürwahr nichts als Ubels; Dann meine Gedancken hafften sich auf das Zeitliche/ dardurch aber vergessete ich auf dich/ und des Ewigen; mein Willen war geneigt Böses zu erwählen/ und verwarffe alles Gutes; Meine Augen eröffneten sich nur das Koth der Erden anzublicken/ dich aber meinen Liebhaber anzusehen verschliessen sie sich; Meine Ohren waren geneigt anzuhören/ was dich und dem Nächsten beleydiget/ deiner Göttlichen Warheit aber zu gehorsamen waren/ diese verschlossen; Mein Mund redete selbst eigenes Lob/ ja was dir mißfällig/ oder dem Nächsten schädlich/ dich aber meinen treuesten Freund zu loben/ oder von meinen Nächsten gutes zu reden/ war ich stum; Meine sündhaffte Händ waren eilfertig jene Werck zu erfüllen/ die zu grösten Schaden meiner armen Seelen; das nothwendige Geschäfft aber meiner Seelen zu würcken/ hatte ich keinen rechten Eyffer/ weder wolte ich mir einen Gewalt anthun; Meine Füß die wanderten im-

mer

merdar den verderbten Irrthums-Weeg dieser verblendten Welt/ den schuldigen Weeg aber deiner heiligen Gesätzen anzutretten/ wolte ich keinen Fuß in Uberwindung meiner selbsten bewegen; Mein gantzes Hertz hab ich übergeben dem Irrdischen/ und dessen Geschäfften/ dir aber meinen Schöpffer hab ich dieses entzogen/ und wolte dir in diesen keinen Antheil vergönnen/ der du doch der Besitzer dessen allein wilst seyn; Mein Lebens-Wandel zihlte endlichen nach nichts anders/ als auf eitles Ansehen und Wohl-Leben dieser verderbten Welt/ dir aber meinem allerliebsten Vatter in deinem tugendsamen und auferbaulichen Lebens-Wandel nachzuarten/ gedencke ich nicht meine Schuldigkeit zu seyn; In diesen allein aber bist du annoch gedultig gewesen/ und aus deiner unendlichen Barmhertzigkeit bißhero also vätterliche Sorg getragen/ über meine arme Seel. Dessentwegen O Vatter! wende die Augen deiner grossen Barmhertzigkeit zu mir/ siehe an mein zerknirscht-demüthiges Hertz/ nehme Vätterlich an meinen büssenden Geist/ verwerffe nicht meine vor dir nun büssende Seel! Verleyhe mir die Gnaden-Quell der Zäher anjetzo zu beweinen meine Boßheit/ dann es schmertzet mich/ daß ich die goldene Zeit meines bißhero verflossenen Lebens also übel verschwendet. Ich betaure/ daß ich meine fünff Sinn des Leibs/ und alles was in mir ist/ also sündhafft/ und nicht zu deiner gebührenden Ehr

hab

hab angewendet; Ich beweine meinen verkehrten eitlen Lebens-Wandel/ in welchem ich so viel Gutes vernachlässiget/ so viel übles Exempel gegeben/ und also deinen allerheiligsten Willen hartnäckig widerstrebet. Es reuet mich fürwahr O JEsu! von gantzen Hertzen/ von gantzer meiner Seelen daß ich dich meinen treuesten Freund/ grösten Gutthäter/ ja allerliebsten Vatter also vielfältig beleydiget/ und nicht geliebet hab; Ich bitte dich/ siehe nicht an meine begangene Boßheit/ sondern vielmehr den Werth deines heiligst-vergossenen Bluts! verwirff mich nicht von deinem göttlich-vätterlichen Angesicht/ sondern gedencke/ daß du mich erschaffen/ und ich das Werck deiner Hände bin; Verzeyhe mir die Missethaten meiner armen Seelen/ damit nicht deine grosse Mühe und Arbeit deines bitteren Leyden und Sterben in mir umbsonst seye. Nihme doch an/ O Vatter! dein durch Sünden verlohrnes Kind/ welches dich umb Verzeyhung bittet/ und wiederumb verlangt zu dir zu kommen; dann ich versprich dir/ O mein JEsu! mein sündhafftes Leben mittels deiner Gnaden zu bessern; Ich versprich dir einen neuen Lebens-Wandel anzufangen; Ich versprich dir meinen Neben-Menschen/ wie mich selbsten/ und dich mit aufrichtigem Hertzen hinführo über alles zu lieben/ dir fleissig zu dienen/ aus purer Liebe gegen dir allezeit zu leben/ dich allen vorzuziehen/ auf dich mein eintziges Absehen allein zu haben. Hoffend derohalben

ben auf deine Barmhertzigkeit / klopffe ich an mein sündhafftes Hertz / und sprich mit dem offenen Sünder in vollkommenen Glauben:

HErr seye gnädig mir armen Sünder / Amen.

Unterricht/den vollkommenen Ablaß/ welche Krafft gnädigister Verleihnng unterschidlicher Päbsten von allen Brüdern und Schwestern der dreyen Orden S. Francisci bey Empfahung der General-Absolution in ihren Leben und Todes Stund kan erlanget werden.

ES sollen vor allen betrachten die Brüder und Schwestern des dritten Ordens St. Francisci/ daß ihnen allen aus Apostolischen Gnaden mitgetheilet seynd / die Freyheiten / deren sich die mindere Brüder können gebrauchen / wie solches zu lesen in denen Bullen Clementis des VIII. Quæcunque à sede &c. Pauli deß V. Cum certas &c. Gregorio des XV. Injuncti nobis, und anderen Römischen Päbsten. Auß Krafft dieser Päbstlichen Vergünstigung ist zu wissen/ daß alle des dritten Ordens mit dieser vollkommenen Absolution entbunden seynd in ihren Todes-Nöthen / von allen Censuren/ als da seynd Excommunicatio major & minor, suspensio & interdictum, und wann sie auch Priester wären / dispensiret man mit ihnen in aller Irregularität / werden wiederumb vereiniget

niget der Gemeinschafft der Glaubigen / und dem Gebrauch der Heil. Sacramenten der Kirchen: mittelst dieser General-Absolution in ihren Todes-Nöthen / werden sie aufgelöset und entbunden von aller Ubertrettung ihrer drey Gelübden / die sie in ihrer Ordens-Profession anversprochen / von allen Ubertrettungen der Päbstlichen / Generalen / Provincialen / Ordnung und Satzungen; von allen Göttlichen Dienst und Tag-Zeiten / die sie unvollkommen verrichtet / übersetzet oder unterlassen: Wann sie aber nicht Priester seynd / sondern allein Mit-Glieder des dritten Ordens / werden sie hiemit absolviret von allen Sünden / die wieder GOtt begangen seynd worden / oder aus Menschlicher Gebrechlichkeit / oder aus Unwissenheit / oder aus Boßheit: Und wird ihnen beynebens verliehen / vollkommener Ablaß aller Sünden / die sie haben gebeichtet / wie auch der Vergessenen / welche sie doch bereit wären zu beichten.

Weiters seynd sie entbunden / und befreyet von allen denen Straffen und Peynen des Fegfeuers / welche sie mit denen in diesem Leben begangenen Sünden haben verwürcket / und verdienet / und werden wieder gesetzt in dem Stand der Unschuld / den sie haben gehabt / da sie getaufft seynd worden; mit einem Wort / von allen vorbemeldten seynd sie also vollkommentlich absolviret / als wann sie Ihro Päbstliche Heiligkeit selber in der Beicht angehöret / und entbunden / hätte / indem diesen Gewalt

Die

die Römische Päbst ertheilen denen Beicht-Vättern/ die dergleichen vollkommene Absolution geben. Diß aber klärer/ und in seinen Ursprung zu sehen/ haben verlyhen die Römische Päbst Eugenius der IV. Innocentius VIII. als solches zu lesen ist in Compend. Privileg. P. Cæsarub. verb. Absolutio extraordin. quoad FF. Rodriq. qq. Reg. q. 62. art. 6. Miranda manu Præl Tom. 2. q. 3; art. 7. Peirinius formul. litt. A. c. 5. & 6. p. 541. Daß die mündere Brüder in ihren Todes-Nöthen können erwählen einen Weltlichen oder Ordens-Priester/ der sie alsdann absolvire/ von allen Sünden und Censuren/ und mit ihnen dispensire in aller Irregularität/ obwohlen diese alle dem Apostolischen Stuhl vorbehalten wären. Und Innocentius der VIII. verleyhet dergleichen erwählten Beicht-Vatter/ daß er von allen Casibus, keinen außgenommen/ könne absolviren/ mit so vollkommener Macht/ als wann in diesen Fall der Römische Pabst selber zugegen absolvirte; und Leo der X. verleyhet allen obermeldten Beicht-Vättern/ daß sie absolviren können in allen Casibus, und die Beicht-Kinder wider einsetzen in jenen Stand der Unschuld/ den sie alsobalden nach ihrer Tauff gehabt haben/ mit Ertheilung des vollkommenen Ablaß/ nicht anderst/ als wann diß alles der Pabst selbsten vollzogen/ und die Beicht gehört hätte/ weilen dieses sie im Nahmen des Pabsts selber verrichten.

Noch

Noch mehrers hat ertheilet Eugenius IV. daß die Mündere Brüder nicht allein können absolviren von allen Sünden / deren die Krancken in Todes-Nöthen Reu tragen / oder die sie gebeicht haben / sondern auch von diesen / die sie vergessen haben zu beichten / daß sie mögen erlangen diese Absolution und vollkommenen Ablaß / obwohlen sie keinen Beicht-Vatter erwöhlet / oder vergessen hätten zu erwöhlen / wann sie anderst in dem Stand der Gnaden sterben / und daß von jeden so Weltlichen als Ordens-Priester / diese vollkommene Absolution könne gegeben werden / und wann der Todt nicht folgte zur selben Stund / diese Gnad vorbehalten seyn wurde / auf den würcklichen Hintritt aus diesem mühsamen Leben.

Doch will höchst-ernennter Römischer Pabst Eugenius IV. haben / daß alle / so verlangen dieser General-Absolution / und dieses vollkommenen Ablaß theilhafftig zu werden: Einmahl in seinem Leben / ein gantzes Jahr durch alle Wochen die 7. Buß-Psalmen / sambt der Litaney aller Heiligen betten; Welche aber solches nicht vermögen / mit diesen kan der Beicht-Vatter dispensiren / und dieses Gebett in ein anders gutes Werck verwechslen / welches durch ein gantzes Jahr alle Wochen soll vollzogen werden. Und Ihro Heiligkeit Pius II. Julius II. haben verlyhen (als dieses erzehlet wird in Compend. Privileg.) daß vorbemeldte 7. Buß-Psalmen / die man alle Wochen soll betten / welche nicht können lesen /

 diese

diese Verbindnuß mögen vorhinein ablegen nach ihrer besserer Gelegenheit/ allein/ daß sie so viel verrichten/ als die 52. Wochen eines Jahrs außgetragen; Der Beicht-Vatter soll auch bedencken/ daß wann der Krancke vielleicht aus schwere der Kranckheit keinen Beicht-Vatter erwählet / vielweniger diese General-Absolution begehret/ noch die vorgeschriebene Buß-Psalmen gebettet/ oder ein anderes gleich gültiges Werck abgelegt hätte / wann sich dessen der Todt-Krancke wurde erinneren / soll er begehren dispensirt zu seyn. Wann also der Sterbende in den äussersten Tods-Nöthen sich befindet / und diß der Beicht-Vatter vermercket/ daß auch der Sterbende nicht mehr könne das Confiteor betten / bette der Beicht-Vatter dieses selber/ oder verschaffe/ daß diß von einem anderen gesagt werde/ im Nahmen des Sterbenden / dieser Todt-Krancke soll ermahnet werden inzwischen der innerlichen Reu/ und der hertzlichen Buß diese zu würcken.

Formula Absolutionis Generalis, quæ datur Tertiariis tum in quatuor anni temporibus, aut solemnioribus quatuor festis, tum in articulo mortis.

Factâ Confessione, & dictis Misereatur, &c. Indulgentiam &c. dicatur.

DOminus noster JEsus Christus per merita suæ S. S. Passionis te (vos) absolvat, & gratiam suam tibi (vobis) infundat copiosam.

Et

Et ego auctoritate ipsius, ac BB. Petri & Pauli, Apostolorum ejus, & summorum Pontificum mihi in hac parte commissâ, & tibi (vobis) concessâ, absolvo te (vos) ab omni vinculo Excommunicationis majoris vel minoris, & interdicti, & ab omnibus aliis censuris & pœnis Ecclesiæsticis, si quas per delictum incurristi (incurristis) & restituo te (vos) Sacramentis Ecclesiæ, & unioni ac participationi fidelium. Item eadem authoritate, quantum ad præsens forum spectat, absolvo te (vos) ab omnibus peccatis tuis (vestris) contra Deum, proximum, & animam tuam (vestram) scienter, malitiosè, & ignoranter commissis, & concedo tibi (vobis) indulgentiam plenariam omnium peccatorum confessorum & oblitorum, denique relaxo tibi (vobis) omnes pœnas purgatorii, quas pro peccatis commissis meruisti (meruistis) & restituo te (vos) illi Innocentiæ, in qua eras (eratis) quando baptizatus (baptizati) fuisti (fuistis) in nomine Patris, & Filii, & Spiritus sancti, Amen.

Passio Domini nostri JESU Christi, merita B. M. semper V. & omnium sanctorum quidquid boni feceris (feceritis) vel mali sustinueris (sustinueritis) sit tibi (vobis) in remissionem peccatorum, augmentum gratiæ, & præmium vitæ æternæ, Amen:

Die General-Absolution in dem Todt-Bett der Tertiarien / ist eben diese oben bemeldte / mit diesen

Unterschied / daß der / so diese giebet / hinzu setze auf die letzt: Quod si hâc vice non decesseris, reservo tibi hanc gratiam usque ad extremum mortis tuæ articulum. Und demnach folgendes Gebett.

Dominus noster JESUS Christus Filius DEI vivi, qui beato Petro Apostolo suo dedit potestatem ligandi, atque solvendi, per suam piissimam misericordiam recipiat confessionem tuam, remittat tibi omnia peccata tua quæcunque & quomodocunque totô vitæ decursu commisisti, de quibus corde contritus & ore confessus es, restituens tibi stolam primam, quam in baptismate recepisti, & per indulgentiam plenariam à summis Pontificibus tibi in articulo mortis concessam liberet te à præsentis ac futuræ vitæ pœnis, dignetur purgatorii pœnas remittere, portas inferni claudere, Paradisi januam aperire, teque ad gaudia sempiterna perducere per sacratissima suæ vitæ, Passionis & glorificationis mysteria, qui cum Patre, & spiritu S. vivit & regnat in sæcula sæculorum. Amen. Ita Engelbertus Pauck in tertia seraphica vinea.

Sumarischer Innhalt deren Ablaß / Welchen die Brüder und Schwester des dritten Ordens erlangen können.

DJe Brüder und Schwester können nicht allein erlangen den vielfältigen Ablaß / welcher eigentlich diesen dritten Orden des heiligen Francisci ist verlyhen worden / und selbigen auch für die arme See-

Seelen in den Fegfeuer bittweiß aufopfferen / sondern auch allen Ablaß / welcher dem ersten und anderten Orden St. Francisci gegeben worden ist / und welchen alle mündere Brüder und Clarisserinnen gewinnen / oder auch mit anderen Orden theilhafftig werden können / als da seynd / der Einkleidung- Profession- und Tods-Stund / vollkommener Ablaß / die Römische Kirchen-Stationen / der Ablaß zu Jerusalem / und im gantzen H. Land / der Ablaß bey St. Jacob zu Compostel / in Portiuncula / und andere mehr / also / daß man alle Tag vielmahl vollkommenen Ablaß / und Verzeyhung aller Sünden für die Lebendige / wie auch täglich vollkommenen Ablaß aller Straff für die Verstorbene mit Erlösung einer Seel aus dem Fegfeuer gewinnen kan.

Doch sollen die / welche füglich können / täglich den Bruderschaffts- oder Stations-Altar besuchen / oder wenigst in der minderen Brüder-Kirchen zu betten sich verfügen. So fern aber dieses nicht wohl möglich / so können sie allen Ablaß gewinnen an jenen Orth / wo sie sich befinden / wann sie andächtig betten / 6. Vatter Unser / 6. Ave Maria / und so offt den Vers: Ehr seye dem Vatter. rc.

Dieweilen aber deren H. Ablaß und Geistlichen Gnaden / die man täglich und öffters erlangen kan / so viel seynd / daß man sie nicht alle besonders erzehlen kan / also ist gut vor allemahl die Meinung zu machen / alle Ablaß und Gnaden zu erlangen / mit folgenden / oder dergleichen Worten.

Mein GOtt und HErr! Ich N. erneuere und bestätige in Gegenwart der allerseeligsten Jungfrauen und Mutter Mariä/ meines H. Schutz-Engels/ und aller lieben Heiligen/ alle meine gute Meinungen und fromme Fürsatz/ die ich jemahl und für allezeit gemacht habe. Verlange auch theilhafftig zu werden/ aller Ablaß und geistlichen Hülff/ welche ich hier und aller Orthen/ auf einige Weiß erlangen kan.

Damit man dannoch ein wenige Wissenschafft deren fürnehmern Ablaß-Täg habe/ folget hierbey ein Calender deren Festen durch das Jahr/ sonderlich unserer H. dreyen Orden St. Francisci/ an welchen mit dem ✝ bezeichneten Tägen/ besonders vollkommener Ablaß zu erlangen ist.

Calender/

Der hohen und anderen Fest-Tägen/ forderist deren Heiligen und Seeligen, deren drey Orden des H. Vatters FRANCISCI, an welchen gemeiniglich Ablaß zu gewinnen/ und zwar wo das ✝ Zeichen beygesetzt/ ist von denen Brüdern und Schwestern des dritten Ordens vollkommener Ablaß zu erlangen.

JANUARIUS.

1. AM Neuen Jahrs-Tag/ oder Beschneidung Christi ✝
6. Deren H. Drey Königen-Tag. ✝
13. Am achten Tag der H. Drey Königen. ✝

Dem

Dem anderten Sonntag nach H. Drey-Königen/ am Fest des allersüssesten heiligsten Nahmen JEsu. ✝

19. Deren ersten 5. HH. Martyrer/ aus dem Franciscaner-Orden: Berardi/Accursii/Petri/ Adjuti und Othonis. ✝

20. Deren HH. Fabiani nnd Sebastiani. ✝

21. Der H. Agnes/ Jungfrau und Martyrin. ✝

23. Das Fest der Vermählung unser lieben Frauen mit dem H. Joseph. ✝

25. Fest der Bekehrung des H. Pauli. ✝

28. Der Heiligen Agnes zum anderten mahl. ✝

30. Der seeligen Hiacynthæ von Märescottis Jungfrau des dritten Ordens.

31. Der seeligen Ludovica von Albertonen/ Römischen Wittib/ des dritten Ordens. ✝

FEBRUARIUS.

1. Des S. Andreas Conti/ Beichtiger Franciscaner.

2. Am Maria Liecht-Meß/ oder Reinigungs-Tag. ✝

5. Der S. S. Japonenser Martyrer/ Petri Baptistä sambt andern 5. Franciscanern/ und 17. Gesellen aus den dritten Orden. ✝

6. Der heil. Agatha/ Jungfrau und Martyrin. ✝

7. Des S Antoni von Stranconio/ Franciscaner.

14. Der S. Viridiana/ Jungfrau des dritten Ordens. ✝

15. Die Erhebung des H. Antoni von Padua. ✝

19. Des Heil. Conradi von Piacenz/ des dritten Ordens.

22. Am Fest Peter Stulfeur. †
23. Der Heil. Margaretha von Cortona / Büsserin des dritten Ordens. †
24. Des Heil. Matthias Apostels. †

MARTIUS.

6. Der seeligen Coletä / Jungfrau des dritten Ordens / hernach Clarisserin.
7. Des H. Thomas von Aquin Kirchen-Lehrers. †
8. Der Heil. Rosa von Viterbo / Jungfrau des dritten Ordens.
9. Der Heil. Catharina von Bononia / Clarisserin. †
11. Der Heil. Francisca / Römischen Wittib / des dritten Ordens.
12. Des H. Gregorii Pabsts und Kirchen-Lehr. †
14. Die Erhebung des H. Bonaventura / Francisc.
18. Des S. Salvatoris von Horta / Franciscaner.
19. Des Heil Josephi / Nehr-Vatter Christi. †
20. Des Heil. Joachim / Vatter Mariä. †
22. Des S. Benevenuti / Bischoff / Franciscaner.
24. Des Heil. Ertz-Engel Gabriel.
25. Fest der Verkündigung Mariä. †
30. Der seeligen Angela von Fuligno / Wittib des dritten Ordens.

APRILIS.

Am Freytag nach dem schwartzen Sonntag / das Fest der 7. Schmertzen Mariä. †

15. Des Heil. Lucii / Beichtiger des dritten Ordens.
16. Des Heil. Ertz-Engel Raphael / ist der Pro-

fession

fession Tag des Heil. Vatters Francisci / von dessen Ordens-Kinderen heunt die Gelübds-Erneuerung geschicht. ☩

18 Die Erhebung der Heil. Elisabeth / Königin in Hungarn / des dritten Ordens.

25. Des Heil. Marci Evangelisten. ☩

27. Die Erhebung des Heil. Pascalis / Beichtiger / Franciscaner.

28. Die Erhebung des Heil. Petri von Alcantara / Franciscaner.

29. Des Heil. Petri Martyrer / Prediger-Ordens.

MAJUS.

An allen Sonntägen dieses Monaths ist vollkommener Ablaß.

1. Der HH. Philippi und Jacobi / Aposteln. ☩

3. Des Heil. Creutz-Erfindung. †

8. Erscheinung des H. Ertz-Engel Michaelis. †

12. Der Heil. Nerei und Achilei / Martyrer. †

13. Des S. Petri Regelati / Beichtiger / Franciscaner.

17. Des Heil. Paschalis Layen-Bruder / Franciscaner. ☩

18. Die Erhebung deß Heil. Bernardini Franciscaner.

19. Deß Heil. Ivo / Priester und Advocat deren Armen deß dritten Ordens.

20. Deß Heil. Bernardini von Senis / Beichtiger Franciscaner. †

21. Deß Heil. Felix Layen-Bruder / Capuciner.

25. Die Erhebung deß Heil. Vatter Francisci.

30. Die S. Humiliana/ Wittib deß dritten Ordens.
An den anderten Bitt-Ferien/ die Erhebung deß Heil Didaci Layen-Bruder/ Franciscaner.

JUNIUS.

1. Deß S. Johannis von Prado Martyrer/ Franciscaner.
10. Der Heil. Margaretha/ Königin in Schottland/ Wittib deß dritten Ordens.
12. Deß S. Quido/ Beichtiger/ Franciscaner.
13. Deß Heil Antoni von Padua/ Franciscaner. †
18. Die Erhebung deß Heil. Elzearii/ deß dritten Ordens.
24. Der Geburths-Tag deß Heil. Johannis deß Tauffers. †
27. Deß S. Benevenuti Beichtiger/ Franciscaner.
29. Der HH. Apostein Petri und Pauli. †
30. Die Gedächtnuß deß H. Pauli. †

JULIUS.

1. Der achte Tag deß Heil. Johannis deß Tauffers. †
2. Fest der Heimbsuchung Mariä. †
8. Der Heil. Elisabeth/ Königin in Portugall/ Wittib deß dritten Ordens.
9. Der Seeligen Nicolai und seiner Gesellen/ Martyrer zu Gorcum/ Franciscaner. †
4. Deß Heil. Bonaventura Cardinals und Kirchen-Lehrer/ Franciscaner. †
7. Deß Heil. Alexii Beichtigers. †

22. Der

22 Der Heil. Maria Magdalena Büsserin. ☩
24. Deß Heil. Francisci Solani/ Beichtiger/ Franciscaner. ☩
25. Deß Heil. Jacobi Apostels. ☩
26. Der H. Anna Mutter Mariä ☩
27. Der Heil. Kunegundis/ Jungfrau Clarisserin.

AUGUSTUS.

1. Deß Heil. Petri Ketten-Feyer. ☩
2. Die Kirch-Weyhung Portiuncula. ☩ So offt die Kirchen besucht wird.
3. Die Erfindung deß Heil. Stephani/ Ertz-Martyrers. ☩
4. Deß Heil. Vatters Dominici. ☩
5. Das Fest Maria zum Schnee. ☩
10. Deß Heil. Laurentii Martyrers. ☩
12. Der Heil. Mutter Clara Jungfrau Clarisserin. ☩
15. Fest der Himmelfahrt Mariä/ und durch die gantze Octav. ☩
16. Deß Heil. Rochi/ Beichtiger deß dritten Ordens.
19. Deß Heil. Ludovici/ Bischoff zu Tolosa/ Franciscaner. ☩
24. Deß Heil. Bartholomäi Apostels. ☩
25. Deß H. Ludovici/ König in Franckreich/ deß dritten Ordens. †
29. Die Enthauptung deß Heil. Johannis deß Tauffers. ☩

SE-

SEPTEMBER.

3. Der seeligen Isabella/ Jungfrau Clarisserin.
3. Des Seel. Johannis von Peru und Petri von Eysenstein/ Martyrer und Franciscaner.
Sonntag unter diser Octav das Fest des Heil. Namen Mariä. ☩
4. Die Erhebung der Heil. Rosa von Viterbio/ deß dritten Ordens. ☩
5. Der Heil. Rosalia/ Jungfrau/ Patronin wider die Pest.
8. Der glorreiche Geburts-Tag Mariä. ☩
14. Die Erhöhung des Heil. Creutzes. ☩
17. Fest der fünff Wundmahlen deß H. Vatters Francisci. ☩ Ist das Titular-Fest deß dritten Ordens.
21. Deß Heil. Matthäi Apostels. ☩
26. Der Seel. Lucia/ Juugfrau deß dritten Ordens.
27. Deß Heil. Elzearii/ Beichtiger deß dritten Ordens.
28. Deß Seel. Bernardini von Feltern/ Beichtiger/ Franciscaner.
29. Deß Heil. Ertz-Engel Michael. ☩
30. Deß Heil. Hieronymi/ Kirchen-Lehrer. ☩

OCTOBER.

3. Die Erhebung der Heil. Mutter Clarä. ☩
4. Deß Heil. Vatters Francisci/ Stüffter deren dreyen HH. Orden.
8. Der H. Brigitta/ Wittib deß dritten Ordens.

12. Deß

12. Deß Seel. Seraphini von Asculo/ Capuciner.
13. Der HH. 7. Martyrer zu Marocco/ Daniellis und seiner Gesellen/ Franciscaner. †
18. Deß Heil. Lucas Evangelisten. †
19. Deß Heil. Petri von Alcantara/ Beichtiger/ Franciscaner. †
23. Deß Heil. Johannis von Capistran/ Beichtiger/ Franciscaner. †
27. Erhebung deß H. Ivo/ Priester deß dritten Ordens.
28. Der HH. Aposteln/ Simon und Juda. †

NOVEMBER.

1. Das Fest Aller Heiligen. †
2. Aller Seelen Tag/ und durch die gantze Octav. †
10. Erhebung deß H. Ludovici/ Bischoff/ Franciscaner.
12. Deß Heil. Didaci/ Layen-Bruder/ Franciscaner. †
17. Der seeligen Salomå/ Jungfrau Clarisserin.
18. Kirchweyhung bey St. Peter in Rom. †
19. Der Heil. Elisabeth/ gebohrnen Königin in Hungarn/ Wittib/ deß dritten Ordens. †
21. Fest der Aufopfferung Mariå in Tempel. †
22. Der H. Cåcilia/ Jungfrau und Martyrin. †
23. Deß Heil. Clemens/ Pabst und Martyrer. †
26. Der Seel. Delphina/ Jungfrau deß dritten Ordens.
27. Allerheiligen der dreyen Orden St. Francisci.

28. Deß Heil. Jacobi von der March/ Beichtiger/ Franciscaner. †
30. Deß Heil. Andreas Apostels. †

DECEMBER.

6. Deß Heil. Nicolai/ Bischoff. †
7. Deß H. Ambrosii/ Bischoff und Kirchen-Lehrer. †
8. Das Fest der unbefleckten Empfängnuß Mariä/ und durch die Octav. †
25. Der Heil. Weyhnacht- oder Geburts-Tag Christi. †
26. Deß Heil. Stephani/ Ertz-Martyrer. †
27. Deß Heil. Johannis/ Evangelistens. †
28. Deren HH. unschuldigen Kindlein. †
31. Deß Heil. Sylvester/ Pabst. †

In der Legend deß dritten Ordens/ werden 281. Heilige dieses Ordens gezehlet/ neben denen welche in anderen approbirten und authentischen Büchern gefunden werden. Also der dritte Seraphische Weingarten am 38. Capitel zum End.

Dieweilen Ihro Päbstl. Heiligkeit/ Benedictus der XIII. unterm dato den 10. Decembr. 1725. eine lange und sehr nachdrückliche Constitution, oder Satzung und Verordnung/ in Favor und zu höchstem Nutzen deß Heil. dritten Orden St. Francisci ergehen lassen/ durch welche seine Heiligkeit alle diesem dritten Orden vorhin verlyhene Freyheiten und Gnaden/ nicht allein bestättiget/ sondern auch auf das neue selbige/ und darzu noch andere Neue gnädigst verleyhet: Also ist billich und sehr nützlich/ daß wenigst der Synopsis Marginalis, oder kurtzer aussen-stehender Begriff und Innhalt dieser so grossen Gnaden-Bull hiehero gesetzet werden/ wie folget:

Deß Allerheiligsten in Christo Vatters und unsers Herrn BENEDICTI deß XIII. Römischen Pabsts/ rc. Verordnung für die Tertiarien deß Ordens deß H. Vatters Francisci.

Alle Freyheiten/ welche dem gantzen/ in drey Ständ unterschiedenen Orden/ deren Tertiarien

tiarien von den Päbsten seynd verlyhen worden/ werden bestättiget/ und die Tertiarien selbsten/ werden der allseithigen Bottmässigkeit und Regierung deß General-Ministers deß gantzen Ordens deren minderen Brüder/ welcher zu der Zeit seyn wird/ widerumb unterworffen und anbefohlen.

St. Petrus. St. Paulus.

(J.P.)

Rom im Jahr 1725.

Gedruckt von der Ehrwürdigen
Apostolischen Cammer.

BENE-

BENEDICTUS,

Pabst der XIII.

Zu ewiger der Sachen Gedächtnuß.

Die Vätterliche Vorsichtigkeit deß Apostolischen Stuhls rc.

Kurtzer außstehender Begriff.

1.

Deß Apostolischen Stuhls Liebe gegen denen Gottes-Dienern / Tertiarien / forderist deß H. Francisci.

2. Die Beweg-Ursachen dieser Päbstlichen Satzung.

3. Die Rechts-Händel und Strittigkeiten / so immer seynd / werden aufgehebt / und außgelöscht.

4. Alle Privilegien und Freyheiten / welche von denen Päbsten dem dritten Orden deß heiligen Francisci seynd verlyhen worden / werden gut geheissen / und erneuret.

5. Der dreyfache Stand deren Tertiarien / bestellet / oder macht einen / und eben selben heiligen / verdienstlichen und wahrhafften dritten Orden / nicht aber ein Bruderschafft: welcher Tertiarien-Regel wiederumb bestättiget wird.

6. Der General-Minister deß gantzen Ordens St. Francisci / und die anderte / oder Unter-Obrigkeiten werden bestättiget in der Authorität und Gewalt / über alle Tertiarien auch beyderley Geschlechts.

7. Die Apostolische Privilegien / oder Gnaden deren besonderen Versamblungen / werden erweitert / oder außgestrecket auf dem gantzen dritten Orden.

8. Alle Tertiarien / doch nicht die Regulirte in Wellschland / werden unterworffen der Regierung deren minderen Brüder.

9. Dem General-Minister deß gantzen Ordens deren minderen Brüder / wird auferlegt die Fortpflantzung deren Tertiarien durch die gantze Welt / und eben diesen Minister wird der Gewalt ertheilet / alles zu schliessen / und zu verordnen / was zu Guten derselben Tertiarien dienet.

10. Allein denen Obrigkeiten deren minderen Brüdern gebühret alle und jede in dem dritten Orden aufzunehmen / ihnen auch einen Beicht-Vatter und Visitator / oder Obern zu bestellen / welcher vorstehe / und die Rechnungen durchforsche.

11. Die Tertiarien können in ihren eigenen Ordens-Kleid / und unter ihren Creutz / oder unter dem Creutz der minderen Brüdern / denen öffentlichen Umbgängen und Leicht-Begängnüssen beywohnen / und in denen Orthen / allwo die Tertiari-Gemeinde schon seynd / sollen keine andere eingeführt werden.

12. Die

12. Die Ablaß / welche dem dritten Orden seynd verlyhen worden / werden bestättiget.

13. Schluß für Haltung und Beobachtung dieser Päbstlichen Satzung.

14. Dem General-Minister des gantzen Ordens deren münderen Brüder wird auferlegt / die Bewerckstellung diser Satzung.

15. Denen widrigen Einredungen wird abgesprochen.

16. Dieser Satzung Abschrifft solle Glauben beygemessen werden.

17. Niemand solle sich unterstehen dise Satzung zu brechen.

Geben zu Rom bey St. Peter / im Jahr von des HErrn Menschwerdung / eintausend sibenhundert fünff und zwantzig / den 10. Decembr. unsers Pabstums im anderten Jahr.

Orth ✠ deß Bley-Sigill.

P. Cardinal Prodatarius.
F. Cardinal Oliverius.

Gesehen im Ambt J. Ertz-Bischoff
zu Ancyran.

(L.S.)

Lucas Martinettus.
Fr. Egidius von Filacciano / General. Secretarius.

Formula Brevis Atteſtationis factæ indutionis.

EGO infra ſcriptus hiſce teſtor, N. N.

de licentia & authoritate A. R. P. Miniſtri Provincialis Ordinis Minorum S. P. N. Franciſci Reformatorum, almæ Provinciæ Auſtriæ fuiſſe per me ritu conſueto, ſacro habitu Tertii Ordinis Sancti Franciſci Pœnitentium in ſæculo viventium legitime indutum (indutam) Actum in Conventu dicto die Menſis Anno 1

F. N. N.
S. Tertii Ordinis Director.

FOrmulare Brevis Atteſtationis, factæ Profeſſionis.

De eadem licentia & authoritate præfatus (præfata) N. N.

ſuam ſolemnem Profeſſionem hujus ſancti tertii Ordinis in meis manibus depoſuit. Actum ibidem, vel in Conventu dicto die Menſis Anno 1

F. N. N.
qui ſuprà.

NB.

NB. 1. Der Heil. Creutz-Weeg wird zu Wienn allezeit den dritten Sonntag Nachmittag umb halber 4. Uhr gehalten werden.

NB. 2. Die Congregation deß dritten Orden/ wird alle Monath dem anderten Sonntag Nachmittag gehalten werden/ umb 3. Uhr. Darauf dem folgenden Montag wird allezeit umb 8. Uhr ein Heil. Meß vor alle verstorbene Brüder und Schwestern gehalten werden. Dem Erchtag aber gleicher weiß umb 8. Uhr ein H. Meß vor alle lebendige Brüder und Schwester/ bey welchem man zu dem Opffer gehet.

NB. 3. Die General-Absolution wird alle Quatember-Mittwoch umb 8. Uhr in der Frühe nach gehaltener Heil. Meß gegeben werden.

EXTRACT,

Oder

Außzug/

Auß der Regel deß Heiligen Dritten Ordens deß Seraphischen Vatters St. Francisci/ für die Weltliche in ihren Häuseren wohnende.

NAch geendigten Novitziat oder Probier-Jahr und abgelegter heiligen Profession sollen sie disen heiligen Orden nicht mehr verlassen/ wann schon sie sonsten ihren Stand nach Belieben veränderen/ wie es anderen Weltlichen erlaubet ist.

Täglich sollen sie die Siben Tag-Zeiten betten/ das ist: für die Metten 12. Vatter unser/ für die ande-

andere sechs Stunden / nemblich: für die Prim / Tertz / Sext / Non / Vesper und Complet / für ein jede 7 Vatter unser / in allen 54. Vatter unser / und zu jeglichen den Vers: Ehr sey GOtt dem Vatter / rc. auch zu der Prim und Complet einmahl den Glauben. Wann sie aber darfür das Römische Brevier-Officium / oder den Curß Unserer Lieben Frauen mit einem Nocturn betten wollen / können sie dise Vatter unser außlassen.

Für das Ordens-Kleyd sollen sie Tag und Nacht / so vil es möglich ist / ein braun- grau- oder Aschen-farbes Scapulier mit einem geweyhten Strick-Gürtel tragen / wann sie kein kleines geweyhtes Ordens-Röckl tragen wollen / die andere Kleyder können sie nach ihren Stand gebrauchen / forderist die schon gegenwärtige / so lang solche gewehren / so fern sie dieselbige nicht gern anderst anwenden wollen / oder können. Wann sie aber künfftig ihnen neue Kleyder kauffen / oder machen lassen / wird ihnen zwar erlaubt in der Farb und Werth nach Belieben sich zu kleiden / wann es nur nicht über ihren Stand-gemäß / hoffärtig / eytl / oder sehr fürwitzig und frech ist / gleichwohl ist es besser / und disem Orden gebührender / daß / wann es in ihren freyen Willen stehet / sie sich demüthiger / und nicht kostbar / oder gar hoch gefarbt bekleiden. Das Ordens-Scapulier aber / klein oder grösser / können sie unter / oder zwischen denen Kleyderen / wie es ihnen gelegen ist / antragen.

Zu denen weltlichen Comedien / oder eytlen Schau-

Schau-Spilen/ Rumel-Täntzen/ und Faschings-Maschquereyen sollen sie aus ihren freyen Willen nicht gehen/ vil weniger zu unehrbaren Gesellschafften oder gefährlichen Gelegenheiten. Dannoch können sie erscheinen bey denen Hochzeiten/ geistlichen Vorstellungen/ und dergleichen Fest-Haltungen/ oder Ehren-Täntzen. Doch aber ingedenck/ wie Christus und Unser Liebe Frau auf der Hochzeit zu Cana in Galilea/ und in anderen dergleichen Zusammenkunfften sich verhalten haben.

Ausser deren Freytäg/ Sambstägen und anderen Kirchen-Fast-Tägen dörffen sie schon essen/ was man sonsten insgemein im Hauß isset; Es wäre dann/ daß sie ohne dem/ oder leichtlich Mittwochs oder andere Täg von Fleisch-Essen sich enthalten könnten/ und wolten.

Sie sollen sich befleissen neben denen Weyhnachten/ Ostern und Pfingsten/ welche allein in der Regel benennet seynd/ auch an unserer Lieben Frauen Tägen/ und fürnehmeren Festen unseres H. Ordens mit würcklicher/ oder wenigist mit geistlicher/ das ist/ verlangender Communion/ und gewöhnlichen Gebett sich deß heiligen Ablaß theilhafftig zu machen.

Wann sie vorsehen können/ daß nach ihren Todt zwischen ihren Erben und Befreundten oder anderen villeicht eine Unrichtigkeit oder Uneinigkeit entstehen möchte/ sollen sie/ so bald es seyn kan/ noch bey gesunden Leib von ihren zeitlichen Sachen durch ein Testament Richtigkeit machen.

So fern sie nicht aus Gehorsam oder Befehl der Obrigkeit gezwungen werden/ sollen sie durch keinen Endschwur/ und offentliches Jurament einem andern zu gefallen freywillig gerichtliche Zeugnuß geben. Sie sollen sich auch in ihren Reden vom gewöhnlichen Schwören und Fluchen fleissig hüten.

Täglich sollen sie/ wann es füglich seyn kan/ die heilige Meß hören/ auch ihre Untergebene/ so es die Geschäfften zulassen/ darzu/ und zu anderen Andachts-Ubungen/ anhalten und unterweisen.

Wann in dem Orth oder Gegend/ das ist/ in selbiger Pfarr/ allwo sie wohnen/ ein Bruder oder Schwester dises Dritten Ordens gestorben/ sollen sie bey der Leich-Begängnuß/ oder sonsten/ für jedes Seel 50. Vatter unser/ und so offt den Vers: HErr! gib ihme die ewige Ruhe/ und das ewige Liecht leuchte ihme/ sprechen. Jedes Jahr aber sollen sie für alle lebendige und abgestorbene Mit-Brüder und Schwesteren einmahl hundert Vatter unser/ und so offt den obbemeldten Vers sprechen: Wollen sie aber anstatt deren Vatter unser ein oder mehr heilige Messen lesen lassen/ ist sehr gut.

Sie sollen nicht allein selbst mit ihrem Nächsten/ und insonderheit mit ihren Ordens-Verwandten/ und denen Haußgenossenen/ einig und friedsamb leben/ sondern auch sich befleissen nach ihren Stand und Gelegenheit zwischen anderen den Fried und Einigkeit zu erhalten/ oder zu widerbringen. Forderist aber sollen sie in ihrer Behausung keine Sünden oder Aergernussen wissentlich gestatten.

Im

Im übrigen/ was in der Regel mehrers begriffen/ als da ist: die Kleydung/ Fasten/ und andere Puncten betreffend/ welche die Weltliche in ihren Häusern zerstreuet wohnende nicht leichtlich halten können/ wird Krafft deß 18.ten Capitl gemeiniglich mit ihnen dispensiret/ und nachgelassen. Ist auch nicht vonnöthen/ daß die weltliche Tertiarien umb Erlangung deren Verdienst deß Ordens die Regel von Wort zu Wort/ auch in denen strengen Puncten (welche doch mehres die Clösterliche Tertiarien und Einsidler angehen) halten sollen; sondern/ was sie ohne Beschwärnuß können. Gleichwohl/ damit sie ihren Eyfer und guten Willen die Regel vollkommen zu halten bezeugen/ können sie anstatt der dispensirten oder nachgelassenen beschwerlichen Sach ein anderes ihnen nicht beschwerliches gutes Werck verrichten.

Infall/ daß sie etwas nach diser Regel nicht leichtlich halten können/ oder nicht recht verstehen/ sollen sie sich bey ihren Ordens-Pater oder geistlichen Vorsteher anmelden/ so bald es die Gelegenheit zulasset: damit er die Beschwärnuß nachlasse/ oder den Zweiffel aufhebe. Unterdessen aber können sie selbsten thun/ was sie vermeynen füglich und vernünfftig zu seyn.

Sie sollen ihnen auch in diser Regels-Haltung gar kein ängstiges Gewissen machen; dieweil dise Regels-Puncten/ ausser deren Gebotten GOttes/ und der Heil. Kirchen/ unter keiner Sünd verbinden/ auch die Ubertrettung deren Gebotten GOt-

tes/ oder der Christlichen Kirchen/ wegen der Profession oder Verlobnuß und Gelübd/ das ist/ obwohl man dise Gebott verlobet/ nach der Meynung deß H. Stiffters / in disen Dritten Orden kein neue/ doppelte oder grössere Sünd ist/ als zuvor: sondern dise Ordens-Profession ist allein ein austrückliche neue Bekräfftigung der vorigen Christl. Schuldigkeit unter einfacher Sünd/ aber mit mehreren Verdienst.

Hingegen erlangen die Brüder und Schwestern mit Annehmung deß Ordens ein neue besondere Ordens-oder Stands-Gnad die Gebott GOttes leichter und vollkommener zu halten/ und können nicht allein erlangen allen und jeden Ablaß/ welcher denen Orden deß heiligen Vatters Francisci eigentlich ist ertheilet worden/ oder mit anderen Orden mitgeniessen/ deren gleichsamb unzahlbar vil seynd: sondern sie erhalten auch alle andere Privilegien oder Freyheiten/ und Geistliche Gnaden/ welche von so vil Römischen Päbsten denen wahren Ordens-Personen insgemein/ und insonderheit disen Heiligen Dritten Orden seynd verlyhen worden. Uber dises werden sie auch theilhafftig/ sowohl im Leben als im Tod/ aller Verdienst/ Tugenden/ Buß-Werck/ Gebett/ Meß-Opffer/ und anderen heiligen Ubungen aller Brüder und Schwesteren deß gantzen dreyfachen Orden St. Francisci/ das ist/ deren minderen Brüder/ deren Closter-Frauen/ und deren Tertiarien/ oder Büssenden jedes Stands/ und beyderley Geschlechts/ durch die gantze Welt/ als wahre Ordens-Brüder und Schwestern/ auch rechtmässige Kinder deß Seraphischen Stiffters und Ertz-Vatters St. FRANCISCI.

Die

Die sieben
Buß-Psalmen
Deß
Königl. büssenden David/
Welche
Ein gantzes Jahr hindurch alle Wochen einmahl zu betten verbunden seynd die Brüder und Schwestern des dritten Ordens des heiligen Vatters.
FRANCISCI,
Auß Anordnung
EUGENII deß IV. PII II. und JULII II.
Römischen Päbsten,
Umb/
Daß sie viermahl in dem Jahr zu Quatember-Zeiten, absonderlich aber in der letzten Stund deß Hinscheidens der General-Absolution möchten theilhafftig werden/ wie zu lesen fol. 121.

Regenspurg/ gedruckt bey Johann Baptist Lang/ Hochfürstl. Bischöffl. Hof-Buchdruck. 1730.

Der erste Buß-Psalm.

HErr straff mich nicht in deinem Grimmen: und züchtige mich nicht in deinem Zorn.

Erbarme dich meiner / O HErr! dann ich bin schwach: heyle mich HErr / dann meine Gebein seynd zerschlagen.

Und meine Seele ist sehr betrübt: aber du HErr / wie lang?

Wende dich HErr / und errette meine Seel! hilff mir / und mach mich seelig umb deiner Barmhertzigkeit willen.

Dann in dem Todt gedenckt man deiner nicht: wer wird dich aber in der Höllen loben?

Ich hab mich bemühet mit meinem Seufftzen: mein Beth will ich alle Nacht waschen / und will mein Ligerstatt mit meinen Thränen begiessen.

Mein Aug ist für deinem Grimmen betrübt: ich bin veraltet unter allen meinen Feinden.

Weichet alle von mir / die ihr Ungerechtigkeit übet: dann der HErr hat die Stimm meines Weynens erhöret.

Der

Der HErr hat mein flehentliches Bitten erhöret: mein Gebett hat der HErr angenommen.

All meine Feind müssen sich schämen / und sehr erschröcken: sie müssen zuruck kehren / und gähling zu Schanden werden.

Ehr sey dem Vatter / und dem Sohn / und dem H. Geist: als er war im Anfang / jetzt und allweg / und zu ewigen Zeiten / Amen.

Der anderte Buß-Psalm.

SEelig seynd die / deren Ungerechtigkeit vergeben; und deren Sünd bedeckt seynd.

Seelig ist der Mensch / dem der HErr die Sünd nicht zugerechnet hat: und in dessen Geist kein Betrug ist.

Dieweil ich geschwiegen / seynd meine Gebein veraltet: immitteis hab ich den gantzen Tag geschryen.

Dann Tag und Nacht war deine Hand schwär auf mir: ich hab mich in meinem Elend bekehret / weil der Dorn in mir hafftet.

Meine Sünd hab ich dir kundbar gemacht: und meine Ungerechtigkeit nicht verborgen.

Ich hab gesagt / dem HErrn will ich meine Ungerechtigkeit wider mich bekennen: du hast die Ungerechtigkeit meiner Sünden vergeben.

Darumb wird dich ein jeder Heiliger bitten zur gelegenen Zeit.

Wann aber die grosse Wasserflüß kommen / werden sie sich zu ihme nicht nahen. Du

Du bist mein Zuflucht in der Trübsal / die mich umbgeben hat: mein Frolockung / errette mich von denen / die mich umbgeben.

Ich will dir Verstand geben / und dich unterweisen in dem Weeg / den du wandlen solt: meine Augen will ich fest über dich halten.

Werdet nicht wie die Roß und Maulthier / die ohne Verstand seynd.

Mit Zaum und Gebiß zwing deren Wangen: die sich nicht zu dir nahen.

Viele Geiseln und Plagen kommen über die Sünder: wer aber auf den HErrn hoffet / den wird die Barmhertzigkeit umbgeben.

Erfreuet euch im HErrn und frolocket ihr Gerechten: und rühmet euch alle / die ihr aufrichtig seyd von Hertzen.

Ehr sey dem Vatter / 2c.

Der dritte Buß-Psalm.

HErr straff mich nicht in deinem Grimmen: und züchtige mich nicht in deinem Zorn.

Dann deine Pfeil stecken in mir: und deine Hand hast du über mich gestärckt.

Nichts gesundes ist an meinem Leib vor deinem Zorn: kein Fried ist in meinen Gebeinen / umb meiner Sünden willen.

Dann meine Missethaten seynd mir über mein Haupt gangen: und wie ein schwärer Last haben sie mich beschwäret.

Meine

Meine Wundmasen seynd faul und stinckend worden: umb meiner Thorheit willen.

Ich bin elend und krum worden biß zum End: den gantzen Tag bin ich herumb gangen:

Dann meine Lenden seynd mit Spott erfüllet: und ist nichts gesundes an meinem Leib.

Ich bin sehr bekümmert und gedemüthiget: ich hab geheulet für Seufftzen meines Hertzens.

HErr / vor dir ist all mein Begierd: und mein Seufftzen ist dir nicht verborgen.

Mein Hertz ist betrübt / meine Krafft hat mich verlassen / und das Liecht meiner Augen ist nicht bey mir.

Meine Freund und Nächsten haben sich wider mich genahet und gestellet.

Und die umb mich waren / seynd von fern gestanden: und die mein Seel suchten / übten Gewalt.

Und die mir Ubels wolten / haben eytle Ding geredt / und dichteten den gantzen Tag Betrug.

Ich aber wie ein Tauber hörete nichts: und war wie ein Stummer / der seinen Mund nicht aufthut.

Und ich bin worden wie ein Mensch / der nichts höret: und der kein Widerred in seinem Mund hat.

Dann auf dich / O HErr! hab ich gehoffet: du mein HErr und GOtt wirst mich erhören.

Ich hab gesagt / laß mein Feind sich nicht über mich erfreuen: wann meine Füß wancken solten / so würden sie das grosse Wort über mich führen.

Dann ich bin zu leyden bereit: und mein Schmertz ist immer vor meinen Augen. Ich

Ich will meine Missethat anzeigen: und für meine Sünd Sorg tragen.

Aber meine Feind leben/ und seynd über mich starck und mächtig worden: und die mich unbillig hassen/ haben sich gemehret.

Die Gutes mit Bösem vergelten/ redeten mir Ubels nach: darumb/ daß ich dem Guten nachgieng.

Verlaß mich nicht/ HErr mein GOtt: weich nicht von mir.

Hab acht auf meine Hülff/ O HErr! du GOtt meines Heyls.

Er sey dem Vatter/ 2c.

Der vierdte Buß-Psalm.

ERbarme dich meiner/ O GOtt! nach deiner grossen Barmhertzigkeit.

Und nach der Männig deiner Erbarmbden: tilge aus meine Ungerechtigkeit.

Wasche mich mehr und mehr von meiner Missethat: und reinige mich von meiner Sünde.

Dann ich erkenn meine Missethat: und meine Sünd ist immer wider mich.

Dir allein hab ich gesündiget/ und Ubels vor dir gethan: auf daß du in deinen Worten gerechtfertiget werdest/ und überwindest/ so du gerichtet wirst.

Dann sihe/ in Ungerechtigkeit bin ich empfangen: und in Sünden hat mich meine Mutter empfangen.

Sihe/ du hast die Wahrheit geliebet: die verborgene

gene Ding und Geheimnuß deiner Weißheit hast du mir offenbahret.

Bespreng mich HErr mit Hysopen/ so werd ich gereiniget: wasche mich/ so werde ich weisser werden/ dann der Schnee.

Laß mich Freud und Trost hören: daß die zerschlagene Gebein frohlocken.

Wende ab dein Angesicht von meinen Sünden: und tilge auß alle meine Missethaten.

Erschaffe in mir/ O GOtt! ein reines Hertz: und erneuere in mir einen aufrichtigen Geist.

Verwirff mich nicht von deinem Angesicht: und deinen H. Geist nihm nicht von mir.

Gib mir wieder die Freud deines Heyls: und mit dem fürnehmen Geist stärcke und bestättige mich.

So will ich die Gottlosen deine Weeg lehren: und die Sünder werden sich zu dir kehren.

Errette mich von den Blut-Schulden/ O GOtt! du GOtt meines Heyls: so wird mein Zung deine Gerechtigkeit mit Freuden rühmen.

HErr/ thue auf meine Lefftzen/ und mein Mund wird dein Lob verkündigen.

Daun hättest du Lust zum Opffer/ so wolt ich dirs gewißlich geben haben: am Brand-Opffer wirst du keinen Gefallen haben.

Ein betrübter Geist ist ein Opffer für GOtt: ein zerknirschtes und gedemuthigtes Hertz wirst du/ O GOtt! nicht verrachten.

Handle / O HErr! gnädig mit Syon nach deinem guten Willen: auf daß die Mauren zu Jerusalem gebauet werden.

Alsdann wirst du annehmen das Opffer der Gerechtigkeit / Gaaben und Brand-Opffer: alsdann werden sie Kälber auf deinen Altar legen.

Ehr sey dem Vatter / 2c.

Der fünffte Buß-Psalm.

O HErr erhöre mein Gebett: und laß mein Geschrey zu dir kommen.

Wende dein Angesicht nicht von mir: zur Zeit / da ich geängstiget bin / neige dein Ohr zu mir.

An welchen Tag ich dich anruffe / wollest mich alsbald erhören.

Dann meine Täg gehen dahin wie der Rauch: und meine Gebein verdorren / wie ein Brand im Feuer.

Mein Hertz ist zerschlagen / und wie Graß verdorret: dann ich hab vergessen mein Brod zu essen.

Von der Stimm meines Seufftzens ist mein Gebein an meinem Fleisch angeklebt.

Ich bin gleich worden einem Pelican in der Wüsten: bin worden wie ein Nacht-Eul in ihrer Wohnung.

Ich hab gewachet / und bin worden wie ein einsamer Spatz auf dem Dach.

Den gantzen Tag schmäheten mich meine Feind: und die mich lobten / haben wider mich geschworen.

Dann

Dann ich asse Aschen wie Brod / und vermischte meinen Tranck mit Thränen.

Und das vor dem Angesicht deines Zorns und Ungnad: dann indem du mich erhebt / hast du mich zu Boden gestossen.

Meine Täg seynd dahin gangen wie der Schatten: und ich bin wie das Heu verdorret.

Du aber / O HErr! bleibest ewiglich: und deine Gedächtnuß von einer Geburt zur andern.

Du wollest dich aufmachen / und über Syon erbarmen: dann es ist Zeit / daß du dich ihrer erbarmest / und die Stund ist kommen.

Dann deine Knecht haben einen Wohlgefallen an ihren Steinen: und werden ihrer Erden gnädig seyn.

Und die Heyden / O HErr! werden deinen Nahmen förchten / und alle Könige der Erden deine Herrlichkeit.

Dann der HErr hat Syon aufgebauet: und wird in seiner Herrlichkeit gesehen werden.

Er hat gesehen auf das Gebett der Demüthigen: und hat ihre Bitt nicht verschmähet.

Die Ding schreibe man für das nachkommend Geschlecht: damit das Volck / welches noch soll erschaffen werden / den HErrn lobe.

Dann er schauet herab von seiner heiligen Höhe: der HErr sihet vom Himmel auf die Erde.

Das Seufftzen der Gefangenen zu hören: und die Kinder der Erschlagenen loß zu machen.

Auf daß sie zu Syon den Nahmen des HErrn verkündigen: und sein Lob zu Jerusalem.

Wann die Völcker und König zusammen kommen werden: dem HErrn zu dienen.

Er antwortet ihm auf den Weeg seiner Stärcke: lasse mich wissen / wie wenig meiner Täg seyen.

Nihm mich nicht hinweg in mitten meiner Täg: deine Jahr wehren von einem Geschlecht zum andern.

Du hast / O HErr! im Anfang die Erde gegründet: und die Himmeln seynd deiner Händen Werck.

Sie werden vergehen / du aber bleibest: sie werden alle wie ein Kleyd veralten.

Du aber wirst sie umbwenden wie ein Decke / und sie werden verändert werden: du aber bleibest wie du bist / und deine Jahren werden nicht abnehmen.

Die Kinder deiner Knechte werden bleiben: und ihr Saamen wird allzeit bey dir bestehen.

Ehr sey dem Vatter / etc.

Der sechste Buß-Psalm.

AUß der Tieffe ruffe ich / O HErr! zu dir: HErr erhöre mein Stimm.

Deine Ohren wollen Achtung haben auf die Stimm meines Bittens.

Ach HErr! wann du der Sünden gedencken wirst: wer wird bestehen mögen?

Aber

Aber bey dir ist Vergebung / und umb deines Gesätz willen verlaß ich mich auf dich.

Meine Seel verläst sich auf sein Wort: meine Seel hoffet auf den HErrn.

Von der Morgenwacht biß zu der Nacht: soll Israel in den HErrn hoffen.

Dann bey dem HErrn ist Barmhertzigkeit / und überflüssige Erlösung.

Und er wird Israel erlösen von allen seinen Sünden.

Ehr sey dem Vatter / &c.

Der sibende Buß-Psalm.

O HErr! erhöre mein Gebett / vernihm mit deinen Ohren mein Flehen umb deiner Wahrheit willen: und erhöre mich umb deiner Gerechtigkeit willen.

Und gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht: dann vor deinem Angesicht wird kein Lebendiger für gerecht gehalten werden.

Dann der Feind hat meine Seel verfolget: und mein Leben zu Boden geschlagen.

Er hat mich in die Finsternuß gelegt / wie die Todten in der Welt: und mein Geist ist mir betrübt.

Ich hab der alten Täg gedacht / und meine Betrachtung gehabt in allen deinen Wercken: die Geschäffte deiner Händ hab ich bey mir erwogen.

Meine Händ hab ich zu dir außgebreitet: meine Seel ist vor dir wie das Erdreich ohne Wasser.

Erhöre mich bald / O HErr! mein Geist hat abgenommen.

Wende dein Angesicht nicht von mir / daß ich nicht gleich werde denen / die zur Gruben hinunter fahren.

Laß mich früh hören deine Barmhertzigkeit: dann ich hab auf dich vertrauet.

Thue mir kund den Weeg / darauf ich gehen soll: dann ich zu dir meine Seel erhebe.

Errette mich / O HErr! von meinen Feinden / ich habe zu dir mein Zuflucht genommen: lehre mich deinen Willen thun / dann du bist mein GOtt.

Dein guter Geist wird mich führen zum rechten Land: umb deines Nahmens willen wirst du mich lebendig machen in deiner Gerechtigkeit.

Führe meine Seel auß der Trübsal / und zerstöhre meine Feind umb der Barmhertzigkeit willen.

Und vertilge alle / die meine Seel beleydigen: dann ich bin dein Knecht.

Ehr sey dem Vatter / rc.

Litaney von allen lieben Heiligen GOttes.

HErr erbarme dich unser.
Christe erbarme dich unser.
HErr erbarme dich unser.

Chri-

Christe höre uns.
Christe erhöre uns.
GOtt Vatter vom Himmel / erbarme dich unser.
GOtt Sohn Erlöser der Welt / erbarme dich unser.
GOtt Heiliger Geist / erbarme dich unser.
H. Dreyfaltigkeit einiger GOtt / erbarme dich unser.
H. Maria / bitt für uns.
H. GOttes Gebährerin / bitt für uns.
H Jungfrau aller Jungfrauen / bitt für uns.
H. Michael / bitt für uns.
H. Gabriel / bitt für uns.
H. Raphael / bitt für uns.
Alle heilige Engel und Ertz-Engel / bittet für uns.
Alle heilige Chör der seeligen Geister / bittet für uns.
H. Johannes der Tauffer / bitt für uns.
Alle heilige Patriarchen und Propheten / bittet für uns.

H. Petre /
H. Paule /
H. Andrea /
H. Jacobe /
H. Johannes /
H. Thoma /
H. Jacobe /
H. Philippe /
H. Bartholomæe /
H. Mathæe /
} Bitt für uns.

H. Simon / bitt für uns.
H. Thaddæe / bitt für uns.
H. Mathia / bitt für uns.
H. Barnaba / bitt für uns.
H. Luca / bitt für uns.
H. Marce / bitt für uns.
Alle Heil. Apostel und Evangelisten / bittet für uns.
Alle heilige Jünger des HErrn / bittet für uns.
Alle heilige unschuldige Kindlein / bittet für uns.
H. Stephane / bitt für uns.
H. Laurenti / bitt für uns
H Vincenti / bitt für uns.
Heilige Fabiane und Sebastiane / bittet für uns.
Heilige Johannes und Paule / bittet für uns.
Heilige Cosma und Damiane / bittet für uns.
Heilige Gervasi und Protasi / bittet für uns.
Alle HH. Martyrer / bittet für uns.
H. Silvester / bitt für uns.
H. Gregori / bitt für uns.
H. Ambrosi / bitt für uns.
H. Augustine / bitt für uns.
H. Hieronyme / bitt für uns.
H. Martine / bitt für uns.
H. Nicolae / bitt für uns.
Alle heilige Bischöff und Beichtiger / bittet für uns.
Alle heilige Lehrer / bittet für uns.
H. Antoni / bitt für uns.
H. Benedicte / bitt für uns.
H. Bernarde / bitt für uns.

H. Do-

H. Dominice / bitt für uns.
H. Francisce / bitt für uns.
Alle heilige Priester und Leviten / bittet für uns.
Alle heilige Mönch und Einsidler / bittet für uns.
H. Maria Magdalena / bitt für uns.
H. Agatha / bitt für uns.
H. Lucia / bitt für uns.
H. Agnes / bitt für uns.
H. Cæcilia / bitt für uns.
H. Catharina / bitt für uns.
H. Anastasia / bitt für uns.
Alle H. Jungfrauen und Wittwen / bittet für uns.
Alle H. H. der drey Orden deß H. Vatters Francisci / bittet für uns.
Alle Heiligen GOttes / bittet für uns.
Sey uns gnädig / verschone unser / O HErr.
Sey uns gnädig / erhöre uns / O HErr.
Von allem Ubel / erlöse uns / O HErr.
Von aller Sünd / erlöse uns / O HErr.
Von deinem Zorn / erlöse uns / O HErr.

Von der Geisel deß Erdbibens /
Von gähen und unversehenen Todt /
Von heimlichen Nachstellungen des Teuffels /
Vom Zorn / Haß / und allem bösen Willen /
Vom Geist der Unlauterkeit /
Vom Blitz und Ungewitter /
Vom ewigen Todt /
Durch das Geheimnuß deiner heiligen Menschwerdung /

} Erlöse uns / O HErr.

Durch dein Zukunfft/
Durch dein Geburt/
Durch dein Tauff und heilige Fasten/
Durch dein Creutz und Leyden/
Durch dein Todt und Begräbnuß/
Durch dein heilige Auferstehung/
Durch dein wunderbarliche Auffahrt/
Durch die Zukunfft des Heiligen Geists deß Trösters/
Am Tag des Gerichts/
Erlöse uns/ O HErr.

Wir arme Sünder/ wir bitten dich/ erhöre uns.

Daß du unser verschonest/
Daß du uns verzeyhest/
Daß du uns zu wahrer Buß bringen wollest/
Daß du deine heilige Kirchen regieren und erhalten wollest/
Daß du den Apostolischen obersten Hirten und alle Ständ der Kirchen in deiner heiligen Religion erhalten wollest/
Daß du die Feind deiner heiligen Kirchen demüthigen wollest/
Daß du denen Christlichen Königen und Fürsten Frid und wahre Einigkeit geben wollest/
Daß du allem Christlichen Volck Frid und Einigkeit geben wollest/
Daß du uns selbst in deinem heiligen Dienst stärcken und erhalten wollest/
Daß du unsere Gemüther zu himmlischen Begierden aufrichtest/
Wir bitten dich/ erhöre uns.

Daß

Daß du all unsere Gutthäter mit den ewigen Gütern belohnest / — Wir bitten dich / erhöre uns.
Daß du unsere / auch unserer Brüder / Freund und Gutthäter Seelen von der ewigen Verdammnuß erledigest /
Daß du die Früchten der Erden geben und erhalten wollest /
Daß du allen abgestorbenen Christglaubigen die ewige Ruh geben wollest /
Daß du uns wollest erhören /
Du Sohn GOttes /

O du Lamm GOttes / welches du hinnimmst die Sünd der Welt / verschone unser / O HErr.

O du Lamm GOttes / welches du hinnimmst die Sünd der Welt / erhöre uns / O HErr.

O du Lamm GOttes / welches du hinnimmst die Sünd der Welt / erbarme dich unser / O HErr.

Christe höre uns.
Christe erhöre uns.
HErr erbarme dich unser.
Christe erbarme dich unser.
HErr erbarme dich unser.

Vatter unser.

℣. Und führe uns nicht in Versuchung.
℟. Sondern erlöse uns vom Ubel.

Der

Der 69 Psalm.

O GOtt/ merck auf mein Hülff: HErr/ eyle mir zu helffen.

Schamroth und zu Schanden müssen werden/ die meiner Seelen nachstellen.

Sie müssen zuruck weichen/ und in Schanden stehen: die mir übel wollen.

Sie müssen bald schamroth abtretten: die mir sagen/ da/ da/ recht zu auf ihn.

Aber alle/ die dich suchen/ müssen frolocken/ und sich in dir erfreuen: und die mein Heyl lieben/ müssen immerdar sagen/ hochgelobt sey der HErr.

Ich aber bin bedürfftig und arm: O GOtt! stehe mir bey.

Dann du mein Helffer und Erlöser bist: O HErr! nicht verweile zu lang.

Ehr sey dem Vatter/ und dem Sohn/ und dem Heiligen Geist.

Als er war im Anfang/ jetzt und alle Weeg/ und zu ewigen Zeiten/ Amen.

℣. Mach heylwürdig deine Diener.
℟. Die auf dich hoffen/ mein GOtt.
℣. Seye uns/ HErr/ ein starcker Thurn.
℟. Wider unsere Feind.
℣. Laß den Feind nichts vermögen wider uns.
℟. Und das Kind der Boßheit schade uns nicht.

℣.

℣. HErr/ handle nicht mit uns nach unseren Sünden.
℟. Und vergelte uns nicht nach unseren Boßheiten.
℣. Lasset uns betten für unsern obersten Hirten N. N.
℟. Der HErr erhalte ihn/ und mache ihn lebendig/ und seelig auf Erden/ und übergebe ihn nicht in die Händ seiner Feinden.
℣. Lasset uns betten für unsere Wohlthäter.
℟. O HErr! du wollest allen unseren Wohlthätern umb deines Nahmens willen das ewige Leben geben.
℣. Lasset uns betten für alle abgestorbene Christglaubige.
℟. HErr/ gib ihnen die ewige Ruhe/ und das ewige Liecht leuchte ihnen.
℣. Laß sie ruhen im Friden.
℟. Amen.
℣. Lasset uns auch betten für unsere abwesende Brüder.
℟. O mein GOtt! mache deine Diener seelig/ die auf dich hoffen.
℣. O HErr! sende Hülff von dem Heiligen.
℟. Und von Syon beschütze sie.
℣. HErr erhöre mein Gebett.
℟. Und lasse mein Geschrey zu dir kommen.

Ge-

Gebett.

O GOtt! dessen Eigenschafft ist/ allzeit zu erbarmen und zu verschonen: nimme an unser flehentliches Gebett: auf daß uns und alle deine Diener/ die wir mit den Ketten der Sünden starck gebunden seynd / die Erbarmung deiner Gütigkeit gnädiglich auflöse.

Wir bitten dich/ O HErr! nimme an unser demüthiges Gebett/ und verschone deren/ die ihre Sünden bekennen: auf daß wir zugleich Verzeyhung/ und den Friden nach deiner Güte erlangen.

O HErr! erzeige uns gnädiglich deine unaußsprechliche Barmhertzigkeit: auf daß du uns zugleich von allen Sünden auflösest/ und von der Straff/ die wir für solche verdienen / errettest.

O GOtt! der du durch die Sünd beleydiget/ und durch die Buß versöhnet wirst: sihe gnädiglich an das Gebett deines demüthigen Volcks: und wende ab die Geisel deines Grimmens/ welche wir für unsere Sünden verdienen.

Allmächtiger ewiger GOtt/ erbarme dich deines Dieners N. N. unsers obersten Hirtens/ deines Statthalters auf Erden/ und leite ihn nach deiner Milde auf den Weeg deß ewigen Heyls: daß er durch deine Hülff/ was dir gefällig / begehre/ und kräfftig vollbringe.

O GOtt! von welchem heilige Begierden/ gute Anschläg/ und gerechte Werck entspringen: gib

Dei-

deinen Dienern einen solchen Friden / welchen die Welt nicht geben kan: auf daß unsere Hertzen deinen Gebotten ergeben / und gegenwärtige Zeiten durch deinen Schutz von deß Feinds Forcht versichert / und fridsam seyen.

O HErr! entzünde unsere Nieren und Hertzen mit dem Feuer deines Geists: auf daß wir mit keuschem Leib dir dienen / und mit reinem Hertzen gefallen mögen.

O GOtt! ein Schöpffer und Erlöser aller Glaubigen / verleyhe denen Seelen deiner Diener und Dienerinnen Verzeyhung aller Sünden: auf daß sie die gnädige Nachlassung / welche sie allzeit gewünscht / durch gottseelige Fürbitt erlangen.

O HErr! wir bitten dich / du wollest unserem Thun und Lassen mit deiner Gnad fürkommen / und durch deine Hülff fortsetzen: daß all unser Gebett und Werck von dir jederzeit anfangen / und durch dich angefangen geendet werden.

Allmächtiger ewiger GOtt / der du herrschest über die Lebendige und Todte / und dich aller erbarmest / welche du aus dem Glauben und Werck für die deinen erkennest: Wir bitten dich demühtiglich / daß die / für welche wir uns fürgenommen unser Gebett außzugiessen / so entweder noch in dieser Welt beym Leben / oder davon abgeschieden seynd / durch die Fürbitt aller deiner Heiligen / nach deiner Gütigkeit Verzeyhung aller ihrer Sünden erlangen mögen. Durch unsern HErrn JEsum

Chri-

Christum deinen Sohn / der mit dir lebt und regiert in Einigkeit deß Heiligen Geistes / von Ewigkeit zu Ewigkeit. ℟. Amen.

℣. HErr erhöre mein Gebett.

℟. Und laß mein Geschrey zu dir kommen.

℣. Es wolle uns erhören der allmächtige und barmhertzige HErr.

℟. Amen.

℣. Und die glaubigen Seelen ruhen durch die Barmhertzigkeit GOttes im Frieden.

℟. Amen.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz

Regul des drittens Ordens der Büsser

Regenspurg 1730

P.lat. 622 mo

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10743089-2

VD18 14592517-001